# Amt Peitz

## Gemeinsamer Flächennutzungsplan

## Abwägungsprotokoll

## Förmliche Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange, Nachbargemeinden und der Öffentlichkeit

| | | |
|---|---|---|
| Grundlage: | Planfassung: | Entwurf 20. März 2025 |
| | Verfahrensschritt: | Förmliche Beteiligung der Behörden, sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) und Nachbargemeinden gem. § 4a Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) |
| | Aufforderung zur Stellungnahme: | 26. März 2025 (TöB) / 26. März 2025 (Öffentlichkeit) |
| | Fristsetzung: | 02. Mai 2025 (TöB) / 06. Juni 2025 (Öffentlichkeit) |
| | Stellungnahmen berücksichtigt bis zum: | 24. Juli 2025 |

Tabelle 1: Übersicht aller beteiligten Behörden, Träger öffentlicher Belange und Nachbargemeinden

| lfd. Nr. | Beteiligte | Datum | Betroffen-heit | Einwände | Hinweise | Änderung | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Genehmigungsbehörden | | | | | | | |
| 01. | Gemeinsame Landesplanungsabteilung | 10.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 5 |
| 02. | Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/ Spreewald | 17.04.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 16 |
| 03. | Landkreis Spree-Neiße | 29.04.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 17 |
| Fachbehörden | | | | | | | |
| 04. | Industrie- und Handwerkskammer Cottbus (IHK) | 29.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 22 |
| 05. | Polizeidirektion Süd | 04.04.2025 | Nein | Nein | Ja | Nein | 22 |
| 06. | Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Außenstelle Cottbus | 16.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 22 |
| 07. | Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg | 30.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 23 |
| 08. | Brandenburgisches Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologisches Landesmuseum Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäolo-gisches Landesmuseum | 15.04.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 23 |
| 09. | Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg Dienststätte Cottbus | 29.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 25 |
| 10. | Landesamt für Bergbau, Geologie und Roh-stoffe Brandenburg (LBGR) Regionalbüro Cottbus | 22.04.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 26 |
| 11. | Brandenburgisches Landesamt für Denkmal-pflege und Archäologisches Landesmuseum Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege | 28.04.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 40 |
| 12. | Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Referat Infra I 3 | 30.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 43 |
| 13. | Landesamt für Umwelt (LfU) Abteilungen Im-missionsschutz und Wasserwirtschaft | 28.05.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 44 |

| lfd. Nr. | Beteiligte | Datum | Betroffen-heit | Einwände | Hinweise | Änderung | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 14. | Gewässerverband Spree-Neiße | 04.06.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 52 |
| 15. | Landesamt für Ländliche Entwicklung, Land-wirtschaft und Flurneuordnung Abteilung Bodenordnung, Referat B 1 – Grundsatz, Planprüfung, Aufsicht | 22.04.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 55 |
| 16. | Handelsverband Berlin – Brandenburg e.V. (HBB) | 30.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 54 |
| 17. | Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Ver-waltungsgesellschaft mbH (LMBV) | 14.05.2025 | Ja | Nein | Ja | Ja | 56 |
| 18. | Landesbetrieb Forst Brandenburg Forstamt Spree-Neiße | 02.05.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 57 |
| 19. | Landesbüro anerkannter Naturschutzver-bände GbR | 03.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 59 |
| 20. | Deutsche Bahn AG | 20.05.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 64 |
| 21. | Eisenbahn-Bundesamt | 22.04.2025 | | | | | 69 |
| 22. | Landesamt für Umwelt (LfU) Abteilung Natur-schutz | 03.07.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 70 |
| 23. | LEAG | 01.07.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 75 |
| 24. | Gubener Wasser und Abwasserzweckver-band | 28.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 90 |
| 25. | Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel | 27.03.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 90 |
| 26. | Landesamt für Soziales und Versorgung | 27.03.2025 | Nein | Nein | Nein | Nein | 91 |
| 27. | Zentraldienst der Polizei des Landes Branden-burg Kampfmittelbeseitigungsdienst | 24.07.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 91 |
| Versorgungsträger | | | | | | | |
| 28. | Deutsche Telekom Technik GmbH | 03.04.2025 | Ja | Ja | Ja | Ja | 92 |
| 29. | Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITnetz) | 24.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 93 |
| 30. | SBB Sonderabfallgesellschaft Branden-burg/Berlin mbH | 31.03.2025 | Nein | Nein | Ja | Nein | 93 |

| lfd. Nr. | Beteiligte | Datum | Betroffen-heit | Einwände | Hinweise | Änderung | Seite |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 31. | 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost | 01.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 94 |
| 32. | envia THERM GmbH | 25.04.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 94 |
| 33. | Tyczka Energy GmbH | 03.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 95 |
| 34. | Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH | 29.04.2025 | Ja | Nein | Nein | Nein | 95 |
| 35. | BOREAS Energie GmbH | 23.05.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 95 |
| 36. | ABO Energy GmbH & Co. KGaA | 21.05.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 97 |
| 37. | GasLINE GmbH | 21.05.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 97 |
| 38. | Neptune Energy Deutschland GmbH | 05.06.2025 | Ja | Nein | Ja | Nein | 97 |
| Nachbargemeinden | | | | | | | |
| 39. | Stadt Forst | 28.04.2025 | Ja | Nein | Ja | Ja | 98 |
| Öffentlichkeit | | | | | | | |
| 40. | Öffentlichkeit 1 | 28.04.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 99 |
| 41. | Öffentlichkeit 2 | 04.05.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 100 |
| 42. | Öffentlichkeit 3 | 30.05.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 104 |
| 43. | Öffentlichkeit 4 | 03.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 105 |
| 44. | Öffentlichkeit 5 | 04.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 110 |
| 45. | Öffentlichkeit 6 | 04.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 114 |
| 46. | Öffentlichkeit 7 | 04.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 124 |
| 47. | Öffentlichkeit 8 | 04.06.2025 | Ja | Ja | Nein | Ja | 126 |
| 48. | Öffentlichkeit 9 | 27.05.2025 | Ja | Ja | Nein | Nein | 126 |
| 49. | Öffentlichkeit 10 | 19.05.2025 | Ja | Ja | Nein | Nein | 127 |

**Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange**

Genehmigungsbehörden

| **01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Dem vorliegenden Entwurf des Gemeinsamen Flächennutzungsplans des Amtes Peitz steht folgendes Ziel der Raumordnung entgegen:<br>**Ziel 5.5 Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (EEO)**<br>Es erfolgte nachfolgend eine gemeindebezogene Bewertung des Flächennutzungsplans-Entwurfs. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | **Gemeinde Drachhausen**<br>Die Planflächen „Dorfstraße/ Aue Drachhausen“ und „Dorfstraße/Heide Drachhausen“ werden auf die Entwicklungsoption (EEO) angerechnet. Damit verbleibt für die Gemeinde Drachhausen eine restliche EEO von 0,2 ha.<br>Die Darstellung der Wohnbauflächen südlich des BP „Sand-Kugelfang“ erfolgt in einer Größenordnung von ca. 0,5 ha über den Bestand hinaus und ist auch nicht als Planfläche vorgesehen. Die Flächen befinden sich im Außenbereich und außerhalb der Satzungsgrenzen. Insofern besteht Widerspruch zu Ziel 5.5 des LEP HR.<br>Die Darstellung im Entwurf des FNP ist zu korrigieren, die Flächendarstellung ist entsprechend zu reduzieren.<br>Alternativ kann die Fläche als Entwicklungsfläche im „Beiplan Wohnen“ des GFNP außerhalb der Planzeichnung dargestellt werden. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>In der neuen Fassung der Klarstellungssatzung der Gemeinde Drachhausen aus dem Jahr 2022 ist diese Fläche als Innenbereichsfläche gekennzeichnet. Der Beschluss wurde in der Sitzung der Gemeindevertretung Drachhausen am 26.08.2021 gefasst. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 2.2.2** |
| **3.** | **Gemeinde Drehnow**<br>Die Planflächen „Nordweg“ (Gemischte Baufläche) und „Erweiterung dörfliches Gewerbe“ (Gemischte Baufläche) werden auf die zur Verfügung stehende EEO der Gemeinde Drehnow angerechnet.<br>Die Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (EEO) wird hier um 0,7 ha überschritten. Damit besteht ein Widerspruch zu Ziel 5.5 LEP HR. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Fläche Erweiterung dörfliches Gewerbe wird nicht weiterdargestellt. Die Flächendarstellung wird entsprechend korrigiert. Eine Anpassung in der Begründung der entsprechenden Flächen erfolgt ebenfalls. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.6** |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **4.** | Wir regen an, die Planfläche „Erweiterung dörfliches Gewerbe“ nicht als Gemischte Baufläche, sondern als Gewerbliche Baufläche (wie im Vorentwurf zum GFNP) auszuweisen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Fläche wird wieder als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.6** |
| **5.** | **Gemeinde Heinersbrück**<br>Die Planfläche „Erweiterung Dorfgewerbe Hauptstraße“ (Gemischte Baufläche) steht nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung. Aufgrund der Lage wird die Planfläche dem Innenbereich zugeordnet. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Aufgrund der Lage im Innenbereich wird die Fläche als Bestandsfläche dargestellt. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.6** |
| **6.** | Die Eigenentwicklung für den örtlichen Bedarf (EEO) wird durch den rechtswirksamen Bebauungsplan „Eigenheimsiedlung Schertkin“ (in Kraft getreten am 10.04.2003, Art der baulichen Nutzung: Kleinsiedlungsgebiet; Allgemeines Wohngebiet, Größe 3,17 ha) als s.g. Altplanung gem. Ziel 5.5 Abs. 2 in Gänze in Anspruch genommen.<br><br>Aufgrund der Anrechnung dieser Altplanung stehen der Gemeinde Heinersbrück für die EEO keine weiteren Potenziale zur Verfügung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **7.** | unzulässige Bestandsausweisungen:<br>Im Ortsteil Radewiese ist die straßenbegleitende Fläche an der Straße „Radewiese“ (K 7139) als Bestandsfläche Gemischte Bauflächen in einer Größe von ca. 1 ha ausgewiesen. Im Ortsteil Heinersbrück sind Flächen an der Jänschwalder Straße (ca. 0,5 ha) und an der Briesniger Straße (ca. 0,5 ha) als Bestandsfläche Gemischte Bauflächen ausgewiesen.<br><br>Diese Flächen sind nicht bebaut, befinden sich im Außenbereich und außerhalb von Bebauungsplänen bzw. Satzungen. Sie wären als Planflächen zu kennzeichnen und auf die EEO anzurechnen. Die beschriebenen Darstellungen widersprechen dem Ziel 5.5 des LEP HR. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die Fläche in Radewiese sowie die Fläche an der Jänschwalder Straße befinden sich jeweils in den beiden Innenbereichsatzungen.<br>Bei der Fläche in der Briesniger Straße wurde innerhalb der Gemeinde eine Bebauung angeregt, jedoch wurde hierzu kein förmliches Verfahren eingeleitet. Die Fläche wird in den Beiplan Wohnen übernommen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 7.3.13** |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **8.** | **Gemeinde Jänschwalde**<br>Die Gemeinde Jänschwalde hat für die Ortsteile Grießen, Jänschwalde und Drewitz rechtsgültige Flächennutzungspläne aus dem Jahr 2003.<br>Gemäß Ziel 5.5 des LEP HR müssen dargestellte/ festgesetzte Wohnsiedlungsflächen aus Bebauungsplänen oder Flächennutzungsplänen vor dem 15. Mai 2009 auf die Eigenentwicklungsoption angerechnet werden, wenn diese noch nicht erschlossen oder bebaut sind. In den Unterlagen sind dazu keine Aussagen enthalten.<br><br>Nach eigener Recherche sind diesbezüglich folgende Flächen anzurechnen:<br>Ortsteil Jänschwalde-Kolonie: ca. 0,4 ha westlich der Lindenstraße<br>Ortsteil Drewitz: ca. 0,3 ha an der Dorfstraße<br><br>Damit hat die Gemeinde Jänschwalde aus der vorangegangenen Flächennutzungsplanung 2003 noch o.g. Potenziale für die Wohnsiedlungsflächenentwicklung (hier ca. 0,7 ha), welche bisher nicht in Anspruch genommen worden sind und weiterhin Bestandteil der Planung bleiben. Die EEO für die Planung neuer Wohnbauflächen reduziert sich dadurch auf 0,9 ha.<br><br>Damit könnten die Planflächen:<br>- Dorfstraße Drewitz, Gemischte Baufläche, 0,5 ha<br>- Hauptstraße am Bahnhof, Gemischte Baufläche, 0,4 ha<br>innerhalb des zur Verfügung stehenden Kontingents für die EEO Bestandteil der Planzeichnung bleiben. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Fläche westlich der Lindenstraße wird aus dem Hauptplan entfernt und ist im Beiplan dargestellt.<br>Die Fläche an der Dorfstraße Drewitz ist in der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf noch als Innenbereich bezeichnet worden. Eine Innenbereichssatzung gibt es für den OT Drewitz nicht. Die Fläche wird als Planfläche dargestellt und auf die EEO angerechnet werden.<br>Die restlichen Flächen bleiben unverändert. Damit bleibt eine EEO von 0,4 ha für weitere Bauflächen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.6** |
| **9.** | Die Planfläche:<br>- Feldweg, Gemischte Baufläche, 0,7 ha<br>überschreitet die zur Verfügung stehende EEO. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Fläche überschreitet bei der Darstellung die EEO um 0,3 ha. Angesichts der Tatsache, dass der GFNP keine flächenscharfe Abgrenzung vornimmt und nicht sämtliche Flächenanteile in die Anrechnung auf die EEO | Keine |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | einfließen, kann diese geringfügige Überschreitung als unerheblich angesehen werden. | |
| **10.** | Die Planfläche „Kurzer Weg“, (Gemischte Baufläche, 0,2 ha) wird dem Innenbereich zugeordnet und damit nicht auf die EEO angerechnet. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Aufgrund der Lage im Innenbereich wird die Fläche als Bestandsfläche dargestellt. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.6** |
| **11.** | Die geplante Gewerbliche Baufläche (81 ha) im Ortsteil Jänschwalde Ost (Gewerbeflächen südlich des GRAL) hat keinen Siedlungsanschluss. Die Fläche war bereits im bisherigen FNP (2003) enthalten. Die Fläche wurde an einigen Stellen geringfügig erweitert.<br><br>Für Gewerbe- und Industrieflächen sind Ausnahmen zulässig, wenn besondere Erfordernisse des Immissionsschutzes oder der Verkehrserschließung ein unmittelbares Angrenzen neuer Flächen an vorhandene Siedlungsgebiete ausschließen. Entsprechende Begründungen dazu sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung erforderlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **12.** | **Stadt Peitz**<br>Die Planflächen für die Stadt Peitz stehen nicht im Widerspruch zu Zielen der Raumordnung.<br><br>Die Planflächen<br>- Frankfurter Straße, Wohnbaufläche, 3,5 ha<br>- Am Malxebogen Hornoer Ring, Gemischte Baufläche, 0,8 ha<br>- Am Malxebogen beim Sportplatz, Gemischte Baufläche, 0,6 ha<br>- Juri-Gagarin-Straße, Wohnbaufläche, 8 ha<br>- Ringstraße, Wohnbaufläche, 0,1 ha<br><br>werden auf die Entwicklungsoption/Wachstumsreserve angerechnet. In Summe werden insgesamt 13 ha auf die Entwicklungsoption/ Wachstumsreserve für die Stadt Peitz angerechnet. Es verbleibt ein Rest von 0,2 ha. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **13.** | Die Planfläche „Richard-Wagner-Straße“ (Wohnbaufläche, 1,4 ha) wird dem Innenbereich zugeordnet und damit nicht auf die EEO angerechnet. (Achtung: im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung erfolgte abweichend eine Anrechnung dieser Planfläche auf die EEO). | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Aufgrund der Lage im Innenbereich wird die Fläche als Bestandsfläche dargestellt. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.6** |
| **14.** | Hinweis:<br>Für die Planfläche „Juri-Gagarin-Straße“ wurden statt der angegebenen 4,5 ha aufgrund der tatsächlichen Flächeninanspruchnahme 8 ha angerechnet. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Fläche an der Juri-Gagarin-Straße ist 7,2 ha groß. Im Steckbrief wird eine Änderung vorgenommen | **Begründung 13.6** |
| **15.** | **Gemeinde Tauer**<br>Die Planflächen „Turnower Straße“, Gemischte Baufläche, 0,2 ha und „Bergstraße“, Gemischte Baufläche, 0,6 ha werden auf die Entwicklungsoption (EEO) angerechnet. Damit ist die EEO für die Gemeinde Tauer ausgeschöpft.<br><br>Die rechnerische Diskrepanz von 0,1 ha kann wegen naturgemäßen Unschärfen auf der Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung akzeptiert werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **16.** | Nachfolgend aufgeführte Flächen (in Summe ca. 2,6 ha) im Außenbereich, ohne Bebauungsplan bzw. Satzung sind im FNP Entwurf, wie bereits im Vorentwurf, als Bestandsflächen Gemischte Bauflächen ausgewiesen, obwohl sie nicht dem Bestand zugeordnet werden können. Eine Korrektur in der Planzeichnung ist erforderlich:<br><br>- 0,6 ha, Ortseingang aus Richtung Preilack, rechts<br>- 1,5 ha, südöstlich Hauptstraße L 50, zwischen Hausnr. 6-11<br>- 0,5 ha, nördlich Hauptstraße zwischen Hausnr. 71-72, Richtung Bärenklau<br><br>Sofern keine Korrektur erfolgen sollte, muss eine Anrechnung auf die EEO erfolgen. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Alle genannten Flächen sind in den jeweiligen Satzungen als Innenbereichsflächen dargestellt. Eine Änderung erfolgt nicht. | Keine |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Alternativ können diese Flächen ohne Anrechnung auf die EEO im Beiplan „Wohnen“ als Potenzialflächen ausgewiesen werden. | | |
| **17.** | **Gemeinde Teichland**<br>Nachfolgende Planflächen widersprechen nicht den Zielen des LEP HR (siehe auch Hinweise unter „Braunkohleplanung“):<br><br>- Erweiterungsfläche Erlebnispark, Entwicklungsfläche Erlebnispark (Fläche für Wald, Landwirtschaft), 6,9 ha<br>- Parkplatz Erlebnispark Teichland, Sondergebiet Erholung, 1,3 ha<br>- Feriendorf und Campingplatz Cottbuser Ostsee, Sondergebiet mit erhöhtem Waldanteil, 25 ha<br>Hinweis zum „Sondergebiet mit erhöhtem Waldanteil“: Im Rahmen der weiteren Planung und Umsetzung empfehlen wir, den erforderlichen Siedlungsanschluss zur Ortslage Neuendorf zu konkretisieren und eindeutig darzustellen bzw. die Entwicklung des Sondergebiets von der Ortslage ausgehend zu realisieren.<br><br>Die zur Verfügung stehende EEO für die Gemeinde Teichland beträgt 1,1 ha. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Entgegen der Aussagen aus der frühzeitigen Abfrage der Ziele der Raumordnung sowie aus der frühzeitigen Beteiligung des Vorentwurfs besitzt die Gemeinde Teichland nun doch eine EEO in Höhe von 1,1 ha.<br>Da sich das Verfahren bereits in einem fortgeschrittenen Stadium befindet, werden auf Grundlage dieser neuen Information keine Änderungen mehr am Entwurf vorgenommen. In der Begründung wird jedoch vermerkt, dass eine EEO in Höhe von 1,1 ha zur Verfügung steht und diese im Rahmen der im Beiplan Wohnen dargestellten Erweiterungsflächen in Anspruch genommen werden kann. | **Begründung 7.7.13** |
| **18.** | **Gemeinde Turnow-Preilack**<br>Die Planflächen „Ugorina“, Gemischte Baufläche, 0,5 ha und „Am Kanal“, Gemischte Baufläche, 0,6 ha werden auf die Entwicklungsoption (EEO) angerechnet. Damit ist die EEO für die Gemeinde Turnow-Preilack bis auf 0,1 ha ausgeschöpft. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **19.** | **Hinweise**<br>Die im „Beiplan Wohnen“ zum GFNP Amt Peitz dargestellten Wohnbauflächen wurden bezüglich ihrer Vereinbarkeit mit den Zielen der Raumordnung keiner Bewertung unterzogen.<br>Der Beiplan wird als informeller Bestandteil außerhalb der Planzeichnung betrachtet (vgl. hierzu auch Stellungnahme GL vom 9. Juli 2024). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **20.** | Die Flächen aus der Potenzialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen wurde ebenfalls nicht raumordnerisch bewertet. Die | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | frühzeitige Auseinandersetzung mit diesem Thema wird positiv bewertet. | | |
| **21.** | Wir weisen darauf hin, dass im Rahmen der Eignungsbewertung der Potenzialflächen PV das Kriterium des landesplanerisch festgesetzte Freiraumverbundes zu beachten ist (Ziel 6.2 des LEP HR). Der Freiraumverbund ist als Flächenkulisse mit Zielwirkung (Berücksichtigungspflicht in der kommunalen Bauleitplanung) im LEP HR festgesetzt. Innerhalb dieser Flächenkulisse sind raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die den Freiraumverbund in Anspruch nehmen oder neu zerschneiden ausgeschlossen, sofern sie die Funktionen des Freiraumverbundes oder seine Verbundstruktur beeinträchtigen. Großflächige PV-Anlagen erfüllen regelmäßig den Tatbestand einer raumbedeutsamen Planung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Flächen des Freiraumverbundes werden in der Potenzialanalyse Solar berücksichtigt. | Keine |
| **22.** | Weiterhin sind nachfolgende Grundsätze des LEP HR als sonstige öffentliche Belange zu berücksichtigen:<br>G 5.10 – Konversionsflächen bzw. vorgeprägten Flächen - vorrangig zur Nutzung für städtebaulich nicht integrierbare Vorhaben<br>G 6.1 – Freiraumentwicklung - den Belangen des Freiraumschutzes ist ein besonderes Gewicht beizumessen, vor allem die Nutzung bisher landwirtschaftlich genutzter Flächen ist dabei besonders zu berücksichtigen<br>G 7.4 – Nachhaltige Infrastrukturentwicklung - für Vorhaben der technischen Infrastruktur im Außenbereich sollen vorgeprägte Strukturen genutzt werden<br>G 8.1 - Klimaschutz, Erneuerbare Energien – bedarfsorientierter und raumverträglicher Ausbau der erneuerbaren Energie | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Grundsätze und Ziele der Raumordnung werden im FNP an entsprechender Stelle berücksichtigt. | Keine |
| **23.** | **Prüfergebnis Braunkohlenplanung**<br>Belange der Braunkohlenplanung stehen dem Entwurf des GFNP nicht entgegen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **24.** | **Aus Sicht der Braunkohlenplanung bestehen folgende Anmerkungen zum Entwurf des GFNP (Begründung und Umweltbericht):**<br><br>Der Entwurf des GFNP berührt die Belange der Braunkohlenplanung für die Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde. So liegen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich | Keine |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Teilflächen des GFNP in den Geltungsbereichen der folgenden Braunkohlenpläne:<br><br>- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Cottbus-Nord vom 18. Juli 2006 (GVBl. II/06, [Nr. 22], S. 390)<br>- Verordnung über den Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde vom 5. Dezember 2002 (GVBl.II/02, [Nr. 32], S.690)<br><br>Als räumlich-sachlich begrenzte Teilpläne der Landesplanung sind die Braunkohlenpläne gegenüber nachgeordneten Planungen vorrangig und daher zu beachten. Sie sichern ein Gebiet für die Gewinnung von Braunkohle gegen die Inanspruchnahme für andere Nutzungen und setzen einen raumordnerischen Rahmen für die Gestaltung der Bergbaufolgelandschaft. Die Steuerungs- und Bindungswirkung des Braunkohlenplans endet, wenn die Ziele des Plans erfüllt bzw. umgesetzt sind.<br><br>Wir weisen darauf hin, dass die GL im Ergebnis eines Zielabweichungsverfahrens zum Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde mit Bescheid vom 20.01.2023 eine Abweichung von einzelnen Zielen des Plans zugelassen hat. Auf dieser Grundlage wurde nachfolgend mit dem Abschlussbetriebsplan (ABP) des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) vom 23.12.2024 eine abweichende Bergbaufolgelandschaft - das sogenannte 3-Seen-Konzept - im nördlichen Bereich des Tagebaus Jänschwalde zugelassen. Diese Bergbaufolgelandschaft wird durch die LEAG als verantwortliches Bergbauunternehmen nun umgesetzt. | | |
| **25.** | Anders als im Punkt **2.1.2 Landesplanung – Kurzzusammenfassung Landesplanerische Stellungnahme (S. 8)** dargestellt, sind die Vorgaben der Braunkohlenpläne nicht nur zu berücksichtigen, sondern zu beachten. Zur Vervollständigung der zu beachtenden Landespläne sind die relevanten oben genannten Braunkohlenpläne konkret aufzulisten. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der Text wird angepasst, um nicht nur eine Berücksichtigung, sondern Beachtung der Braunkohleplanungen zu beschreiben.<br>Alle relevanten Braunkohlepläne sind in Kapitel 2.1.3 aufgezählt | **Begründung 2.1.2 und 2.1.3** |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **26.** | In den Planzeichnungen des GFNP ist eine differenziertere und adäquatere nachrichtliche Darstellung der festgelegten Bergbaufolgelandschaft gemäß ABP zum Tagebau Jänschwalde des LBGR vom 23.12.2024 (vgl. Abbildung 2, S. 10, Punkt 2.1.3 Bergrecht) erforderlich. So sind hier die Renaturierungsflächen mit einer eigenen Kategorie aufzunehmen und deren gesamte flächenhafte Ausdehnung gemäß Abbildung 2 in die Planzeichnungen nachrichtlich zu übernehmen. Diese Flächen werden als eigene Nutzungsart gemäß Braunkohlen- und Abschlussbetriebsplan mit strengen Vorgaben an den Biotop- und Artenschutz verbindlich festgelegt und sind zentraler Bestandteil der Bergbaufolgelandschaft. Aus Sicht der Braunkohlenplanung können nur so die hohen naturschutzfachlichen sowie kommunalen Nutzungspotenziale der Bergbaufolgelandschaft (z.B. als hochwertiger Naturraum, für Erholung und sanften Tourismus) vollumfänglich und unmissverständlich verdeutlicht werden. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Flächenkategorien der Bergbaufolgelandschaft werden differenzierter dargestellt, um die angestrebten Zielnutzungen im FNP präziser abbilden zu können. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.11** |
| **27.** | Auch im Punkt 4.2 Bergbaufolge (S. 51) und Punkt 6.2.11 Nachrichtliche Übernahmen – Wiederherstellung von Flächen gemäß ABP Tagebau Jänschwalde (S. 74/75) sind die wiederzustellenden Renaturierungsflächen aufzulisten. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Auch in der Begründung werden die Flächenkategorien der Bergbaufolgelandschaft differenzierter dargestellt. | **Begründung 4.2, 6.2.11** |
| **28.** | Wir weisen darauf hin, dass ein konkreter Verlauf der Wegeverbindungen Grötsch – Mulknitz, Heinersbrück – Briesnig und Heinersbrück – Grießen und deren Anschlüsse an das bestehende Straßennetz bislang nicht festgelegt und entsprechende Fachverfahren noch zu führen sind. Zur Klarstellung ist in Punkt 6.2.12 (S. 77), Punkt 7.3.12 (S. 100) und Punkt 7.4.12 (S. 108) auf diesen Umstand hinzuweisen. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die dargestellte Variante ist die präferierte des Amtes Peitz. Hinweise in den entsprechenden Kapiteln stellen nun klar, dass es sich hierbei um einen offenen Prozess handelt. | **Begründung 6.2.12; 7.3.12; 7.4.12** |
| **29.** | Im Punkt 9.1.2 Rechtsgrundlagen - Raumordnungsrecht (S. 147 Umweltbericht) sind zur Vervollständigung der Planungsgrundlagen auch die zu beachtenden Braunkohlenpläne als Teil der Landesplanung (siehe oben) konkret aufzulisten. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Braunkohlepläne werden in den Rechtsgrundlagen aufgezählt. | **Begründung 9.1.2** |
| **30.** | Im Punkt 9.1.2 Rechtsgrundlagen – Besondere Berücksichtigung des Strukturwandels (S. 147 Umweltbericht) wird das „Braunkohlegesetz (BbergG)“ zitiert. Ein Gesetz mit dieser Bezeichnung gibt es | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Bezeichnung wird berichtigt. | **Begründung 9.1.2** |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | auf Bundes- oder Landesebene nicht. Die Wiedernutzbarmachung und Renaturierung von Tagebauflächen sind im Bundesberggesetz (BBergG) geregelt. Hier sollte eine Berichtigung vorgenommen werden. | | |
| **31.** | Wir weisen darauf hin, dass eine Nicht-Durchführung des GFNP (Punkt 9.3.2 Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung – Kohleabbau und Bergbaufolgelandschaft, S. 185 Umweltbericht) die Renaturierung und Rekultivierung der Bergbauflächen weder beeinträchtigt noch verlangsamt. Grundlage für die Wiedernutzbarmachung und Renaturierung des Tagebaus Jänschwalde ist der ABP des LBGR vom 23.12.2024, mit welchem die Folgen des Kohleabbaus beseitigt werden und eine lebenswerte vollumfänglich nutzbare Landschaft entstehen soll. Der GFNP kann nach der Umsetzung des ABP darüberhinausgehende kommunale „Folgenutzungen" darstellen, wie z.B. Sondergebiete Hafenanlage Teichland oder Flächen für PV-Anlagen, und somit die hergestellte Bergbaufolgelandschaft, z.B. im Sinne des Strukturwandels, weiterentwickeln. Hier ist eine Richtigstellung vorzunehmen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es erfolgt eine Richtigstellung in der Begründung. | **Begründung 9.3.2** |
| **32.** | **Aus Sicht der Braunkohlenplanung bestehen folgende Hinweise zur „Potenzialanalyse**<br>Solar" (Anhang 13.7 und 13.8 der Begründung des Entwurfs):<br>Einige Potenzialflächen für Solar befinden sich innerhalb des Geltungsbereichs des Braunkohlenplans Tagebau Jänschwalde vorrangig auf Landwirtschaftsflächen (z.B. Flächen Nr. 24, 25, 35, 37, 38).<br>Hierbei ist zu beachten, dass die Steuerungs- und Bindungswirkung des Braunkohlenplans endet, wenn die Ziele des Plans erfüllt bzw. umgesetzt sind. Eine „Überplanung" mit anderweitigen Nutzungen (z.B. Photovoltaik als kommunale Folgenutzung) ist zulässig, wenn diese der vollständigen Erreichung der Ziele und Grundsätze des Braunkohlenplans nicht entgegenstehen. Das heißt, dass Tagebauflächen (z.B. landwirtschaftliche Nutzung) mit PV-Anlagen in der Regel erst überplant werden können, wenn diese Flächen nach den Vorgaben der Braunkohlenpläne und der Betriebspläne | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Erarbeitung der Potenzialanalyse Solar erfolgt nicht auf Basis der Eigentümer oder Zugänglichkeit von Flächen.<br>Dementsprechend ist nur die herzustellende Bergbaufolgelandschaft als Grundlage herangezogen worden. Das bedeutet dass die herzustellenden Landwirtschaftsflächen in der Potenzialanalyse Solar analog zu normalen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Bergbaubereichen gewertet werden. | Keine |

| 01 Gemeinsame Landesplanungsabteilung | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | des LBGR wiedernutzbargemacht und behördlich abgenommen sind. Im Zuge künftiger Bauleitplanverfahren zur Flächenausweisung für PV-Anlagen im Tagebaubereich ist daher der Umsetzungsstand der Flächen zu ermitteln und in den Verfahrensunterlagen darzustellen.<br><br>Im derzeitigen Kriterienkatalog zur Ermittlung von Solarpotenzialen sind die zu beachtenden Braunkohlenpläne und bergrechtlichen Landesvorgaben (z.B. ABP des LBGR vom 23.12.2024) nicht enthalten. Da auch aus diesen Vorgaben planerische Restriktionen resultieren, ist eine entsprechende Erweiterung des Katalogs unerlässlich. | | |
| **33.** | Nach unserem Kenntnisstand ist die Fläche Nr. 19 im Tagebau Jänschwalde gemäß ABP des LBGR vom 23.12.2024 als Renaturierungsfläche durch den Bergbautreibenden noch herzustellen. An die Wiedernutzbarmachung und naturschutzfachliche Funktion dieser Flächen bestehen sehr hohe Anforderungen, wodurch die Einstufung als geeignete Potenzialfläche für Solar aus Sicht der Braunkohlenplanung sehr kritisch bewertet wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Erarbeitung der Potenzialanalyse Solar erfolgt nicht auf Basis der Eigentümer oder Zugänglichkeit von Flächen.<br>Dementsprechend ist nur die herzustellende Bergbaufolgelandschaft als Grundlage herangezogen worden. Das bedeutet dass die herzustellenden Landwirtschaftsflächen in der Potenzialanalyse Solar analog zu normalen landwirtschaftlichen Flächen außerhalb von Bergbaubereichen gewertet werden. | Keine |
| **34.** | Weiterhin weisen wir darauf hin, dass die Landwirtschaftsflächen im Bereich des Tagebaus Jänschwalde in einem aufwendigen und langwierigen Prozess wiederhergestellt werden. So sollen für die landwirtschaftliche Nutzung gegenüber den vorbergbaulichen Verhältnissen sogar höherwertigere Flächen hergestellt werden. Daher ist es möglich, dass Ackerzahlen von > 30 in der Tagebaulandschaft Jänschwalde erreicht werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Potenzialanalyse Solar kann nur Aussagen zur aktuellen Lage treffen. Im späteren Verlauf und in dem erforderlichen separaten Verfahren werden alle Kriterien erneut intensiver betrachtet und neu bewertet. | Keine |

| **02 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald** Planungsstelle | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Sie greifen in der Begründung zum GFNP die beiden rechtskräftigen sachlichen Teilregionalpläne (sTRP) der RPG Lausitz-Spreewald auf.<br>Zum sTRP „Grundfunktionale Schwerpunkte“ wäre ggf. noch zu ergänzen, welche Auswirkungen die Festlegung als GSP für die Stadt Peitz hat. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Auswirkungen der Festlegung als GSP für die Stadt Peitz werden in der Begründung ergänzt. | **Begründung 2.1.4** |
| **2.** | Gleichzeitig ist festzuhalten, dass die Stadt Peitz zwar alle Ausstattungsmerkmale gemäß Z 3.3 des LEP HR besitzt, der sTRP GSP diese aber regionalplanerisch konkretisiert. Insofern sollte der Bezug besser zusätzlich hier zum sTRP formuliert werden. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Änderung der Formulierung in der Begründung, um den Bezug zum sTRP zusätzlich aufzuzeigen. | **Begründung 2.1.4** |
| **3.** | Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Festlegungen des sTRP „Windenergienutzung“ um Vorranggebiete Windenergienutzung (oder Windvorranggebiete) und nicht wie in der Planzeichenerklärung der Plankarte dargestellt um Windeignungsgebiete handelt. Windeignungsgebiete gibt es in der RPG Lausitz-Spreewald durch die Unwirksamkeit des alten Windplanes nicht mehr. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die Bezeichnung der Gebiete wird überarbeitet. Eine Ergänzung zeigt, dass sich das Planwerk aktuell im Verfahren befindet. | **Planzeichnung (Teil B)**<br>**Begründung 6.2.11, 7.3.4, 7.4.4, 7.4.11 und 13.7** |
| **4.** | Die Ausführung in Kapitel 3.1.3.1 Bergrecht nach Regionalplanung sind etwas verwirrend. Die Braunkohleplanung ist in Brandenburg Aufgabe der Landesplanung und nicht der Regionalplanung. Die Regionalplanung trifft Festlegungen zur Sicherung und Gewinnung oberflächennaher Rohstoffe, die nicht Braunkohle betreffen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Das Kapitel 3.1.3.1 existiert nicht mehr. Das Bergrecht wird in Kapitel 2.1.3 separat behandelt. Die Verbindung zwischen Bergrecht und Regionalplanung ist nicht mehr vorhanden. | Keine |
| **5.** | Etwas widersprüchlich sind die Ausführungen in der Planzeichenerklärung des GFNP zu den „Planzeichen ohne Normcharakter“. Gemäß § 5 Abs. 4 BauGB sollen im FNP „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, (…) nachrichtlich übernommen werden“. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“<br>Planzeichen, die nachrichtlich übernommen werden, sind aber nicht gekennzeichnet. Gleichzeitig sind die Vorranggebiete der | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Das Vorranggebiet Windenergienutzung (bislang Vorranggebiet Wind) wird als Nachrichtliche Übernahme im Plan dargestellt. Eine Ergänzung zeigt, dass sich das Planwerk aktuell im Verfahren befindet. | **Planzeichnung (Teil B)**<br>**Begründung 6.2.11, 7.3.4, 7.4.4, 7.4.11 und 13.7** |

| **02 Regionale Planungsgemeinschaft Lausitz/Spreewald** Planungsstelle | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Gewinnung und Sicherung oberflächennaher Rohstoffe entsprechend des sTRP II durchaus mit Normcharakter versehen. | | |

| **03 Landkreis Spree-Neiße** Dienststelle Planungsamt | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die Untere Denkmalschutzbehörde teilt mit, dass die einzelnen Flächennutzungspläne geprüft wurden. Da die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird, ergaben sich einige aktuelle Änderungen/ Neueintragungen, die in den FNP bisher nicht berücksichtigt sind.<br><br>FNP Heinersbrück, Radewiese Bodendenkmale 120819, 120837, 120838 fehlen<br>FNP Jänschwalde Bodendenkmale 120221, 120579, 120844 fehlen<br>FNP Peitz Denkmal in der Kraftwerkstraße wurde gelöscht<br>FNP Tauer Bodendenkmale 120296, 120841 fehlen<br>FNP Teichland Neueintragung Kraftwerk Jänschwalde (siehe beiliegende Kartierung)<br>Teilweise konnte eine Denkmal-Kennzeichnung nicht erkannt werden, eventuell, weil sie durch andere Kennzeichnungen überlagert wurde (Grießen, Kirche; Hüttenwerk). | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Denkmäler werden vor dem Fassen des Satzungsbeschlusses auf Richtigkeit geprüft. Fehlende Denkmäler werden übernommen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.3** |
| **2.** | Aus Sicht der Unteren Wasserbehörde bestehen keine Einwände gegen die 9. Änderung des FNP, wenn die nachfolgenden Hinweise bei der weiteren Planung berücksichtigt werden.<br>1. Das Vorhaben befindet sich in der Trinkwasserschutzzone des Wasserschutzgebietes des Wasserwerkes AWS Peitz/ Picnjo. Die für die Schutzzonen festgelegten Nutzungsbeschränkungen gemäß der Festlegung von | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich.<br>Hinweis: Es handelt sich nicht um die 9. Änderung des FNPs, sondern um eine Neuaufstellung des GFNPs Amt Peitz | Keine |

| **03 Landkreis Spree-Neiße**<br>Dienststelle Planungsamt | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Trinkwasserschutzgebieten vom 05.01.1978 (Beschluss Nr. 107/78 des Kreistages Cottbus-Land) sind zu beachten.<br>2. Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht den bestehenden oder geplanten Hochwasserschutz im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs-Sprjewja-Nysa.<br>3. Die im FNP dargestellten Bodennutzungen beeinträchtigen nicht die bestehende oder geplante Trinkwasserversorgung im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs-Sprjewja-Nysa.<br>4. Die im FNP dargestellte Bodennutzung beeinträchtigt nicht die im Landkreis Spree-Neiße/ Wokrejs-Sprjewja-Nysa befindlichen Oberflächengewässer und wirken sich nach unserer Einschätzung auch nicht nachteilig auf das Grundwasser aus.<br>5. Das Plangebiet befindet sich im Grundwasserwiederanstiegsbereich des Tagebaus Jänschwalde. Nach Abschluss des Grundwasserwiederanstiegs können sich innerhalb des Plangebietes, besonders in Gewässernähe und auf tiefer liegenden Grundstücksflächen und in Abhängigkeit der Niederschlagsmenge, oberflächennahe bis oberflächengleiche Grundwasserstände einstellen. | | |
| **3.** | Seitens des Sachgebietes Kreis- und Bauleitplanung/ Bergbau ergehen zum derzeitigen Planungsstand des o.g. Bebauungsplans folgende Hinweise:<br>Die neue Zitierweise der Rechtsgrundlagen des BauGB der BauNVO und der PlanZV sind zu beachten:<br>„Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch den Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 394) geändert worden ist“<br>„Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3789), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist.“ | **Die Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Im Verfahren wurde nur der Zusatz „in der aktuellen Fassung“ zu den Rechtsgrundlagen geschrieben. Zur Genehmigung wird die rechtlich vorgeschriebene Zitierweise eingearbeitet, um in den später genehmigten Unterlagen den richtigen Stand abzubilden. | **Begründung 11** |

| **03 Landkreis Spree-Neiße**<br>Dienststelle Planungsamt | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | „Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist."<br><br>Hinweis:<br>Auf der Internetseite des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft ist eine Arbeitshilfe zu den Festsetzungen im Bebauungsplan (im Dezember 2022 aktualisiert) veröffentlicht. Diese kann als Anhaltspunkt und zur Unterstützung genutzt werden. | | |
| **4.** | Es wird angeregt, die Rechtsgrundlage zur Aufstellung (§204 BauGB) nochmals in Bezug auf die zukünftig mögliche Änderung des FNP zu prüfen und mit den Möglichkeiten des §205 BauGB abzuwägen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Aufstellung des gemeinsamen Flächennutzungsplans erfolgt auf der Grundlage der öffentlich-rechtlichen Kooperationsvereinbarung zur Aufstellung eines gemeinsamen Flächennutzungsplans der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo gemäß § 204 BauGB vom 04.03.2022<br>Eine Übertragung der Bauleitplanung auf einen Planungsverband nach § 205 BauGB ist nicht beabsichtigt, da die beteiligten Gemeinden ihre kommunale Planungshoheit behalten möchten. | Keine |
| **5.** | Das Sachgebiet Landwirtschaft teilt mit, dass aus den Unterlagen hervorgeht, dass teilweise auf landwirtschaftlichen Flächen andere Nutzungsarten dargestellt wurden. Da es sich aus unserer Sicht um sinnvolle Darstellungen handelt, gibt es aus Sicht des Sachgebietes Landwirtschaft keine Einwände diesbezüglich.<br><br>Hinweis:<br>Es wird aber darauf verwiesen, dass bei Inanspruchnahme dieser Flächen mit den Nutzern/ Pächtern dieser Flächen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **03 Landkreis Spree-Neiße**<br>Dienststelle Planungsamt | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | vertragliche Vereinbarungen zu treffen sind, da die landwirtschaftlichen Flächen im Rahmen der Agrarförderung (dazu gehören auch Grünland und aus der Produktion genommene Flächen) bestimmten Anforderungen unterliegen, wonach auch die teilweise und zweitweise Nichtnutzung von förderschädlicher Relevanz ist.<br><br>Da sich die Flächeneigentümer, Nutzer oder Pächter der landwirtschaftlich genutzten Fläche bis zu einer möglichen Bebauung der Flächen ändern können, können zum gegenwärtigen Zeitpunkt diesbezüglich keine konkreten Angaben gemacht werden.<br>Deshalb sind bei der tatsächlichen Planung einer möglichen Bebauung die dann aktuellen landwirtschaftlichen Unternehmen schnellstmöglich in das weitere Verfahren mit einzubeziehen, damit diese ihre Interessen wahrnehmen können. | | |
| **6.** | Erhebliche Bedenken gibt es aber zur Potenzialanalyse Solar. Die Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Bereiche durch großflächig angelegte Photovoltaikanlagen und den daraus resultierenden naturschutzrechtlichen Ausgleichsmaßnahmen wie z.B. Erstaufforstungen führen unweigerlich zum Verlust von diesen landwirtschaftlichen Nutzflächen.<br>Aus den vg. Gründen ist es aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar, warum Bereiche für erneuerbare Energien ausschließlich auf landwirtschaftlichen Flächen noch zusätzlich in Anspruch genommen werden, um den Flächenverlust für die jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen so gering wie möglich zu halten.<br><br>Bei den Kompensationsmaßnahmen, die als Ausgleich für betroffene Schutzgüter festgesetzt werden, ist darauf zu achten, dass keine landwirtschaftlichen Flächen noch zusätzlich in Anspruch genommen werden, um den Flächenverlust für die | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Potenzialanalyse Solar verfolgt einen konfliktarmen Ansatz („Negativplanung“) und schließt Flächen mit hohen Nutzungskonflikten von vornherein aus.<br>Eine Entwicklung auf Waldflächen würde in der Regel Waldrodung erfordern, während geeignete Landwirtschaftsflächen – etwa mit geringer Bodenwertigkeit, auf Konversionsflächen oder mit Zustimmung der Bewirtschaftenden – direkt nutzbar sind.<br>Die Potenzialanalyse sowie der Flächennutzungsplan stellen lediglich vorbereitende Nutzungsdarstellungen dar.<br>Die konkrete Entwicklung von PV-Anlagen erfolgt über separate Vorhaben. Außerhalb der in der Analyse dargestellten Flächen ist | Keine |

| **03 Landkreis Spree-Neiße**<br>Dienststelle Planungsamt | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | jeweiligen landwirtschaftlichen Unternehmen so gering wie möglich zu halten. | dies ebenfalls möglich, jedoch in der Regel mit höherem Planungsaufwand verbunden. | |
| **7.** | Durch die anderen beteiligten Fachbereiche werden zum derzeitigen Planungsstand keine weiteren Anregungen, Einwendungen oder Hinweise abgegeben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **04 Industrie- und Handwerkskammer Cottbus** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Wir haben uns dazu bereits in unserer Stellungnahme vom 7. Mai 2024 geäußert. Die darin enthaltenen Aussagen behalten ihre volle Gültigkeit. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **05 Polizeidirektion Süd**<br>Stab 1.3, Verkehrsangelegenheiten | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Meine Stellungnahme aus dem Jahr 2024 hat weiterhin Bestand. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **06 Landesamt für Bauen und Verkehr**<br>Außenstelle Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Aus verkehrsbehördlicher Sicht des Landes, bezogen auf die zum Zuständigkeitsbereich des LBV gehörenden Verkehrsbereiche Binnenschifffahrt und übriger ÖPNV, bestehen gegen die im GFNP-Entwurf dargestellten Entwicklungsziele weiterhin keine Einwände. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | <u>Eisenbahn/Schienenpersonennahverkehr</u><br>Die im GFNP dargestellten Gleisanlagen entsprechen den vorhandenen bzw. geplanten Bahnanlagen.<br>Die Stellungnahmen der entsprechenden Betreiber bzw. Eigentümer im Verfahren habe ich zur Kenntnis genommen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **3.** | Belange des zivilen Luftverkehrs betreffend verweise ich auf die Stellungnahme der Gemeinsamen Oberen Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg (Abt. des LBV) im Verfahren. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **07 Landesamt für Bauen und Verkehr**<br>Gemeinsame Obere Luftfahrtbehörde Berlin-Brandenburg | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **4.** | Auf die Stellungnahme vom 10.05.2024 (Az.: 4121-50180/03040LF/2024) im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Vorentwurf wird unter Aufrechterhaltung der getroffenen Aussagen und erteilten Hinweise verwiesen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **08 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**<br>Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Das Plangebiet betrifft zahlreiche durch §2 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. § 3 BbgDSchG geschützte und in die Denkmalliste des Landes Brandenburg eingetragene Bodendenkmale. Diese sind nachrichtlich in den Entwurf des Flächennutzugsplans zu übernehmen. Bitte beachten Sie dazu auch mein Schreiben vom 02.05.2024. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Bodendenkmäler werden vor Satzungsbeschluss auf Richtigkeit geprüft. Fehlende Denkmäler werden übernommen. | Keine |
| **2.** | Die Lage des Bodendenkmals können Sie der Website bzw. dem Infrastrukturknotenpunkt des BLDAM entnehmen. Es gibt eine Ergänzung: Bodendenkmal 120690, Dorfkern Gießen. Hier ist das Eintragungsverfahren noch nicht abgeschlossen. Die Abgrenzung des Bodendenkmals finden Sie auf der beigelegten Karte. Auf Wunsch senden wir Ihnen hierfür eine Shape-Datei zu. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Das Bodendenkmal wird übernommen, auf das Angebot der Shape-Datei wird zurückgegriffen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.3** |
| **3.** | Sollten den Denkmalschutz überwiegende öffentliche und private Interessen die Realisierung des Vorhabens am geplanten Standort verlangen, so müssen im Vorfeld von Erdarbeiten archäologische Dokumentationen und Bergungen stattfinden, über deren Art und Umfang im Rahmen des dann zu führenden denkmalrechtlichen Erlaubnisverfahrens zu entscheiden ist. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **4.** | Folgende Festsetzungen zum Bodendenkmalschutz sollen in die Planunterlagen aufgenommen werden: | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Der FNP trifft keine Festsetzungen, es erfolgt | **Begründung 6.3.5** |

| **08 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**<br>Abteilung Bodendenkmalpflege/ Archäologisches Landesmuseum | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | „Der Planbereich berührt Bodendenkmale i. S. v. § 2 Abs. 1, 2 Nr. 4 i. V. m. § 3 Abs. 1 BbgDSchG. Die Bestimmungen des BbgDSchG sind zu beachten.<br>Bei geplanten Bodeneingriffen gilt: Die Realisierung von Bodeneingriffen (z.B. Tiefbaumaßnahmen) ist erst nach Abschluss archäologischer Dokumentations- und Bergungsmaßnahmen in organisatorischer und finanzieller Verantwortung der Bauherrn (§9 Abs. 3 und 4, 7 Abs. 3 und 4 BbgDSchG) und Freigabe durch die Denkmalschutzbehörde zulässig. Die Bodeneingriffe sind erlaubnispflichtig (9 Abs. 1 BbgDSchG).“ | ein Hinweis für nachgeordnete Planungsverfahren. | |
| **5.** | Hinweis:<br><br>Da durch das Vorhaben auch Belange der Baudenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **09 Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg**<br>Dienststätte Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Nach der Prüfung der zur Verfügung gestellten Unterlagen zum Entwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (FNP) des Amtes Peitz in der Fassung vom März 2025 bestehen aus naturschutzfachlicher und planerischer Sicht seitens des Landesbetriebes Straßenwesen Brandenburg (LS) grundsätzlich keine Einwände. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Bei der Aufstellung der Planungen sind die Restriktionsbereiche und Abstandsflächen zu den betroffenen Bundes- und Landesstraßen zu beachten (Anbauverbotszonen gemäß § 9 Bundesfernstraßengesetz (FStrG), § 24 Brandenburgisches Straßengesetz (BbgStrG)). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **3.** | Neu geplante Gebiete sind innerorts vorrangig gebündelt du über Gemeindestraßen verkehrlich zu erschließen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **4.** | Die Anschlussbereiche von auszubauenden und neuen Erschließungsstraßen, zu errichtenden Zufahrten und Baustellenzufahrten an Bundes- und Landesstraßen sind mit dem LS, abzustimmen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **5.** | Die erneute Beteiligung des LS ist in jeder weiteren Planungsphase erforderlich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Einwendungen mit rechtlicher Verbindlichkeit aufgrund fachgesetzlicher Regelungen, die ohne Zustimmung, Befreiung o. Ä. der Fachbehörde in der Abwägung nicht überwunden werden können:<br>Keine. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Beabsichtigte eigene Planungen und Maßnahmen, die den Plan berühren können, mit Angabe des Sachstands:<br>Keine. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **3.** | Sonstige fachliche Informationen oder rechtserhebliche Hinweise aus der eigenen Zuständigkeit zu dem o. g. Plan:<br>**Bergbauberechtigungen**<br>Nachfolgend aufgeführte Konzessionen sind vom Untersuchungsraum betroffen (Übersichtskarte, Anlage):<br>• vollständig das Bergwerkseigentum *Tauer (31- 0105)*, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Kohlenwasserstoffe, flüssig) berechtigt.<br><br>Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die<br><br>Neptune Energy Deutschland GmbH<br>Ahrensburger Straße 1<br>30659 Hannover<br><br>• teilweise im westlichen Bereich das Bergwerkseigentum *Drachhausen (31- 0143)*, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt.<br><br>Die aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die<br><br>BVVG Bodenverwertungs- und | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich.<br>Alle genannten Bergbauberechtigungen/Bewilligungsfelder und Baubeschränkungsgebiete sind in der Begründung enthalten. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|
| -verwaltungs GmbH<br>Schönhauser Allee 120<br>10437 Berlin<br><br>Planungen zur Nutzung des Bergwerkseigentums bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.<br><br>• teilweise im Süden das Bergwerkseigentum *Cottbus-Nord (31-0146)*, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt.<br><br>Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die<br><br>Lausitz Energie Bergbau AG<br>Leagplatz 1<br>03050 Cottbus<br><br>Innerhalb des v. g. Bergwerkseigentums befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Braunkohle „BBG Cottbus-Nord (7076)“.<br><br>Die Gewinnung im Tagebau Cottbus-Nord ist abschließend eingestellt, aktuell laufen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Aus Berechtsamtssicht stehen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung keine Belange entgegen. Die Hinweise zum genehmigungsrechtlichen Vorgehen im Baubeschränkungsgebiet sind zu beachten.<br><br>• teilweise im Südosten das Bergwerkseigentum *Jänschwalde-* | | |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|
| *Mitte/Neißefeld (31- 0149)*, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt.<br><br>Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die<br><br>Lausitz Energie Bergbau AG<br>Leagplatz 1<br>03050 Cottbus<br><br>Innerhalb des v. g. Bergwerkseigentums befindet sich das rechtlich festgesetzte Baubeschränkungsgebiet für Braunkohle „BBG Jänschwalde-Mitte/Neißefeld (7078)“.<br><br>• teilweise im Nordosten das Bergwerkseigentum *Jänschwalde-Nord I (31- 1588)*, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt.<br><br>Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die<br><br>Lausitz Energie Bergbau AG<br>Leagplatz 1<br>03050 Cottbus<br><br>Die Gewinnung in den Feldern Jänschwalde-Mitte/Neißefeld und Jänschwalde-Nord I ist 2023 abschließend eingestellt worden, aktuell laufen Wiedernutzbarmachungsmaßnahmen. Aus Berechtsamtssicht stehen der Umsetzung der Flächennutzungsplanung keine Belange entgegen. Die Hinweise zum genehmigungsrechtlichen Vorgehen im Baubeschränkungsgebiet sind zu beachten. | | |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|
| • teilweise im Nordosten das Bergwerkseigentum *Jänschwalde-Nord II (31- 1589)*, welches die Inhaberin der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung des im Feld lagernden Bodenschatzes (Braunkohle) berechtigt.<br><br>Aktuelle Inhaberin des v. g. Bergwerksfeldes ist die<br><br>BVVG Bodenverwertungsund<br>-verwaltungs GmbH<br>Schönhauser Allee 120<br>10437 Berlin<br><br>Anträge zur Nutzung des v. g. Bergwerksfeldes bzw. diesbezügliche Absichtserklärungen liegen dem LBGR nicht vor.<br><br>• teilweise im Nordosten die Bewilligung *Jänschwalde-Ost-1 (22-0650)*, welche den Inhaber der Bergbauberechtigung zur Aufsuchung und Gewinnung der im Feld lagernden Bodenschätze (Quarz- und Spezialsande zur Herstellung von Kalksandsteinen, Gasbeton und Silika-Mörtel) berechtigt.<br><br>Die Bewilligung wurde am 15.12.1992 von der Bergverwaltung erteilt und ist aktuell bis zum 15.12.2037 befristet. Die Möglichkeit einer Verlängerung ist auf der Grundlage von § 16 Abs. 5 BBergG gegeben.<br><br>Der aktuelle Inhaber der v. g. Bewilligung ist<br><br>Uwe Balzke,<br>Inhaber der Firma Baustoffhandel Uwe Balzke<br>Cottbuser Straße 58<br>03197 Jänschwalde | | |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **4.** | **Allgemeine Hinweise zu den Bergrechten:**<br>• Eine Bewilligung wird durch Artikel 14 GG als eigentumsrechtliche Position geschützt. Auf das Recht aus der Bewilligung sind die für Ansprüche aus dem Eigentum geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Die bergbaulichen Interessen sind somit bei behördlichen Entscheidungen und dem Erlass von Regelungen, die die bergbaulichen Tätigkeiten ausschließen oder einschränken, im Rahmen einer Abwägung zu berücksichtigen.<br><br>• Die o. g. Bergwerkseigentume wurden im Ergebnis einer geologischen Lagerstättenerkundung von der Staatlichen Vorratskommission für nutzbare Ressourcen der Erdkruste der DDR verliehen und nachfolgend auf der Grundlage der Regelungen des Einigungsvertrages bestätigt. Es handelt sich um aufrechterhaltene Bergwerkseigentume im Sinne des § 149 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 151 Bundesberggesetz (BBergG). Die Bergwerkseigentume sind von der Laufzeit her unbefristet.<br><br>Bei einem Bergwerkseigentum handelt es sich um ein grundstücksgleiches Recht. Auf das Bergwerkseigentum entsprechend anwendbar sind die für Grundstücke geltenden Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches, z. B. zur Übertragung des Eigentums oder zur Belastung mit einem Recht. Eine wesentliche Beeinträchtigung der aus dem Bergwerkseigentum hervorgehenden Rechte durch ein mit dem Bergbau konkurrierendem Vorhaben kann zu Entschädigungsforderungen der Rechtsinhaber führen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **5.** | **Allgemeiner Hinweis zu den Baubeschränkungsgebieten:**<br>Die Rechtsgrundlagen für Baubeschränkungsgebiete sind §§ 107 bis 109 des Bundesberggesetzes (BBergG). Innerhalb von Baubeschränkungsgebieten darf die für die Errichtung, Erweiterung, | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Änderung oder Nutzungsänderung baulicher Anlagen erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung oder eine diese<br>einschließende Genehmigung nur mit Zustimmung des LBGR erteilt werden (§ 108 BBergG). Die Zustimmung darf nur versagt werden, wenn durch die bauliche Anlage die Durchführung bergbaulicher Maßnahmen erschwert würde. | | |
| **6.** | **Markscheidewesen**<br>Hinweis zu Bodenbewegungen im Zuge der bergbaubedingten Grundwasserbeeinflussungen:<br><br>Das Gebiet des Flächennutzungsplanes befindet sich räumlich teilweise im Einflussbereich der durch den Braunkohlenbergbau hervorgerufenen Grundwasserabsenkung (Übersichtskarte, Anlage). Bedingt durch diese Grundwasserbeeinflussung sind an der Erdoberfläche Bodenbewegungen vorrangig in Form von Senkungen (beim Grundwasserentzug) und Hebungen (beim Grundwasserwiederanstieg) feststellbar, die aufgrund ihrer überwiegend gleichförmigen Ausprägung und großflächigen Ausbreitung im Regelfall jedoch zu keinen Nutzungseinschränkungen an der Oberfläche führen.<br><br>Im Zuge des laufenden Grundwasserwiederanstiegs im Tagebau Cottbus-Nord treten im Umfeld des Tagebaus an der Erdoberfläche Hebungen auf, die im westlichen Bereich des Tagebaus auch über die Dichtwand räumlich hinausgehen.<br><br>Aufgrund der noch laufenden Grundwasserhebung im Tagebau Jänschwalde treten insbesondere im nördlichen und nordwestlichen Bereich des Tagebaus an der Erdoberfläche aktuell noch Senkungen auf. Im östlichen angrenzenden Bereich des Tagebaus gehen diese auch über die Dichtwand hinaus. Im Falle des | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | großflächigen Auftretens von Hebungen und Senkungen sind bei einem ausreichenden Grundwasserabstand Bergschäden an Gebäuden und Infrastruktur im Allgemeinen nicht zu erwarten, sie können lokal insbesondere im Bereich von geologischen Anomalien im Untergrund (z.B. lokale Torflinsen) jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden. Im Einflussbereich der bergbaulichen Grundwasserabsenkung sind deshalb die jeweils geplanten (Bau-)maßnahmen ortskonkret bzw. objekt- und nutzungsspezifisch bezüglich der geologischen und hydrogeologischen Verhältnisse zu beurteilen. Erforderlichenfalls sind bei der Errichtung, Erweiterung oder wesentlichen Änderung baulicher Anlagen Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen (s. § 110ff BBergG) auf Verlangen des bergbautreibenden Unternehmers (LEAG) vorzusehen.<br><br>Zur Überwachung der Bodenbewegungen werden in dem durch den Grundwasserentzug beeinflussten Bereich alle 2 Jahre Höhenmessungen über ein Präzisionsnivellement durchgeführt. Nähere Auskünfte zu den vorliegenden Messergebnissen können im Bedarfsfall beim LBGR im Rahmen einer gesonderten Anfrage eingeholt werden.<br><br>Nähere Auskünfte zu den aktuellen und den zu erwartenden nachbergbaulichen Grundwasserständen und daraus resultierenden Bodenbewegungen erteilt die<br><br>Lausitz Energie Bergbau AG<br>Leagplatz 1<br>03050 Cottbus | | |
| **7.** | **Bodengeologie**<br>Laut aktueller Moorbodenkundlicher Karte (MoorFIS 2021) befinden sich im Vorhabengebiet und angrenzend Erd- und Mulmniedermoore unterschiedlicher Mächtigkeit (Übersichtskarte, | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Moore sind im Umweltbericht und im Landschaftsplan berücksichtigt worden. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Anlage). Dies ist bei der Planung entsprechend zu berücksichtigen. https://geo.brandenburg.de/?page=Boden-Grundkarten | | |
| **8.** | **Rohstoffgeologie**<br>Innerhalb des Planungsbereiches befinden sich folgende Rohstoffsicherungsgebiete: *Vorranggebiet VR 21 Jänschwalde-Ost 1, Vorranggebiet VR 22 Jänschwalde 1, Vorranggebiet VR 18 Taubendorf, Vorranggebiet VR 19 Jänschwalde 2* (Übersichtskarte, Anlage).<br>Innerhalb dieser Flächen hat eine eventuelle zukünftige Rohstoffgewinnung Vorrang vor konkurrierenden Nutzungen und darf durch die Planungen nicht behindert werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **9.** | **Altbergbau**<br>Nach den beim LBGR vorhandenen Unterlagen befindet sich im nordöstlichen Bereich der Planungsfläche „Gemeinsamer Flächennutzungsplan des Amtes Peitz“ der ehemalige Torftagebau Calpenz (Betriebsstättennummer: c011), der von 1983 bis 1995 in Betrieb war (Übersichtskarte, Anlage).<br>Es handelt sich um Altbergbau mit Rechtsnachfolger. Nach der Wiedernutzbarmachung entsprechend des Abschlussbetriebsplanes erfolgte die Entlassung aus der Bergaufsicht im Rahmen der Abschlussbefahrung am 25.03.1999. Die Fläche wurde wieder in das Naturschutzgebiet „Calpenzmoor“ integriert.<br><br>Bei konkreten Baumaßnahmen im Bereich des Altbergbaus sind bei der Erdbauplanung, dem Straßenaufbau, der Gründung, der Rohr- und Gebäudestatik sowie der technischen Ausführung der Baumaßnahme die aus dem Altbergbau resultierenden Untergrundverhältnisse zu beachten.<br>In dem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass im Fall eines durch diese Baumaßnahmen ausgelösten | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Ein Hinweis in der Begründung wird auf den Altbergbau rund um das NSG Calpenzmoor hinweisen. | **Begründung Kapitel 6.3** |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Schadensereignisse (z.B. Tagesbrüche, Geländesenkungen, Böschungsrutschungen) seitens LBGR der Handlungsstörer ermittelt wird und ggf. dieser auf seine Kosten zur Durchführung der Sicherungsarbeiten sowie aller sonstigen damit verbundenen Maßnahmen (z.B. Vermessung) einschließlich Dokumentation gegenüber dem LBGR herangezogen werden kann.<br><br>Erfolgen im Rahmen der Umsetzung des Vorhaben Sicherungs- oder Verwahr-arbeiten bezüglich des Altbergbaus, sind die zugehörigen Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie ist die Dokumentation der Sicherungsmaßnahmen bzw. der Nachweis der Verwahrung dem LBGR unentgeltlich zur Verfügung zu stellen (Rechtsgrundlagen: §§ 3 Abs. 1 bis 3 und 9 Abs. 1 GeoIDG für Erkundungsergebnisse und Gutachten sowie § 13 Abs. 1 OBG für Dokumentationen von Sicherungsmaßnahmen Dritter). | | |
| **10.** | **Braunkohle- und Sanierungsbergbau**<br>Der Planbereich befindet sich teilweise in den Geltungsbereichen der zugelassenen Abschlussbetriebspläne „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche“ der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV) und „Tagebau Cottbus-Nord“ der Lausitz Energie Bergbau AG (LE-B).<br>Im südlichen Teil des Planbereiches, befinden sich die Gleisanlagen des Zentralen Eisenbahnbetriebes der LE-B (Übersichtskarte, Anlage).<br><br>Hierbei handelt es sich bei den Bahnanlagen um Betriebsanlagen und Betriebseinrichtungen, die überwiegend der Beförderung von bergfreien Bodenschätzen dienen oder zu dienen bestimmt sind/waren und deren Errichtung und Betrieb bergrechtlich zugelassen sind.<br>Diese werden im Geltungsbereich des vom LBGR zugelassenen Hauptbetriebsplans „Zentraler Eisenbahnbetrieb der Lausitz | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Unabhängig vom Betreiberstatus oder der Zuordnung nach Eisenbahnrecht werden im Flächennutzungsplan sämtliche vorhandenen Gleisanlagen dargestellt, sofern sie dauerhaft im Raum wirksam sind.<br>Dies betrifft auch die Werkbahnanlagen der LEAG im südlichen Planbereich, die gemäß Hauptbetriebsplan bergrechtlich zugelassen und durch das LBGR beaufsichtigt werden.<br>Ihre Darstellung im FNP erfolgt aus Gründen der Transparenz, der raumstrukturellen Vollständigkeit sowie der potenziellen Bedeutung für künftige Entwicklungsentscheidungen. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Energie Bergbau AG (HBP ZEB)“ betrieben. Es handelt sich hierbei um eine Werkbahn des ZEB der Lausitz Energie Bergbau AG und somit nicht um Eisenbahnanlagen im Sinne des Allgemeinen Eisenbahngesetzes (AEG).<br><br>Das bedeutet, dass die „Widmung zu Bahnbetriebszwecken“ hier nicht zur Anwendung kommt. Somit ist das Eisenbahn Bundesamt (EBA) für diese Anlagen nicht die zuständige Aufsichtsbehörde, sondern das LBGR. | | |
| **11.** | Das Vorhaben der Aufstellung des Gemeinsamen Flächennutzungsplanes stellt selbst grundsätzlich keine bergbauliche Tätigkeit dar. Es ist aber durch das LBGR zu prüfen, ob durch das Vorhaben bergbauliche Tätigkeiten beeinträchtigt werden oder Gefahren aus bergbaulichen Tätigkeiten für Dritte bestehen. Das geschieht in der Regel auf der Grundlage einer Abschlussdokumentation zum Abschlussbetriebsplan. Eine derartige Abschlussdokumentation liegt dem LBGR zu den o. g. Betriebsplänen nicht vor.<br><br>Bis mindestens Ende 2030 sind für den Abschlussbetriebsplan Tgb. Cottbus-Nord Arbeiten zur Restraumgestaltung vorgesehen. Im Übrigen muss das LBGR bis zur Vorlage der endgültigen Abschlussdokumentationen mit Nachweisen davon ausgehen, dass in den vom Vorhaben betroffenen räumlichen Geltungsbereichen der o. g. Abschlussbetriebspläne die Gefahren aus früheren bergbaulichen Arbeiten noch nicht beseitigt wurden bzw. das Vorhaben die ggf. noch durchzuführenden Wiedernutzbarmachungsarbeiten negativ beeinflussen kann. Wiedernutzbarmachungsarbeiten dürfen nicht behindert werden. Baufreiheiten sind zu gewährleisten. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der GFNP stellt den Abschlussbetriebsplan Cottbus-Nord in seiner genehmigten Form mit Stand Oktober 2012 dar. Direkte Bauvorhaben in bergbaulich beeinflussten Gebieten sind dem GFNP nicht zu entnehmen, da dieser der vorbereitenden Bauleitplanung dient; weiterführende Planungen sind mit dem LBGR abzustimmen und erst nach Entlassung aus dem Bergrecht zulässig. | Keine |
| **12.** | Hinsichtlich der aktuellen und zu erwartenden zukünftigen Grundwasserstände, insbesondere auch zu den | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Grundwasserverhältnissen nach Beendigung der bergbaulichen Tätigkeit können beim den Tagebaubetreibern LE-B und LMBV (in Abhängigkeit von der Grenze der wasserwirtschaftlichen Verantwortung) entsprechende Auskünfte eingeholt werden. | Keine Abwägung erforderlich. | |
| **13.** | Bei den weiteren Planungen und /oder konkreten Baumaßnahmen ist das LBGR erneut zu beteiligen und die entsprechenden Bergbauunternehmer einzubeziehen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **14.** | **Bohrlochbergbau**<br>Im Bereich der Planungsfläche befinden sich mehrere Altbohrungen. Diese sind zunächst bei Erstellung einer Regionalplanung nicht betroffen. Für eine eventuell zu späterem Zeitpunkt stattfindende Bauplanung ist folgendes zu beachten:<br><br>Eine Überbauung der Bohrungen ist in der Regel nicht zulässig. Die Bohrung muss – zu Wartungs- und Instandhaltungszwecken bzw. im Havariefall (!) mit einem dementsprechend groß dimensionierten Bohrgerät erreicht werden können. Es ist ein Mindestabstand zur Bohrung von 25 m einzuhalten. Die Bohrpunkte sind darüber hinaus als Altlastenverdachtsflächen zu behandeln. Im weiteren Umkreis sind Inhomogenitäten hinsichtlich der Standsicherheit durch Nachsackungen im Bereich der Bohrung nicht auszuschließen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **15.** | **Planfeststellung Energieleitung**<br>Seitens des LBGR besteht bezüglich des o. g. Flächennutzungsplanes keine Zuständigkeit.<br><br>Der Flächennutzungsplan kreuzt bzw. überschneidet sich u. a. mit mehreren Energieleitungen (Übersichtskarte, Anlage).<br><br>Insbesondere:<br><br>380-kV-Freileitung Ragow-Preilack | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. Alle genannten Energieleitungen sind im GFNP dargestellt. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH<br><br>380-kV-Freileitung Preilack – Streumen<br>Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH<br><br>380-kV-Freileitung Preilack – Graustein<br>Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH<br><br>380-kV-Freileitung Preilack – Eisenhüttenstadt<br>Vorhabenträgerin: 50Hertz Transmission GmbH<br><br>110-kV-Freileitung UW Cottbus-Nord - UW Neuendorf<br>Vorhabenträgerin: LEAG<br>Planfeststellungsbeschluss vom 31.07.2024 (Az. 27.2-1-285)<br><br>Der Planfeststellungsbeschluss Ertüchtigung der 110-kV-Hochspannungsfreileitung Neuendorf - Cottbus-Nord vom 31.07.2024 ist entsprechend zu beachten.<br><br>Zudem befinden sich mehrere 110-kV-Freileitungen der MITNETZ STROM GmbH in dem Plangebiet. Weiterhin befinden sich mehrere Gashochdruckleitungen der Netzgesellschaft Berlin-Brandenburg mbH & Co. KG (NBB) in dem Bereich des Flächennutzungsplanes. | | |
| **16.** | Zusätzlich plant die LEAG als Vorhabenträgerin im Bereich des Flächennutzungsplanes die Errichtung einer neuen unternehmenseigenen 380-kV-Höchstspannungsfreileitung (Bezeichnung: 380 kV Freileitung Jänschwalde).<br><br>Es hat daher im Verfahren eine Beteiligung der Vorhabenträgerinnen bzw. Betreiberinnen zu erfolgen. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Gemeinde hat sich dagegen entschieden diese Freileitung oberirdisch umzusetzen. Auch ansonsten wurde hier noch keine eindeutige Entscheidung gefällt, weswegen eine Darstellung nicht erfolgt. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **17.** | Bei dem Vorhaben ist insbesondere der entsprechende Schutzstreifen der jeweiligen Energieleitung zu beachten. Hieraus ergeben sich einzuhaltende Mindestabstände oder eingeschränkte Nutzungsmöglichkeiten. Im Bereich von Freileitungen sind dabei die Grenzwerte der 26. BImSchV einzuhalten und bei der Errichtung baulicher Anlagen bestimmte Abstände nach den einschlägigen VDE-Bestimmungen – Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V. – (DIN VDE 0210 Teil 1) zu beachten. Die Beachtung des Schutzstreifens und der daraus resultierenden einzuhaltenden Mindestabstände oder eingeschränkten Nutzungsmöglichkeiten gilt auch für betroffene Erdgasleitungen. Diese ergeben sich gemäß § 49 Abs. 2 EnWG aus dem Regelwerk des DVGW (Deutscher Verein des Gas und Wasserfaches e. V.). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **18.** | Hinsichtlich der weiteren Fremdleitungen in der Umgebung des Vorhabens sind die Fremdleitungsbetreiber zu beteiligen. Sollten aufgrund des Vorhabens Änderungen an Fremdleitungen notwendig sein, ist hierfür das LBGR insbesondere bei Gasversorgungsleitungen mit einem Durchmesser größer 300 mm sowie bei Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen ab einer Nennspannung von 110 kV zuständig, vgl. die Auflistung in § 43 Abs. 1 EnWG, insb. § 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 lit. a) und Nr. 5 EnWG. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Alle Leitungsträger der sonstigen Leitungen sind beteiligt worden und haben eine Stellungnahme abgegeben. | Keine |
| **19.** | **Geologie:**<br>Auskünfte zur Geologie können über den Webservice des LBGR abgefragt werden.<br><br>Außerdem weisen wir auf die im Zusammenhang mit etwaig geplanten Bohrungen oder geophysikalischen Untersuchungen bestehende Anzeige-, Mitteilungs- oder Auskunftspflicht hin (§ 8ff Gesetz zur staatlichen geologischen Landesaufnahme sowie zur Übermittlung, Sicherung und öffentlichen Bereitstellung geologischer Daten und zur Zurverfügungstellung geologischer Daten zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben (Geologiedatengesetz-GeoIDG)). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **10 Landesamt für Bergbau, Geologie und Rohstoffe Brandenburg**<br>Regionalbüro Cottbus | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Auf das Anzeigeportal des LBGR wird verwiesen. | | |
| **20.** | **Hinweise:**<br>Innerhalb des LBGR wird die Bearbeitung / Darstellung des TöB – Beteiligungsprozesses komplett digital abgebildet. Für eine effiziente, widerspruchsfreie und fristgerechte Bearbeitung des TöB – Prozesses im LBGR ist es dabei notwendig, das Datenaustauschformat XPlan zur Unterstützung eines verlustfreien Austausches von Bauleitplänen, Raumordnungsplänen und Landschaftsplänen zwischen unterschiedlichen IT-Systemen zu nutzen. Dieses Format ist seit dem 5. Oktober 2017 vom IT-Planungsrat gemäß §12 des Gesetzes über die elektronische Verwaltung im Land Brandenburg (Brandenburgisches E-Government-Gesetz - BbgEGovG) verbindlich als Austauschstandard im Planungsbereich festgelegt worden. Ergänzend besteht die Möglichkeit, die Planungsflächen bei Beteiligungsverfahren als GIS Standard shape EPSG – Code 25833 zu übersenden.<br>Eine Übersendung einfacher pdf-Dokumente als Planungsgrundlage und Darstellung der Planungsflächen genügt diesen Ansprüchen nicht! Zur weiteren Generalisierung des TöB-Prozesses ist zukünftig bei Beteiligungen des LBGR, vorrangig das Bauleitplanungsportal des Landes Brandenburg und zwingend die E-Mail-Adresse lbgr@lbgr.brandenburg.de zu nutzen. Nur unter dieser E-Mail-Adresse ist ein ständiger Datenabruf im Vertretungs- oder Krankheitsfall etc. gewährleistet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **21.** | Durch die zunehmende Anzahl von Beteiligungen des LBGR an Bauleitplanungsverfahren, ist eine fristgerechte Bearbeitung der TöB – Stellungnahmen nach § 4 Abs. 2 Satz 3 Baugesetzbuch (BauGB) i.V.m. der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange nach dem Baugesetzbuch im Land Brandenburg (TöB-Runderlass - TöB-RdErl) nur unter den Voraussetzungen einer digitalen Datenbereitstellung der Planungsflächen möglich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

<table>
<tr><th colspan="2">11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum<br>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege</th><th>Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag</th><th>Änderung<br>Plan // Begründung</th></tr>
<tr><td>1.</td><td>
<table>
<tr><td>Heinersbrück</td><td>Heinersbrück</td><td>Hauptstraße 6a</td><td>Dorfkirche</td><td>09125188</td></tr>
<tr><td>Heinersbrück</td><td>Heinersbrück</td><td>Hauptstraße 6a</td><td>Gefallenendenkmal</td><td>09126288</td></tr>
<tr><td>Neuendorf</td><td>Teichland</td><td>Am Kraftwerk 1</td><td>Kraftwerk Jänschwalde</td><td>(folgt)</td></tr>
<tr><td>Tauer</td><td>Tauer</td><td>Hauptstraße 16b/ Laubster Dorfstraße 24</td><td>Oberförsterei Tauer, bestehend aus Forsthaus (Wohngebäude) und Stallscheune (Laubster Dorfstraße 24)</td><td>09125586</td></tr>
<tr><td>Tauer</td><td>Tauer</td><td>Alte Schulstraße 18</td><td>Dorfkirche und Gefallenendenkmal</td><td>09125341</td></tr>
</table>
</td><td>Der Stellungnahme wird gefolgt.<br>Die Anpassungen werden in Plan und Begründung übernommen.</td><td>Begründung 13.4 und Planzeichnung</td></tr>
</table>

| **11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**<br>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Bei den in der obenstehenden Liste grau hinterlegten Objekten besteht folgender Änderungsbedarf:<br><br>Bitte um folgende Korrekturen:<br>- Heinersbrück, Hauptstraße 6a, Dorfkirche, ID-Nummer: 09125188 – Korrektur der ID-Nummer<br>- Heinersbrück, Hauptstraße 6a, Gefallenendenkmal, ID-Nummer: 09126288 – Ergänzung der ID-Nummer<br>- Tauer, Hauptstraße 16b/ Laubster Dorfstraße 24, Oberförsterei Tauer, bestehend aus Forsthaus (Wohngebäude) und Stallscheune (Laubster Dorfstraße 24), ID-Nummer: 09125586 – Präzisierung der Adressdaten | | |
| **2.** | Die Denkmalliste des Landes wurde seit der letzten Beteiligung fortgeschrieben. Wir bitten daher um die Ergänzung folgender Denkmale:<br>- Neuendorf, Am Kraftwerk 1, Kraftwerk Jänschwalde (ID-Nummer folgt)<br>- Tauer, Alte Schulstraße 18, Dorfkirche und Gefallenendenkmal, ID-Nummer: 09125341 – Ergänzung des Gefallenendenkmals | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Anpassungen werden in Plan und Begründung übernommen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.4** |
| **3.** | **FNP Jänschwalde:**<br>Auf der Karte des Teil-FNP Jänschwalde fehlt die Kennzeichnung des Denkmals Dorfkirche Grießen (mit Gefallenendenkmal). | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Anpassung wird in Plan und Begründung übernommen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.4** |

| **11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**<br>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **4.** | **FNP Peitz:**<br>Auffällig ist, dass innerhalb des Denkmalbereiches gänzlich auf die Kennzeichnung der Baudenkmale verzichtet wurde. Der Denkmalbereich ersetzt dabei jedoch nicht den Status der Einzeldenkmale. Da dieser Eindruck durch die fehlende Darstellung entstehen könnte, wird die zusätzliche Ausweisung der Baudenkmale empfohlen. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Im Hauptplan kann eine Darstellung leider nicht erfolgen, da die Lesbarkeit aufgrund der dann vielen Symbole auf der kleinen Fläche leiden würde. Es bleibt bei der bisherigen Darstellung.<br>Im Teil-FNP der Stadt Peitz erfolgt eine Darstellung aller einzelnen Baudenkmale. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **5.** | **FNP Peitz:**<br>Weiterhin ist aufgefallen, dass der östliche Bereich des Alten Friedhofs in der Dammzollstraße als gemischte Baufläche dargestellt ist. Da von einer Bebauung des Alten Friedhofes nicht auszugehen ist, wird die Ausweisung der gesamten zum Denkmal gehörenden Friedhofsfläche (Bau- und Gartendenkmal) als Grünfläche empfohlen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Darstellung der Grünfläche wird angepasst. Die Friedhofsflächen sollen nicht überbaut werden. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **6.** | **FNP Teichland:**<br>Die Kennzeichnung des Denkmals Kraftwerk Jänschwalde ist noch nachzuholen. Die Kartierung liegt der Stellungnahme bei. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Anpassung wird in Plan und Begründung übernommen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 13.4** |
| **7.** | Grundsätzlich wird darauf hingewiesen, dass Denkmale im Sinne des BbgDSchG in ihrer baulichen Substanz und ihrem Erscheinungsbild zu erhalten, zu schützen und zu pflegen sind (§ 7 Abs. 1 BbgDSchG). Veränderungen der baulichen Substanz oder des Erscheinungsbildes eines Denkmals sowie seiner Umgebung unterliegen der denkmalrechtlichen Erlaubnispflicht gemäß § 9 Abs. 1 BbgDSchG, | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **8.** | Ebenfalls hingewiesen wird in diesem Zusammenhang auf das 2021 bis 2023 erfolgte und am BLDAM angesiedelte Erfassungsprojekt zur Braunkohle-Kulturlandschaft. Erfasst werden sollten alle braunkohlebezogenen Bauten und technische Anlagen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **11 Brandenburgisches Landesamt für Denkmalpflege und Archäologisches Landesmuseum**<br>Abt. Bau- und Kunstdenkmalpflege | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | einschließlich ihrer landschaftlichen und städtebaulichen Kontexte, die in unmittelbarem und mittelbarem Zusammenhang mit der Braunkohleindustrie stehen. Die Bestandsaufnahme kann damit auch als Basis für die Identifizierung möglicher Objekte für Machbarkits- bzw. Potentialstudien dienen. Das Untersuchungsgebiet umfasste die Landkreise LDS, OSL, EE, SPN sowie die Stadt Cottbus. Die Ergebnisse der Erfassung können auf einer interaktiven Karte eingesehen werden, die Sie über folgende Internetseite erreichen. | | |
| **9.** | Im Zuge von weiteren städtebaulichen und Objektplanungen, die Denkmale und/oder deren Umgebung betreffen, sind die Denkmalbehörden frühzeitig erneut zu beteiligen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **10.** | Hinweis:<br>Da bei dem Vorhaben Belange der Bodendenkmalpflege berührt sein können, erhalten Sie aus unserem Haus ggf. eine weitere Stellungnahme | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **11.** | Hinweis:<br>Wir möchten darauf hinweisen, dass die Denkmalliste des Landes Brandenburg fortgeschrieben wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **12 Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr**<br>Referat Infra I 3 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage werden Verteidigungsbelange nicht beeinträchtigt. Es bestehen daher zum angegebenen Vorhaben seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Immissionsschutz:**<br>Die mit Entwurf vom März 2025 überarbeiteten und ergänzten Planunterlagen zur gemeinsamen Flächennutzungsplanung für die Gemeinden des Amtes Peitz wurden erneut hinsichtlich der Übereinstimmung mit den Anforderungen des vorbeugenden Immissionsschutzes geprüft. Danach werden folgende Hinweise, Bedenken und Anmerkungen zu den Planunterlagen übermittelt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | **1. Zu den Bauflächendarstellungen**<br>1.1 Gemeinde Drachhausen (Planbegründung, Kapitel 7.1)<br>Entgegen den Aussagen der Abwägung zum Plan-Vorentwurf ist in der Planzeichnung zum Entwurf 20.03.2025 weiterhin eine Wohnbaufläche westlich angrenzend an Sportplatz im Bereich Sand dargestellt. Hierzu bestehen weiterhin Bedenken, da mit der Heranführung weiterer Wohnbebauung die Nutzungsmöglichkeiten des bestehenden Sportplatzes stark eingeschränkt werden. Es ist zu prüfen, ob die Sportplatzkennzeichnung angesichts der weiteren, im Nahbereich (nördlich) vorhandenen Sportanlagen erforderlich ist. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Flächen werden aus der Planzeichnung herausgenommen. Die Fläche ist nicht nur angrenzend an den Sportplatz, sondern wird auch von weiteren Nutzungen beschränkt. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **3.** | Ergänzung gemischter Bauflächen im Bereich „Aue“:<br>Die Flächen östlich des Stallanlagenstandortes sind ebenfalls weiterhin in der Planzeichnung als gemischte Baufläche dargestellt. Hierzu wird nochmals angemerkt, dass die Heranführung schutzbedürftiger Nutzung an den bestehenden Stallanlagenstandort nur auf Basis einer Einzelfallprüfung im Baugenehmigungsverfahren (bestehende Immissionsbelastungen) realisierbar ist. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Konkrete Maßnahmen werden nicht durch den GFNP getroffen. Im Steckbrief zu der entsprechenden Fläche wird auf diesen Sachverhalt hingewiesen. Eine Bebauung ist hier auch aufgrund der umliegenden Bebauung möglich. | **Begründung 13.6** |
| **4.** | Zu der im Bereich Heide/Dorfstraße neu dargestellten Potentialfläche für gemischte Bauflächennutzung bestehen keine Bedenken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **5.** | 1.2 Gemeinde Drehnow (Planbegründung, Kapitel 7.2) | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Der nunmehr erfolgten Darstellung als gemischte Baufläche (Vorentwurf GE) im Bereich Hauptstraße/Präsidentengraben wird zugestimmt. | Keine Abwägung erforderlich. | |
| **6.** | Gegen die im Entwurf neu dargestellten Wohnbauflächen entlang der Hauptstraße am westlichen Ortsausgang ergeben sich keine immissionsschutzrechtlichen Bedenken. Hier besteht bereits nahezu ausschließlich Wohnnutzung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **7.** | 1.3 Gemeinde Heinersbrück mit OT Grötsch (Planbegründung, Kapitel 7.3)<br>Den erfolgten Reduzierungen zur Darstellung für die Ergänzung gemischter Bauflächen wird zugestimmt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **8.** | 1.4 Gemeinde Jänschwalde mit OT Jäschwalde-Dorf und Jänschwalde-Ost sowie OT Drewitz und OT Grießen (Planbegründung, Kapitel 7.4)<br>Die Abwägung zur dargestellten Wohnbauflächenergänzung im OT Jänschwalde-Ost (südlich der Bahnstrecke) wurde zur Kenntnis genommen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **9.** | In der Planzeichnung (Beiplan Jänschwalde) zum vorliegenden Entwurf 03/2025 ist die Entwicklungsfläche allerdings nicht mehr dargestellt, sondern eine Bestandsflächendarstellung erfolgt. Insofern wird den Darstellungen vorbehaltlos zugestimmt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **10.** | Gleiches trifft für die im OT Jänschwalde-Dorf ursprünglich ausgewiesene Ergänzung der Wohnbauflächen im Bereich Bahnhaltepunkt Jänschwalde-Dorf zu. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **11.** | Im Ortsteil Jänschwalde-Dorf wurden weiterhin Wohnbauflächendarstellungen entlang der Cottbuser Straße und gemischte Bauflächen östlich der Heinersbrücker Straße reduziert. Diese Bauflächenänderungen werden ausdrücklich befürwortet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **12.** | Die entsprechend der Abwägung zum Vorentwurf geänderte Bauflächendarstellung am östlichen Rand der Ortslage Drewitz, Bereich entlang der Dorfstraße (Potentialflächen für gemischte Baufläche) wird befürwortet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **13.** | Die entsprechend der Abwägung zum Vorentwurf für den OT Grießen erfolgte Änderung der gemischten Bauflächen an der Dorfstraße wird aus immissionsschutzfachlicher Sicht ausdrücklich befürwortet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **14.** | 1.5 Stadt Peitz (Planbegründung, Kapitel 7.5)<br>Die gemäß Abwägung erfolgten Aussagen zur Darstellung von Ergänzungsflächen (gemischte Bauflächen) östlich angrenzend an die Sportanlagen im Bereich „Am Malxebogen“ wurden zur Kenntnis genommen. Im Rahmen der benannten Einzelfallprüfungen ist das LfU zu beteiligen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **15.** | Die bereits übermittelten Hinweise zur Beachtung ausreichender Abstandsverhältnisse gegenüber der im Bereich Drehnower Vorstadt bestehenden Umspannanlage gelten fort. Eine direkte Nachbarschaft (Abstand < 30 m) zu Wohngebäuden ist zu vermeiden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **16.** | 1.6 Gemeinde Tauer (Planbegründung, Kapitel 7.6)<br>Die Aussagen in der Abwägung für die am östlichen Ortseingang, angrenzend an die L50 (Hauptstraße) dargestellte Potentialfläche (gemischte Bauflächen) wurden zur Kenntnis genommen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **17.** | 1.7 Gemeinde Teichland mit OT Bärenbrück, Maust und Neuendorf (Planbegründung, Kap. 7.7)<br>Die Abwägung zur dargestellten Potentialfläche für Wohnen im Süden der Ortslage Maust wurde Immissionsschutz Seite 4 von 5 zur Kenntnis genommen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **18.** | Am östlichen Rand der Ortslage Neuendorf wurden die im Vorentwurf ausgewiesenen Wohnflächenerweiterungen reduziert. Der nunmehr erfolgten Darstellung wird zugestimmt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **19.** | Im Ortsteil Bärenbrück sind die bisher dargestellten Ergänzungen für gemischte Bauflächen am westlichen bzw. südlichen Ortsrand nicht mehr dargestellt. Hierzu besteht ebenfalls Zustimmung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **20.** | Zur neu dargestellten Potentialfläche Solarpark Teichland nördlich der Sonderbaufläche für den Erlebnispark Teichland und südlich | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | der Sonderbaufläche Schießstand ergeben sich keine Bedenken. Die konkrete Prüfung der immissionsschutzfachlichen Anforderungen erfolgt im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung. | Keine Abwägung erforderlich. | |
| **21.** | 1.8 Gemeinde Turnow-Preilack (Planbegründung, Kapitel 7.8)<br>Die Abwägung der übermittelten Hinweise zur Heranführung von Wohnbauflächen an den gekennzeichneten Sportplatz in der Ortslage Turnow wurde zur Kenntnis genommen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **22.** | Die für den Ortsteil Preilack dargestellten Potentialflächen zur Ergänzung gemischter Bauflächen wurden geändert. Die in diesem Zusammenhang vorgenommene Reduzierung von Ergänzungsflächen entlang der L50 (An der Chaussee) wird befürwortet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **23.** | Die neu dargestellte Erweiterungsfläche für das Umspannwerk Turnow-Preilack ist im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung hinsichtlich immissionsschutzfachlicher Anforderungen näher zu prüfen. Es wird darauf aufmerksam gemacht, dass ggf. geplante Batteriespeicheranlagen zu erheblichen Geräuschbelastungen für die Wohnnutzung führen können. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **24.** | **2. Umweltbericht**<br>In der zum Entwurf 03/2025 vorliegenden Begründung und Umweltbericht wurden die aus immissionsschutzrechtlicher Sicht übermittelten Hinweise und Anforderung zur Beachtung bestehenden und zu erwartender Verkehrslärmbeeinträchtigungen im Wesentlichen beachtet und entsprechende Aussagen/Erläuterungen eingearbeitet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **25.** | Ebenfalls in die Planunterlagen eingearbeitet wurden Aussagen und Bewertungen zur Luftqualität und Schadstoffsituation (u. a. Kapitel 9.2.6.2). Hierzu wird nochmals auf die Website des Landesamtes für Umwelt aufmerksam gemacht. Informationen und Daten zum aktuellen Luftgütemessnetz Brandenburg sowie zur Luftreinhalteplanung können dort eingesehen und für die Bewertung herangezogen werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **26.** | Ausdrücklich befürwortet werden die unter Kapitel 4.1 der Planbegründung zu Klimaschutz und Erneuerbare Energien als Thema für die künftige Entwicklung enthaltenen Ausführungen sowie die Aufnahme des Kartenwerkes (Anhang 13.6 Steckbriefe Planflächen im Amt Peitz) zu den im Rahmen einer Potentialanalyse für Freiflächen-Photovoltaikanlagen dargestellten Eignungsflächen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **27.** | Da bisher keine konkreten Aussagen zur Störfallbetrachtung in den Planunterlagen enthalten sind, wird nochmals auf die im Sinne von § 50 BImSchG zu beachtenden Anforderungen aufmerksam gemacht. Hierzu sollte das Kapitel 9.2.6.6 Sicherheit und Katastrophenschutz mit Bezug auf die Störfallverordnung (12. BImSchV) ergänzt werden.<br>Beispielweise wurde bereits für das geplante innovative Speicherkraftwerk (ISKW) der LEAG ein Gutachten zur Ermittlung des angemessenen Sicherheitsabstandes erarbeitet. Der Gutachter empfiehlt einen angemessenen Sicherheitsabstand von 200 m um die Grenze des Betriebsbereichs festzulegen. Dieser Sicherheitsabstand sollte im FNP dargestellt werden. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es erfolgt eine Ergänzung im Sinne des § 50 BImSchG mit Bezug auf die Störfallverordnung. | **Begründung 9.2.6.6** |
| **28.** | **Wasserwirtschaft:**<br>1. Grundsätzliche Hinweise zu den wasserwirtschaftlichen Belangen<br>Im Teilgebiet Jänschwalde befindet sich mit der Lausitzer Neiße ein Landesgewässer I. Ordnung gemäß § 3 Abs. 2 BbgWG in Verbindung mit der Brandenburgischen Gewässereinteilungsverordnung (BbgGewEV) vom 01.12.2008, geändert durch Verordnung vom 9. September 2024 (GVBl. II/24, [Nr. 75]).<br>Die Teilgebiete Drachenhausen, Drehnow, Jänschwalde, Teichland und Turnow-Preilack sind jeweils von einem HQ extrem Gebiet der Hochwasserrisikomanagementplanung betroffen (siehe auch Punkte 4.2 und 5). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **29.** | **2. Gewässerkundliche Messstellen des LfU Brandenburg** | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | *(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 1)*<br>In den Teilgebieten Drachenhausen, Heinersbrück, Jänschwalde, Peitz, Tauer, Teichland sowie in Turnow-Preilack befinden sich jeweils Grund- bzw. Oberflächenwassermessstellen der Landesmessnetze. Baumaßnahmen sind mit dem Ziel der Erhaltung dieser Messstellen mit dem Landesamt für Umwelt (LfU), Referat W12 (Referat „Hydrologischer Landesdienst, Hochwassermeldezentrale“, w12@LfU.Brandenburg.de), abzustimmen. | Keine Abwägung erforderlich. | |
| **30.** | **3. Anforderungen der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) - Planungsgrundlagen / EU-Berichterstattung**<br>*(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 1, 2, 4)*<br>Es befinden sich in den jeweiligen Teilgebieten mehrere nach EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) berichtspflichtige oberirdische Gewässer. Eine Relevanz der planerischen Festlegungen im Hinblick auf die Anforderungen der WRRL ist damit grundsätzlich möglich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **31.** | Rechtsgrundlagen und das Plangebiet betreffende EU-Berichterstattung<br>Die Umweltziele der EU-Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) wurden in das WHG als Bewirtschaftungsziele für die Gewässer übernommen. Um diese Bewirtschaftungsziele zu erreichen, wurden - als Instrumente zur Umsetzung der WRRL - Maßnahmenprogramme nach § 82 WHG und Bewirtschaftungspläne nach § 83 WHG aufgestellt. Im Internet können die das Plangebiet betreffenden aktuellen Unterlagen der EU-Berichterstattung (Zeitraum 2022-2027) für den deutschen Teil der Flussgebietseinheit Elbe u. Oder unter folgendem Link eingesehen werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **32.** | Allgemein verfügbare Daten- und Planungsgrundlagen des LfU für das Plangebiet | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Wasserkörperspezifische Informationen können dem Kartendienst des Landes entnommen werden (Themen - Wasserrahmenrichtlinie). | | |
| **33.** | Anforderungen an planerische Festlegungen<br>Bei den planerischen Festlegungen, die Auswirkungen auf die Erreichung der Bewirtschaftungsziele des genannten Wasserkörpers haben können, sind das Verschlechterungsverbot und das Zielerreichungsgebot nach WHG § 27 zu beachten. Aufgrund des Zielerreichungsgebotes dürfen die planerischen Festlegungen auch der Umsetzung künftiger Maßnahmen zur Erreichung der Bewirtschaftungsziele nicht entgegenstehen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **34.** | Die Hinweise / Forderungen zur Gewässerentwicklung / Hydromorphologie Oberflächengewässer in der Gesamtstellungnahme des LfU vom Mai 2024 zum ersten Entwurf des FNP behalten ihre volle Gültigkeit, da der aktuell zu prüfende Entwurf mit Stand März 2025 im Umweltbericht zwar Bezug zur WRRL als eine rechtliche Grundlage nimmt, aber die inhaltliche Umsetzung nicht konsequent verfolgt wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Konkrete Vorhaben leiten sich aus dem GFNP und dem angehängten Umweltbericht nicht direkt ab. Die Bezüge zur WRRL sind in Begründung sowie Umweltbericht erläutert, genaue Vorhaben werden jedoch nicht platziert. | Keine |
| **35.** | Darüber hinaus wird darauf hingewiesen, dass das LfU den berichtspflichtigen Malxe-Neiße-Kanal nach der Rückverlegung der Malxe und deren Anbindung an den Ober- und Unterlauf als Hochwasserableiter aufgegeben wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **36.** | Das gesamte Dargebot der Malxe wird auch im Hochwasserfall über die rückverlegte Malxe abgeführt werden. Die mit der Rückverlegung der Malxe zu planende Gerinne- und Auenstruktur ist entsprechend den Anforderungen der WRRL mit größtmöglichen Freiräumen für eine eigendynamische Entwicklung unter Berücksichtigung der prognostischen Hochwasserabflüsse und dem einzuhaltenden Bemessungsabfluss von 6,3 m³/s in Heinersbrück vorzusehen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **37.** | **4.1 Hinweise / Forderungen zur Gewässer- und Anlagenunterhaltung**<br>*(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkte 3, 5)*<br>Im Geltungsbereich des FNP befinden sich neben den dem Land Brandenburg unterstehenden Gewässern I. Ordnung auch wasserwirtschaftliche Anlagen und Hochwasserschutzanlagen.<br>Das betrifft auch Landesgewässer I. Ordnung, wasserwirtschaftliche Anlagen und Hochwasserschutzanlagen, die in Zusammenhang mit bergbaulichen Aktivitäten verändert und künftig wieder von der Landesgewässerverwaltung übernommen werden.<br><br>Bei der Flächennutzungsplanung sind die Regelungen des WHG und des BbgWG zu berücksichtigen. Der FNP sowie die mit dem FNP verbundene Umsetzung von Maßnahmen dürfen sich nicht nachteilig auf die Belange der Gewässer- und Anlagenunterhaltung auswirken. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **38.** | **4.2 Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Baumaßnahmen des LfU**<br>*(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 3)*<br>Das Landesamt für Umwelt plant im Bereich Grießen, Posener Schlingen an der Neiße, das Hochwasserschutzprojekt „HWS Neißeinsel Grießen“. Es besteht aus drei Teilobjekten, welche jeweils durch mehrere Referate des LfU beplant und umgesetzt werden.<br>Der Flächennutzungsplan steht nach aktuellem Stand aber der Umsetzung des Projektes „HWS Neißeinsel Grießen“ nicht entgegen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Das Hochwasserschutzprojekt wird in der Begründung beschrieben. | Keine |
| **39.** | **5. Hinweise / Forderungen zum Hochwasserschutz / Hochwasserrisikomanagement**<br>*(Rechtsgrundlage: siehe insbesondere BbgWG § 126 (3), Satz 3, Punkt 8)* | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **13 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Immissionsschutz und Wasserwirtschaft | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Das Planungsgebiet umfasst Teile verschiedener Hochwasserrisikogebiete nach § 73 WHG. Bei Bauvorhaben in Risikogebieten gelten die Maßgaben nach § 78b und § 78c WHG.<br>Gemäß § 5 Abs. 4a BauGB sind festgesetzte Überschwemmungsgebiete und Hochwasserrisikogebiete nachrichtlich zu übernehmen und im Flächennutzungsplan zu vermerken. Dies ist erfolgt. | | |
| **40.** | **Hinweis zum Beteiligungsverfahren**<br>In allen Teilgebieten der hier vorliegenden Flächennutzungsplanung befinden sich Gewässer II. Ordnung. Die Pflicht der Unterhaltung obliegt nach § 79 Abs. 1 Nr. 2 BbgWG den Unterhaltungsverbänden. Der zuständige Unterhaltungsverband sollte beteiligt werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **41.** | Eine Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz wird nachgereicht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Stellungnahme aus dem Fachbereich Naturschutz ist unter der Nummer 22 aufgeführt. | Keine |

| **14 Gewässerverband Spree-Neiße** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Betroffene Gewässer in unserem VG**:<br>Aufgrund der erheblichen Flächenausdehnung des Amtes sind mehrere Einzugsgebiete betroffen. Nach unserer verbandsinternen Zusammenfassung der „ezg25“ sind dies:<br>Einzugsgebiete:<br>Großes Fließ unsere Benennung „S“<br>untere Malxe unsere Benennung „G“<br>mittlere Malxe unsere Benennung „H“<br>Hammergraben unsere Benennung „M“<br>Tranitz unsere Benennung „J“<br>Moaske, Eilenzfließ unsere Benennung „C“ | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 14 Gewässerverband Spree-Neiße | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Gewässer Siehe unsere Unterhaltungspläne | | |
| **2.** | **Unsere Hinweise und Forderungen zum FNP**<br>Gewässer sind besonders geschützte Landschaftsbestandteile und tragen wesentlich zur Diversität und Qualität in den Gemeinden bei.<br>Daher gelten spezielle Rechtsforderungen im Naturschutz und Wasserrecht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **3.** | Gemäß § 27 WHG gilt für alle oberirdischen Gewässer ein generelles Verschlechterungsverbot. Dies ist bei allen geplanten Flächennutzungen als Grundlage anzusetzen!!! | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **4.** | In Umsetzung der EU-Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EG sollen gem. § 27 WHG:<br>• natürliche Gewässer zeitnah einen guten ökologischen und chemischen Zustand erreichen<br>• künstliche/erheblich veränderte Gewässer zumindest ein gutes ökologisches Potential und guten chemischen Zustand erreichen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **5.** | Daher ist Gewässern zum Schutz ein Randstreifen zugeordnet. Dieser beträgt bei Gewässern II. Ordnung i.d.R. 5 m beiderseitig. Die zuständige Wasserbehörde kann abweichende Regelungen festlegen, der zuständige Landesminister hat gem. Landesrecht weitere Verordnungsbefugnis.<br>Dieser Freiraum dient den Gewässern als Entwicklungszone und uns als Gewässerunterhalter als Arbeitsstreifen f.d. Gewässerbewirtschaftung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **6.** | Da die Gewässerbewirtschaftung im Interesse der Allgemeinheit von hoher Bedeutung ist, haben Anlieger und Hinterlieger an allen Gewässern Beschränkungen in ihrer Grundstücksnutzung hinzunehmen. § 41 WHG beauflagt alle Gewässeranlieger und Hinterlieger insbesondere:<br>• Zur Duldung der Grundstücksmitbenutzung und Betretung durch den Unterhaltungspflichtigen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 14 Gewässerverband Spree-Neiße | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | • Zur zeitweisen Einschränkung ihrer Grundstücksrechte aufgrund der Unterhaltung<br>• Inhaber von Rechten und Befugnissen an Gewässern haben die vorübergehende Behinderung und Unterbrechung dieser zu dulden.<br>• Gem. Abs 2 haben Anlieger Handlungen zu unterlassen, die die Unterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. | | |
| **7.** | Speziell zu dieser Beschränkung regelt der § 87 des BbgWG für alle Anlagen im 5 m Gewässerstreifen die Genehmigungspflicht durch die Wasserbehörde. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **8.** | Wir erachten es daher als dringend erforderlich, das Gewässernetz in Gänze im Plan darzustellen und textlich ausdrücklich auf die rechtlichen Beschränkungen der Grundstückseigentümer hinzuweisen. Sofern erforderlich können wir das shape Gewässer gern zur Verfügung stellen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Aufgrund der Stellungnahmen in der frühzeitigen Beteiligung wurden alle Gewässer gemäß den damals aktuellen Geodaten nachgetragen (Stand 03/24). Für eine weitere Überprüfung, wird auf das Angebot zur Übermittlung von shape-Dateien zurückgegriffen, um die aktuellen Daten in die Planzeichnung eingearbeitet. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.6** |
| **9.** | **Hinweis:**<br>Für Gewässer I. Ordnung (Landesgewässer) und HW-Schutzanlagen gelten sinngemäß die gleichen Regelungen, nur mit größeren Abstandsmaßen**.** | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **15 Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung**<br>Abteilung Bodenordnung, Referat B1 - Grundsatz, Planprüfung, Aufsicht | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die Flurbereinigungsverfahren Jänschwalde VNr.: 600203, Cottbuser Ostsee VNr.: 600117 und Schwarzer Graben VNr.: 600319 sind unmittelbarer von den Planungen betroffen. Weiterhin wird das kommende Flurbereinigungsverfahren Briesnig davon direkt betroffen sein.<br><br>Die Flurbereinigungsbehörde ist daher über den Planungsstand laufend zu halten. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>In der Begründung werden alle laufenden Flurbereinigungsverfahren genannt sowie auf das kommende Flurbereinigungsverfahren Briesnig hingewiesen. | **Begründung 2.1.2** |

| **16 Handelsverband Berlin-Brandenburg e.V.** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Beschränkt auf den fachlichen und sachlichen Aufgabenbereich des HBB bestehen zum gegenwärtigen Zeitpunkt keine Einwände gegen den Entwurf des Flächennutzungsplanes. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **17 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die LMBV hat sich bereits zum Vorentwurf des gemeinsamen Flächennutzungsplanes (GFNP) des Amtes Peitz im Landkreis Spree-Neiße mit Stellungnahme EL-261-2024 vom 23.05.2024 geäußert. Diese Stellungnahme besitzt weiterhin Gültigkeit. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | **Hinweise:**<br>**zum Themenfeld Bergrecht/ Sanierung**<br>Der Abschlussbetriebsplan (ABP) „Tagebau Jänschwalde, rückwärtige Bereiche“ (Az.: j 14-1.4-1-1 vom 01.02.1996)“ der LMBV findet weiterhin keinerlei Erwähnung.<br>Im Bereich der Bergbaufolgelandschaft wird lediglich auf den „ABP Jänschwalde“ der LEAG verwiesen. Er erfolgt keine Differenzierung zwischen dem ABP der LEAG und dem ABP der LMBV. Die Abschlussbetriebspläne der LEAG und der LBMV sind getrennt aufzuführen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Das Kapitel zum Bergrecht wird neu aufgearbeitet, um die Sachverhalte im Bereich der bergbaulichen Tätigkeiten in der Region besser wiederzugeben. Dabei wird zwischen den Zuständigkeiten der LEAG und der LMBV unterschieden. | **Begründung 2.1.3** |
| **3.** | Auch die hier vorgesehenen Sanierungsmaßnahmen, die Herstellung des Grubenteichs mit Grubenteichgraben (Kippenableiter), werden in der Begründung nicht aufgeführt. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>In der Begründung wird auf den Grubenteich sowie den Grubenteichgraben verwiesen. | **Begründung 2.1.3** |
| **4.** | Die umlaufenden Wege des Grubenteiches sowie der Grubenteichgraben sind in der Planzeichnung zum FNP weiterhin nicht korrekt dargestellt. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Darstellung der Bergbaufolgelandschaft wurde vektorisiert durch die LEAG zur Verfügung gestellt. Die Flächen in Zuständigkeit des LMBV wurden händisch nachgetragen. Die auf Anfrage vom LMBV zur Verfügung gestellten vektorisierten Daten werden in die Planzeichnung eingearbeitet. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **5.** | Wir weisen nochmals darauf hin, dass für die unter Bergaufsicht stehenden Flächen folgendes gilt:<br>• Im Rahmen der jeweiligen Planungsprozesse (Bebauungspläne, vorhabenbezogene Planungen und Einzelbauvorhaben) sind diesbezüglich bergbauliche Stellungnahmen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **17 Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | bei der LBMV als zuständiges Bergbausanierungsunternehmen einzuholen. | | |
| **6.** | Weiterhin möchten wir darauf aufmerksam machen, dass der Begriff „Rückstände aus dem Bergbau“ (s. Seite 30, Begründung) im Zusammenhang mit der aus bergbaulicher Aktivität resultierenden stofflichen Belastung (z.B. Eisen und Sulfat) hier unzutreffend ist, da die Belastung nicht aus stofflichen Einträgen resultiert. Sie ist vielmehr eine Folge von hydrogeochemischen Prozessen infolge der Grundwasserabsenkung, der Umlagerun/ Verkippung von hangenden Vorschnittmassen und des Grundwasserwiederanstieges. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Begründung wird an dieser Stelle angepasst. | **Begründung 6.3.1** |

| **18 Landesbetrieb Forst Brandenburg**<br>Forstamt Spree-Neiße | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Forstrechtliche Betroffenheit durch Überplanung von Waldfläche i.S. des § 2 LWaldG1**<br>Der Flächennutzungsplan wurde auf Betroffenheit forstlicher Belange auf der Grundlage des LWaldG geprüft, wonach die nachfolgend bezeichneten Waldflächen durch Überplanung vereinzelt durch Grün-, überwiegend durch Bauflächen aber auch teilweise durch Sonstige Nutzung gemäß ABP Tagebau Jänschwalde, entsprechend der Signatur des Teiles B, betroffen sind.<br>*(Aufzählung betroffener Flurstücke – hier redaktionell gekürzt)* | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es erfolgt eine Überarbeitung mit der Forstgrundkarte als Grundlage. Dabei werden alle auf der Karte erkenntlichen Fehldarstellungen berichtigt. Eine Betrachtung jedes einzelnen genanntes Flurstückes ist auf der Ebene des FNPs nicht möglich. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **2.** | **Forstrechtliche Zulässigkeitsprüfung einer Nutzungsartenänderung auf Grundlage des § 8 Absatz 2 LWaldG**<br>Im Geltungsbereich ist Wald im Sinne des § 2 LWaldG im sachlichen und örtlichen Zuständigkeitsbereich des Landesforstbetrieb Forst Brandenburg – untere Forstbehörde, Forstamt Spree-Neiße | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Keine Abwägung erforderlich. Aus dem FNP leiten sich keine direkten Vorhaben ab. | Keine |

| **18 Landesbetrieb Forst Brandenburg**<br>Forstamt Spree-Neiße | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | von der Planung mit einer Umwandlung in eine andere Nutzungsart betroffen.<br>Zur einzelfallbezogenen umfassenden Abwägung der Rechte, Pflichten und wirtschaftlichen Interessen des Waldbesitzers gegenüber den Belangen der Allgemeinheit sind die nachfolgenden Waldflächen für einen Umwandlungsantrag zugelassen.<br><br>*(Aufzählung betroffener Flurstücke – hier redaktionell gekürzt)*<br><br>Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass aufgrund der Darstellungsschärfe des GFNP im Maßstab 1:25.000, Waldflächen < 100 m² insbesondere in Randbereichen nicht vollständig und umfassend in der Planung enthalten sind. | Waldumwandlungsverfahren werden erst von nachgeordneten konkreten Bauprojekten angestoßen. | |
| **3.** | **Hinweise zum Landschaftsplan Amt Peitz zum Stand: 10.01.2025**<br>In der Begründung werden unter 5.5 Forstwirtschaft S. 81 und 82 neben der Widerstandsfähigkeit gegenüber Schädlingsbefall, Trockenheit und Extremwetterereignissen auch Schutzmaßnahmen zur Sicherstellung der Bewahrung der Funktionen der Wälder unter Extrembedingungen beschrieben.<br>Dabei sind aus forstfachlicher Sicht für die Bewahrung der Waldfunktionen WF 3200 Lokaler Immissionsschutzwald oder WF 3300 Lärmschutzwald, insbesondere bei vorhandener Notwendigkeit zur Erhöhung der Stabilität geschwächter Wälder unter Beachtung geeigneter standörtlicher Voraussetzungen, nachfolgende Waldflächen im Geltungsbereich besonders geeignet:<br><br>*(Aufzählung betroffener Flurstücke – hier redaktionell gekürzt)* | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Eine Betrachtung der Waldfunktionen erfolgt im Rahmen einer separaten Karte. In Abstimmung mit der unteren Naturschutzbehörde wird der LP weiterentwickelt, um ein aussagekräftiges Planwerk zu beschließen.<br>Die Inhalte aus diesem Abwägungsprotokoll werden bei der Weiterbearbeitung berücksichtigt. | **Landschaftsplan Karte 7** |

| **19 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Wir machen uns die Stellungnahme vom 03-06-2025 der Umweltgruppe Cottbus e.V. zu eigen (Siehe Anhang) und nehmen entsprechend Stellung zu dem o.g. Vorhaben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Wir bitten um eine weitere Beteiligung in diesem Verfahren. Für den Fall, dass in dieser Sache ein das Verfahren beendender Bescheid ergeht (Zustimmung, Ablehnung, Einstellung), beantragen wir auf Grundlage von §3 Abs. 1 UIG deren Übersendung mit Eingangsbestätigung, vorzugsweise per E-Mail an info@landesbuero.de. | Der Stellungnahme wird gefolgt.<br>Eine E-Mail wird nach entsprechendem Bescheid versandt. | Keine |
| **3.** | **Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde**<br>Die dargestellte Bergbaufolgelandschaft widerspricht dem geltenden Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde. In einem Zielabweichungsbeschluss wurde zwar durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt, aber keine neuen Festsetzungen getroffen. Auch wenn zwischenzeitlich ein Abschlussbetriebsplan zu, Tagebau Jänschwalde zugelassen wurde, steht sowohl die wasserrechtliche Erlaubnis für die weitere Grundwasserentnahme als auch eine wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung der Seen bisher aus. Zu letzterem ist bisher lediglich ein Scoping statt, jedoch kein Beteiligungsverfahren zu einem Antrag. Sollte sich das Konzept der LEAG als wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig erweisen, wäre auch der Abschlussbetriebsplan entsprechend abzuändern. Der Flächennutzungsplan kann Größe und Lage der Seen jedenfalls nicht selbst festlegen. Angesichts der wie beschrieben ausstehenden Entscheidungen stehen auch alle an die Seen angrenzenden Nutzungen unter Vorbehalt, was der FNP transparent machen muss. Vorsorglich werden die Stellungnahmen der Umweltgruppe Cottbus im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Darstellung der Bergbaufolgelandschaft im Flächennutzungsplan erfolgt rein nachrichtlich auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen, durch das LBGR zugelassen Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde. Dieser basiert auf einem Zielabweichungsverfahren, welches von der GL geführt und per Bescheid abgeschlossen wurde und eine vom Braunkohleplan abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt.<br>Die angesprochenen wasserrechtlichen Verfahren – insbesondere die Erlaubnis zur weiteren Grundwasserentnahme und das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Tagebauseen – sind eigenständige Fachverfahren und nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan trifft keine eigenen Festsetzungen zur Lage oder Ausgestaltung der Seen, sondern | Keine |

| 19 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | bildet den aktuellen bergrechtlichen Planungsstand ab.<br>Eine eigenständige inhaltliche Auseinandersetzung mit laufenden oder künftigen Fachverfahren sowie mit Stellungnahmen Dritter (z. B. Umweltgruppe Cottbus) erfolgt im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht. | |
| **4.** | **Rückbau von Industrieanlagen**<br>Das Amt Peitz sollte alle Möglichkeiten nutzen, sowohl den Rückbau des Altkraftwerkes Jänschwalde als auch eventueller künftiger Kraftwerks- oder Industrieanlagen bauplanungsrechtlich zu regeln. Soweit keine Nachnutzung gefunden wird, ist eine Aufforstung der früheren „Kleinen Heide“ anzustreben. Diese Forderung schließt sich mit einer Nachnutzung gerade nicht aus, wie in der Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf offenbar angenommen wird. Eine entsprechende Behandlung steht deshalb noch aus. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Flächennutzungsplan trifft keine Rückbauverpflichtungen, sondern stellt mögliche Nutzungen dar. Das Kraftwerk Jänschwalde steht inzwischen unter Denkmalschutz; ein Rückbau ist daher aktuell ausgeschlossen. Zugleich existieren konkrete Planungen zur industriellen Nachnutzung (GigaWattFactory), die in die Planung eingeflossen sind. Eine Aufforstung ist nicht ausgeschlossen, aber derzeit nicht planungsleitend. | Keine |
| **5.** | **Umfang von Planung und Potenzial neuer Wohnbauflächen**<br>Grundsätzlich ermöglicht bereits der vorhandene Bestand an Wohn- und Mischgebieten einen Zuzug in das Amt Peitz. Denn die Einwohnerzahl ist in den vergangenen Jahren / Jahrzehnten teilweise deutlich zurückgegangen und auch nach dem 31. Dezember 2018 weiter gesunken. Zu einem nennenswerten Rückbau von Wohngebäuden kam es in dieser Zeit nur in der Stadt Peitz.<br><br>Damit bietet bereits die vorhandenen Gebäude- und Hofstrukturen das Potenzial zusätzlich Menschen, etwa die dringend gesuchten Fachkräfte, im Amt Peitz anzusiedeln. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>In Kapitel 4.5 der Begründung wird bereits ausführlich auf das Thema Wohnen eingegangen. Hier wird auch erläutert, dass verschiedene Wohnformen in Zukunft wichtiger werden.<br>Außerdem ist durch viele parallel laufende vielversprechende Entwicklungen mit einem Einwohnerzuwachs zu rechnen.<br>Um für die kommenden 10-15 Jahre vorbereitet zu sein, werden alle Möglichkeiten aus | Keine |

| **19 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Das Amt Peitz hat wie der gesamte Landkreis einen steigenden Altersdurchschnitt. Selbstbestimmtes Leben im Alter geht in vielen Fällen mit einer Verkleinerung der in Anspruch genommenen Wohnfläche einher. Die Untervermietung von Teilen des eigenen Hofes bzw. Hauses, die Bildung von (ggf. betreuten) gemeinsamen Wohnprojekten oder der Umzug in kleinere aber infrastrukturell besser angeschlossene Wohnungen sind naheliegende Möglichkeiten, die zunehmend auf Interesse stoßen. Dabei wird jeweils bestehende Gebäudesubstanz für den Wohnungs- oder Immobilienmarkt verfügbar. Für den Erwerb alter Häuser durch junge Familien hat die Bundesregierung beispielsweise das Förderprogramm „Jung kauft alt“ aufgelegt.<br><br>Das Amt sollte einen Schwerpunkt darauflegen, solche Ansätze durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Ein Ausschöpfen der auf S. 33f. dargestellten Eigenentwicklungsoption und der nach S. 34 möglichen weiteren Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist dagegen nicht notwendig. Die Planungs- und Potenzialflächen sollten daher insgesamt reduziert werden. | dem landesplanerisch vorgegebenen Rahmen in den FNP Eingang finden.<br>Der FNP soll hier verschiedene Angebote schaffen, die bei Bedarf und Nachfrage genutzt werden können. | |
| **6.** | **Gestaltungssatzungen**<br>Es wird angeregt, dass sich die Gemeinden des Amtes Peitz Gestaltungssatzungen geben, um die regionaltypischen Ortsbilder auch bei weiteren Neu- und Umbauten zu erhalten. Gerade wenn die weitere Entwicklung des Amtes stark mit der Erholungsnutzung und Tourismus verknüpft wird (Cottbuser Ostsee, Ausstrahlen des Spreewaldtourismus ins Umland), stellen traditionsbewusste Ortsbilder ein Qualitätsmerkmal als Tourismusdestination dar. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Gestalterische Vorgaben gehören nicht in den Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 3 BbgBO). Sie greifen in die Eigentumsfreiheit ein und erfordern eine genaue Begründung, klare Zielsetzung sowie Umsetzbarkeit. Aufgrund begrenzter Personalkapazitäten und möglicher Rechtsrisiken wird auf entsprechende Regelungen verzichtet. | Keine |
| **7.** | **Gemeinde Drachhausen** | **Der Stellungnahme wird gefolgt.** | **Planzeichnung (Teil A)** |

| **19 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Die im Vorentwurf (März 2024) als Potenzialfläche „Am Sportplatz“ benannte Fläche ist nun als Bestandsfläche eines Wohngebietes dargestellt. Das ist offensichtlich nicht korrekt, die Fläche ist nach Abfrage im Geoportal des Landkreises bisher nicht als Wohngebiet ausgewiesen. Sofern an dieser Stelle die Neuausweisung eines Wohngebietes geplant ist, ist diese gegen die drei als Neuausweisungen dargestellten Flächen („Dorfstraße / Aue Drachhausen“, „Aue bei der Agrargenossenschaft“, „Dorfstraße/Heide Drachhausen“) abzuwägen und die Entwicklungsoption von maximal 0,9 ha einzuhalten sowie die Neuausweisung auch schriftlich darzustellen. | Die Flächen werden aus der Planzeichnung herausgenommen. Die Fläche ist nicht nur angrenzend an den Sportplatz, sondern wird auch von weiteren Nutzungen beschränkt. | |
| **8.** | **Nachrichtliche Übernahme: Wasserstoffleitung**<br>Die „nachrichtliche Übernahme“ einer Trasse für eine Wasserstoffleitung ist nicht nachvollziehbar. Auf S. 83 ist lediglich von „aktuellen Planungen“ und einer „Skizze“ die Rede. Damit fehlt jede Transparenz über Herkunft und Regelungsgehalt der Darstellung.<br>In § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch heißt es:<br>„Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“<br><br>Ob und welche Festsetzung aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift hier erfolgt sein soll oder in Aussicht genommen ist, ist jedoch nicht erkennbar.<br><br>Es ist anzumerken, dass die dargestellte „Skizze“ nicht nachvollziehbar ist. Dargestellt ist ein Verlauf durch die Jänschwalder Laßzinswiesen und dort eine Verzweigung in einen Strang zum Kraftwerk Jänschwalde und einen zusätzlichen (!) in Richtung Cottbus, | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es fehlen aktuell genaue Planungen, wo die Wasserstofftrasse verlaufen soll. Eine Darstellung erfolgt nicht mehr im Hauptplan, solange kein genauer Verlauf konkretisiert wurde. Stattdessen wird der bisherige Beiplan Wohnen zum allgemeinen Beiplan abgeändert und stellt nun den groben Verlauf der Wasserstofftrasse dar. In der Begründung wird ein Absatz auf diesen Sachverhalt hinweisen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.11, 6.3.3, 7.2.11, 7.4.11, 7.5.11, 7.7.11, 7.8.11 und 13.7** |

| **19 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | der westlich von Peitz (!) nahe Turnow und Drehnow verläuft und offenbar die Ortschaft Maiberg (!) und die renaturierten Spreeaue queren soll. Vom Kraftwerksstandort Jänschwalde verlaufen verschiedenste Trassen in Richtung Cottbus (Fernwärme, Deutsche Bahn, Werksbahn, Stromleitungen). Sofern eine Trassenbündelung nicht möglich ist, etwa aufgrund von Gefahren die von der Wasserstofftrasse ausgehen können, wäre dies transparent darzustellen. | | |
| **9.** | **Planzeichen ohne Normcharakter: Untersuchungsraum Umfahrungsstraße Peitz**<br>Die dargestellte Umgehungsstraße würde nicht nur zu weiterem Landschaftsverbrauch im Bereich der Peitzer Laßzinswiesen und Zerschneidung des überregionalen Freiraumverbundes, sondern auch zu weiteren Querungen von Hammergraben und Malxe sowie zur Entwertung des Erholungsgebietes Garkoschke und des Radweges in Richtung Spreewald führen. Darüber hinaus lenkt sie den Verkehr an Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie der Stadt vorbei. Der Plan macht auch hier den konkreten Stand der Überlegungen bzw. Planungen nicht transparent, auf den er sich mit der Darstellung bezieht. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Eine Umgehungsstraße ist sinnvoll, um den historischen Altstadtkern von dem starken Durchgangsverkehr zu entlasten und einen Beitrag zu einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt zu leisten. Die Begründung wird an dieser Stelle ausgeführt. | **Begründung 6.2.12** |
| **10.** | **Nötige inhaltliche Korrekturen**<br>S. 86: Der Ort Horno wurde nicht 1994 umgesiedelt, sondern 2004. Die Auflösung der „Gemeinde“ war dabei bereits vor 2004 erfolgt. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Jahreszahl wird in der Begründung angepasst. | **Begründung 6.2.12** |
| **11.** | S. 94: In Drachhausen findet nicht jährlich im September ein „Dorf- und Erntefest“ statt. Das Brandenburgische Dorf und Erntefest 2024 fand zwar im September in Drachhausen statt, der ausrichtende Ort wechselt jedoch jedes Mal! Als regelmäßige Veranstaltung in Drachhausen wäre stattdessen beispielsweise das Internationale Folklorefestival Lausitz erwähnenswert, dass alle zwei Jahre | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Begründung wird dahingehend angepasst. | **Begründung 7.1** |

| 19 Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | in Drachhausen (Niederlausitz) sowie Bautzen und Chrostwitz (Oberlausitz) stattfindet. | | |

| 20 Deutsche Bahn AG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Durch das Vorhaben dürfen die Sicherheit und die Leichtigkeit des Eisenbahnverkehres auf der angrenzenden Bahnstrecke nicht gefährdet oder gestört werden.<br><br>Die Standsicherheit und Funktionstüchtigkeit der Bahnanlagen (insbesondere Bahndamm, Kabel- und Leitungsanlagen, Signale, Oberleitungsmasten, Gleise etc.) sind stets zu gewährleisten.<br><br>Wir gehen davon aus, dass planfestgestelltes DB Gelände nicht überplant wird. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | **Infrastrukturentwicklung**<br>Die Fachabteilung der Infrastrukturentwicklung der DB InfraGO AG befindet sich im Austausch mit der Gemeinde Peitz, um die im gemeinsamen Flächennutzungsplan hinzugefügte Gleisanlage, einschließlich eines Anschlusses an das DB-Streckennetz westlich des Bahnhofs Kerkwitz, zu begleiten und zu unterstützen. Siehe dazu auch den unten markierten Ausschnitt des vom Amt Peitz zur Verfügung gestellten GFNP, auf dessen Gemarkung der Gemeinde Jänschwalde eine Anschlussbahn für das sog. Green Areal Lausitz auf dem Gelände des ehemaligen Flugplatzes Cottbus-Drewitz entstehen soll. Die dargestellte Bahntrasse ist die vom Projektteam entwickelte Vorzugsvariante, die aus der Vorplanung der Anschlussbahn resultiert (Lph. 2). Die Planung für die Schnittstelle zur DB InfraGO befindet sich in der Lph. 1. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 20 Deutsche Bahn AG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| 3. | **Photovoltaikanlagen**<br>Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen in der Nähe von Bahnanlagen sind die folgenden Punkte zu berücksichtigen:<br>• Photovoltaik- bzw. Solaranlagen sind blendfrei zum Bahnbetriebsgelände hin zu gestalten. Sie sind so anzuordnen, dass jegliche Blendwirkung ausgeschlossen ist. Sollte sich nach der Inbetriebnahme eine Blendung herausstellen, so sind vom Bauherrn entsprechende Abschirmungen anzubringen.<br><br>• Es ist jederzeit zu gewährleisten, dass durch Bau, Bestand und Betrieb der Photovoltaikanlage keinerlei negativen Auswirkungen auf die Sicherheit des Eisenbahnbetriebs (z.B. Sichteinschränkungen der Triebfahrzeugführer durch z.B. Blendungen, Reflexionen) entstehen können und dass die Lärmemissionen des Schienenverkehrs nicht durch Reflektionseffekte erhöht werden.<br><br>• Die Deutsche Bahn AG sowie die auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen sind hinsichtlich Staubeinwirkungen durch den Eisenbahnbetrieb (z.B. Bremsabrieb) sowie durch Instandhaltungsmaßnahmen (z.B. Schleifrückstände beim Schienenschleifen) von allen Forderungen freizustellen.<br><br>• Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass aus Schäden und Beeinträchtigungen der Leistungsfähigkeit der Anlage (Schattenwurf usw.), die auf den Bahnbetrieb zurückzuführen sind, keine Ansprüche gegenüber der DB AG sowie bei den auf der Strecke verkehrenden Eisenbahnverkehrsunternehmen geltend gemacht werden können. Bei mit 110-kV-Bahnstromleitungen überspannten Anlagen ist die DB bei allen witterungsbedingten Ereignissen, z.B. Eisabfall von den Seilen der Hochspannungsleitung, von allen Forderungen freizustellen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der GFNP plant keine direkten Bauvorhaben von Photovoltaikanlagen in der Nähe von Bahnanlagen. Genannte Hinweise werden in separaten Bauleit- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt. | Keine |
| 4. | **Windenergieanlagen** | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Keine |

| 20 Deutsche Bahn AG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Bei der Festlegung / Festsetzung von Vorranggebieten / Konzentrationszonen / Standorten für Windenergieanlagen (WEA) sind folgende Punkte zu beachten:<br>• Die Eisenbahnen sind nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz (AEG) verpflichtet, ihren Betrieb sicher zu führen und die Eisenbahnstruktur sicher zu bauen und in einem betriebssicheren Zustand zu halten (§ 4 Absatz 3 AEG).<br><br>• Darüber hinaus sind die Anlagen der Eisenbahnen des Bundes (EdB) besonders schutzbedürftig und müssen vor den Gefahren des Eisabwurfs, des Brandes (insbesondere bei Brand im Turm, in der Gondel und des Rotors), des Turmversagens, des Rotorblattbruchs und für den Ausschluss von Störpotentialen, dem sog. Stroboskopeffekt, dringend geschützt werden.<br><br>• Um dies zu gewährleisten, müssen WEA gemäß EiTB Teil A Kapitel A 1 lfd. Nr. 1.2.8.7 i.V.m. Anlage A 1.2.8/6 einen Abstand von größer 1,5 x (Rotordurchmesser plus Nabenhöhe) Abstand um nächstgelegenen in Betrieb befindlichen Gleis (Gleisachse) aufweisen.<br><br>• Grundsätzlich gilt, dass Windenergieanlagen einschließlich ihrer Energiekabel die Betriebsanlagen der Eisenbahn nicht unzulässig beeinflussen dürfen.<br>• Für Freileitungen aller Spannungsebenen, z.B. 110-kV-Bahnstromleitungen, gelten die Abstandsregelungen in DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09. Es ist für jeden Leiter zu prüfen, ob die Summe aus dem Horizontalen Abstand der Leiterposition zwischen ruhendem Leiter und ausgeschwungenem Leiter und dem Schutzabstand nach DIN VDE 0105-100 größer ist als der spannungsabhängige Mindestabstand am Standort der Windenergieanlage. Der größte der ermittelten Werte ist anzuwenden.<br><br>• Des Weiteren ist bei geplanten WEA der benötigte Arbeitsraum projektbezogen vom WEA Betreiber verbindlich anzugeben und | Der GFNP plant keine direkten Bauvorhaben von Windenergieanlagen in der Nähe von Bahnanlagen. Genannte Hinweise werden in separaten Bauleit- oder Genehmigungsverfahren berücksichtigt. | |

| 20 Deutsche Bahn AG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | anschließend zwischen Freileitungsbetreiber und WEA-Betreiber zu vereinbaren.<br><br>• Gemäß der DIN EN 50341-2-4 (VDE 0210-2-4):2019-09 muss nachgewiesen werden, ob die Leiter innerhalb oder außerhalb der Nachlaufströmung liegen. Mit dem Ergebnis eines Gutachtens über die Nachlaufströmung kann dann entscheiden werden, ob Schwingungsschutzmaßnahmen ergriffen werden müssen. Liegen die Leiter innerhalb der Nachlaufströmung und ist der kleinste Abstand zwischen Turmachse der WEA und dem nächstliegenden ruhenden Leiter kleiner 3 x Durchmesser des Rotors ist für ausreichenden Schwingungsschutz zu sorgen. Wenn sichergestellt ist, dass die Freileitung außerhalb der Nachlaufströmung der Windenergieanlage liegt, kann auf die schwingungsdämpfenden Maßnahmen verzichtet werden. Weiterhin gilt für Freileitungen aller Spannungsebenen, dass bei ungünstigsten Stellungen des Rotors die Blattspitze nicht in den Schutzstreifen der Freileitung ragen darf.<br><br>• Vor Erteilung einer Baugenehmigung für die Errichtung von Windenergieanlagen (WEA) ist der DB Energie GmbH der genaue Standort der WEA sowie der Nachweis zur Nachlaufströmung in Form eines Gutachtens zwecks Prüfung vorzulegen. Die Kosten für evtl. erforderliche Schwingungsschutzmaßnahmen an der Bahnstromleitung sind nach dem Verursacherprinzip vom Betreiber der Windenergieanlage zu tragen.<br><br>• Sollten in der Nähe von Bahnstromleitungen Windenergieanlagen errichtet werden, so sind die erforderlichen Sicherheitsabstände und notwendigen Schutzmaßnahmen mit der DB Energie GmbH als Leitungsbetreiber abzustimmen. | | |
| **5.** | **Naturschutz** | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. | Keine |

| 20 Deutsche Bahn AG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Die DB AG hat nach § 4 AEG selbst dafür zu sorgen, dass ihre Betriebsanlagen allen Anforderungen der Sicherheit und Ordnung genügen. Im Rahmen dieser Verpflichtung sind von ihr auch Belange des Landschafts-/ Naturschutzes zu berücksichtigen.<br>Nach § 4 Nr. 3 BNatSchG ist auf Flächen, die ausschließlich oder überwiegend Zwecken u. a. des öffentlichen Verkehrs als wichtige öffentliche Verkehrswege dienen (dazu gehört das gesamte Schienennetz der DB InfraGO AG, aber auch die 110-kV-Bahnstromleitungen der DB Energie GmbH), deren bestimmungsgemäße Nutzung zu gewährleisten.<br>Demgemäß dürfen wichtige Verkehrswege (Bahnanlagen) in ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung nicht beeinträchtigt werden. In entsprechenden Fällen müssen daher in Verordnungen hinsichtlich planfestgestellter Bahnanlagen von vornherein Ausnahmeregelungen getroffen werden.<br>Grundsätzlich ist von einer Ausweisung als Landschafts-/ Naturschutzgebieten und Biotopen auf planfestgestellten Bahnanlagen (Bahndämme, Bahngräben etc.) abzusehen. | Keine Abwägung erforderlich. | |
| **6.** | **Immissionen**<br>Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Abgase, Funkenflug, Abriebe z.B. durch Bremsstäube, elektrische Beeinflussungen durch magnetische Felder etc.), die zu Immissionen an benachbarter Bebauung führen können.<br>Gegen die aus dem Eisenbahnbetrieb ausgehenden Emissionen sind erforderlichenfalls von der Gemeinde oder den einzelnen Bauherren auf eigene Kosten geeignete Schutzmaßnahmen vorzusehen bzw. vorzunehmen.<br>In unmittelbarer Nähe unserer elektrifizierten Bahnstrecke oder Bahnstromleitungen ist mit der Beeinflussung von Monitoren, medizinischen Untersuchungsgeräten und anderen auf magnetische Felder empfindlichen Geräten zu rechnen. Es obliegt dem Bauherrn, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 21 Eisenbahn-Bundesamt | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Bei der Umsetzung der Planungen ist sicherzustellen und für die Zukunft zu gewährleisten, dass keinerlei Beeinträchtigungen und/oder Gefährdungen für die Betriebsanlagen der Bahn und des Eisenbahnbetriebes eintreten. Erforderlichenfalls sind entsprechende Vorkehrungen zum Schutz der Betriebsanlagen zu treffen. Dies betrifft insbesondere die Phase der Bauarbeiten in der Nähe der Eisenbahnbetriebsanlagen.<br><br>Die Betriebsanlagen genießen der Bahn Bestandsschutz. Dieser beinhaltet insbesondere, dass künftige Anwohner/Nutzer an der bestehenden Betriebsanlage Immissionen, wie z. B. Schallimmissionen und Erschütterungen, zu dulden haben, die sich aus dem bestimmungsgemäßen Gebrauch der Anlagen ergeben. Dies ist bspw. bei den Planungen im Bereich der Hauptstraße am Bahnhof Jänschwalde der Fall. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Auf S. 13 der Sammlung der Stellungnahmen weist die Landeseisenbahnaufsicht des Landes Brandenburg zu Recht auf Betriebsanlagen, die dem § 23 AEG unterliegen, hin. Diese sind auf den verfügbaren Luftbildern sichtbar. Nach Rücksprache mit der Deutschen Bahn AG ist davon auszugehen, dass planungsrechtlich ein Anschlussgleis vorhanden ist. Dem Eisenbahn-Bundesamt liegen weder Planunterlagen zu den Anlagen vor, noch sind die Flächen vom Eisenbahnbetriebszweck freigestellt worden. Dies wurde auch durch die Deutsche Bahn AG rückwirkend bis zum Jahre 1997 ebenfalls bestätigt. Des Weiteren lassen sich Bezüge zu einzelnen Flurstücken auf der Ebene der Flächennutzungsplanung kaum herstellen. Insoweit kann der Sachaufklärung/ Abwägung nicht gefolgt werden. Vielmehr sind diese Flächen nicht durch bahnfremde Nutzungen zu überplanen. Anderenfalls ist hierfür ein Antrag auf Freistellung zu stellen. In diesem Verfahren kann durch das Eisenbahn-Bundesamt abschließend geprüft werden, inwieweit Flächen freizustellen sind und ob dies erfolgen kann. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Eine Darstellung als Gewerbefläche erfolgt nicht mehr. Stattdessen werden die betroffenen Bereiche auf Grundlage der Forstgrundkarte als Wald dargestellt. Da keine belastbaren Unterlagen zur genauen Lage der Bahnbetriebsflächen vorliegen und bislang keine Freistellung gemäß § 23 AEG erfolgt ist, wird die Darstellung mit einem entsprechenden Hinweis in der Begründung unter den Vorbehalt der eisenbahnrechtlichen Bindung gestellt. Auf diese Weise wird dem Hinweis des Eisenbahn-Bundesamtes Rechnung getragen, ohne dass eine unzulässige planerische Vorfestlegung getroffen wird. | **Begründung 6.2.3 und 6.2.7** |

| **22 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Naturschutz | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Gemeinsamer Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz/Picnjo – Begründung Entwurf – Bearbeitungsstand März 2025<br><br>**4 Themen künftiger Entwicklung (ab S. 50) = Leitbild**<br>4.2 Bergbaufolge - Bergbaufolgelandschaft (BFL) (S. 51):<br>*Zitat: „Die entstehenden Seen und die angrenzenden Bergbaufolgelandschaften (BFL) bieten der Region erhebliche Entwicklungsmöglichkeiten, sei es für Naherholung, Tourismus oder nachhaltige wirtschaftliche Nutzungen.“*<br>Die BFL bietet aber auch für den Naturschutz große Möglichkeiten (Entwicklung von Offenlandschaften, Biotopverbund z.B. Malxerückverlegung …). Vor dem Bergbau war das Gebiet eine vielgestaltige abwechslungsreiche Landschaft u.a. mit Teichen und Feuchtgebieten, welche zumindest in Teilen wieder entstehen soll (siehe auch Aussagen zu Kartendarstellungen). Die Möglichkeit der Gestaltung/Entwicklung einer vielseitigen wertvollen Landschaft muss unbedingt genutzt werden (siehe auch positive Ausführungen zur Bedeutung der Renaturierung der BFL in Aussagen im Umweltbericht S. 166-167). | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Möglichkeiten für die Bergbaufolgelandschaft hinsichtlich der naturräumlichen Gegebenheiten werden an der Stelle eingearbeitet. | **Begründung 4.3** |
| **2.** | **5 SWOT Analyse (ab S. 56):**<br>Einerseits bietet nach der SWOT-Analyse die einzigartige Natur und Kulturlandschaft u.a. die der BFL große Chancen und Möglichkeiten der Gestaltung/Entwicklung einer vielseitigen wertvollen Landschaft, welche auch touristischen Wert besitzt. Es werden neben naturschutzfachlich wertvollen Flächen Potenziale für Freizeit und nachhaltigen Tourismus geschaffen (z.B. künftiges Malxetal). Andererseits wird der Naturschutz bei den Schwächen der Analyse genannt. Planungen für erneuerbare Energien und Infrastrukturprojekte werden durch Naturschutzanforderungen oft verzögert oder eingeschränkt. Diese Naturschutzanforderungen haben eine rechtliche Grundlage (Bundesnaturschutzgesetz, Eingriffsregelung, Artenschutz, geschützte Landschaftsbestandteile, Schutzgebiete). | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Einschätzung ist nachvollziehbar und wird in ihrer Ambivalenz in die Bewertung aufgenommen. Die vorhandenen naturräumlichen Potenziale stellen weiterhin eine besondere Stärke der Region dar. Gleichzeitig ist richtig, dass die fehlende rechtliche Sicherung durch Verordnungen in Teilen zu einer ungenügenden Schutzwirkung führt und somit als Schwäche im Hinblick auf die Zielerreichung im Naturschutz gewertet werden muss. | Keine |

| **22 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Naturschutz | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Deshalb werden die Umsetzung dieser Anforderungen nicht als Nachteil, sondern als Chance und Notwendigkeit für die Gewährleistung dieses Schutzgutes gesehen. | Die SWOT-Analyse wird entsprechend differenziert verstanden: Die Naturausstattung bleibt eine bedeutende Ressource für Entwicklung und Identität, gleichzeitig ergeben sich Schwächen durch Lücken in der rechtlichen Sicherung und in der Zielgenauigkeit bestehender Schutzgebietskulissen. Eine rechtlich verbindliche und fachlich präzise Ausweisung von Schutzgebieten wäre aus Sicht der Abwägung wünschenswert und wird als Entwicklungsbedarf benannt. | |
| **3.** | **9 Umweltbericht (ab S. 141):**<br>Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich nachteiliger Umweltauswirkungen (S.186):<br>*Zitat:* „*Ehemalige Tagebauflächen werden für ökologische und ökonomische Zwecke rekultiviert. Zu den Maßnahmen zählen die Begrünung von Halden, die Einrichtung von Naherholungsflächen und die Nutzung als extensiv bewirtschaftete Landwirtschaftsflächen, um die Bodenqualität langfristig zu verbessern.*“<br>Zu diesen Maßnahmen zählt aber aus Naturschutzsicht auch die Rückverlegung von Fließgewässern mit ihrem naturschutzfachlichen Wert über den ehemaligen Tagebau, hier die Malxe. Ansonsten wird dieser Sachverhalt im Schutzgut Wasser abgehandelt, sollte aber auch hier Erwähnung finden. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der Sachverhalt wird auch in Kapitel 9.4.1 erwähnt. | **Begründung 9.4.1** |
| **4.** | Erhalt von Schutzgebieten (S. 191):<br>*Zitat:* „*FFH-Gebiete, Vogelschutzgebiete und andere gesetzlich geschützte Flächen werden im Gemeinsamen Flächennutzungsplan dargestellt und vor Eingriffen geschützt.*“<br>Die jeweiligen Schutzgebietsverordnungen sind dabei entsprechend zu berücksichtigen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Ein Hinweis wird auf den Webauftritt des MLEUV mit allen verfügbaren Verordnungen hinweisen. | **Begründung 9.4.4** |
| **5.** | Biotopvernetzung (S. 191): | **Der Stellungnahme wird gefolgt.** | **Begründung 9.4.4** |

| **22 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Naturschutz | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | *Zitat:* „*Der Gemeinsame Flächennutzungsplan fördert die Verbindung von Lebensräumen durch die Anlage von Biotopverbundsystemen, die sich entlang von Fließgewässern, Waldrändern und linearen Strukturen wie Feldhecken erstrecken. Diese Korridore ermöglichen den genetischen Austausch und die Wanderung von Tierarten.*“<br>Hierbei müssen auch die Flächen der BFL Berücksichtigung finden. Grundlage hierfür ist der Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft für den Tagebau Jänschwalde, zu welchen sich derzeit die 1. Abänderung und Ergänzung beim LBGR in der Genehmigung befindet. Ansprechpartner ist hier das LBGR. | Der Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft wird auch in dem Kapitel ergänzt und thematisiert. | |
| **6.** | Kompensationsregelung nach Biotopwerten (S. 197):<br>*Zitat:* „*Der Kompensationsbedarf wird auf Basis des Biotopwertverfahrens berechnet, das die Qualität und ökologische Bedeutung der betroffenen Flächen berücksichtigt.*“<br>Grundlage für die Betrachtung der Eingriffsregelung sind in Brandenburg üblicherweise die „Hinweise zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE, 2009). | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der entsprechende Absatz wird korrigiert und erhält nun den Bezug zu den Hinweisen zum Vollzug der Eingriffsregelung (HVE 2009). | **Begründung 9.4.8** |
| **7.** | 11 Rechtsgrundlagen (S. 206):<br>Zu den Rechtsgrundlagen sollte auch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) gehören. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Das BNatSchG wurde in die Rechtsgrundlagen übernommen. | **Begründung 11** |
| **8.** | <u>Flächennutzungspläne der Einzelgemeinden</u><br>**Flächennutzungsplan Bereich Gemeinde Jänschwalde:**<br>Die Darstellungen des FNP umfassen im Bereich des Bebauungsplans GRAL eine gewerbliche Baufläche in Planung, welche artenschutzrechtliche Konflikte verursacht. Ein Teil der südöstlich an den Naturschutz Seite 4 von 5 B-Plan angrenzenden geplanten Baufläche ist für Artenschutzmaßnahmen mit nationaler Verantwortung (Smaragdeidechse) vorgesehen. Dazu gab es Abstimmungen zwischen dem Amt Peitz, der Bundesforst und dem LfU, Dr. Schneeweiß. Es liegt dazu ein Protokoll beim Amt vor. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Anpassung der gewerblichen Baufläche | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Gewerbefläche wird in der Planzeichnung angepasst. Ein Hinweis in der Begründung wird auf die Artenschutzmaßnahme eingehen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 7.4.13, 13.6** |

| **22 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Naturschutz | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | erforderlich ist. Die Fläche, welche von Überplanung freizuhalten ist, ist in im folgenden Kartenausschnitt rot umrandet.<br> | | |
| **9.** | **Karten zu Flächennutzungsplänen der Einzelgemeinden und Gesamtkarte**<br>Der Schutzstatus einzelner Gebiete ist teilweise aus den Karten schwer ersichtlich. Dies hängt sicher damit zusammen, dass sich teilweise mehrere Schutzkategorien überlagern.<br>Derzeit befindet sich beim LBGR die 1. Abänderung und Ergänzung zum Sonderbetriebsplan Natur und Landschaft (SBP N+L) Tagebau Jänschwalde in der Endbearbeitung. Die Darstellung dieser Gebiete ist unzureichend. Es werden nur die Kategorien Forstwirtschaft-Wald, Landwirtschaft sowie sonstige Nutzung dargestellt. Es gibt bei den Planungen aber Untergliederungen: z.B Sukzession mit Zielsetzung Forstwirtschaft-Wald, Landwirtschaft bzw. Sondernutzung. Es gibt also durchaus differenzierte Zielsetzungen und Handlungsmöglichkeiten für die Erreichung der einzelnen Kategorien. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Darstellungen der unterschiedlichen Flächen in der Bergbaufolgelandschaft werden angepasst.<br>In der Begründung werden die differenzierten Darstellung ausführlich beschrieben. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 4.2 und 6.2.11** |

| **22 Landesamt für Umwelt**<br>Abt. Naturschutz | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Ansprechpartner ist das LBGR. Im Gegensatz hierzu sind in den Karten auf S. 10 und 66 diese Kategorien übernommen worden. | | |
| **10.** | Landschaftsplan Amt Peitz – Bearbeitungsstand 10.01.2025<br>**2.3 Lagerstätten / Altbergbau (ab S. 15):**<br>Für den Tagebau Jänschwalde liegt mit bergrechtlicher Zulassung (Gz.: j 10-1.4-2-13) vom 23.12.2024 der Abschlussbetriebsplan vor. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der Hinweis auf den ABP wird an entsprechender Stelle eingefügt. | **Begründung LP 2.3** |
| **11.** | **3.5.2 Naturhaushaltfunktion Lebensraum Biotope (ab S. 25):**<br>In der Tabelle 1: Liste aller im Amt vorkommenden Biotopübergruppen sind nach § 30 BNatSchG geschützte Biotope mit „§“ gekennzeichnet. Nach der „Biotopkartierung Brandenburg“ Band 2 (2007) gibt es auch Biotope, welche in bestimmten Ausbildungen nach § 30 BNatSchG geschützt sind und werden dort mit „(§)“ gekennzeichnet (z.B. 02150 Teiche, 02160 Grubengewässer und Abgrabungsseen, 05140 Staudenflure und -säume …). Alleen (Biotoptyp 07140) sind nach § 29 BNatSchG als Geschützter Landschaftsbestandteil geschützt. Dies wäre entsprechend zu ergänzen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Fehlende geschützte Bestandteile werden in der Begründung ergänzt. | **Begründung LP 3.5.2 12** |
| **12.** | **3.6 Pflanzen- und Tierwelt (S. 36):**<br>Bei den Angaben zu Vorkommen einzelner Arten- bzw. Artengruppen im Amtsgebiet fehlen im Text die konkreten Quellenangaben. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Quellen werden im Text ergänzt. | **Begründung LP 3.6** |
| **13.** | **4.3 Wasserwirtschaft (S. 64)**<br>Zitat auf S. 65: „Zusätzlich stellen Raubvögel wie Reiher und andere Tiere eine Bedrohung für die Fischbestände dar“ kann so nicht nachvollzogen werden. Zum einen ist es fraglich, ob man den Begriff Raubvogel heute noch verwenden sollte zum anderen wird die Bezeichnung „Raubvogel“ auch synonym zu „Greifvogel“ benutzt. Reiher sind keine Greifvögel. Nicht alle fischfressenden Tierarten, was man aber aus diesem Satz sonst herauslesen könnte, stellen automatisch eine Bedrohung für die Fischbestände der Teichwirtschaften dar.<br>Es soll hier jetzt im Rahmen dieser Stellungnahme aber nicht näher auf die Problematik Reiher und Kormorane eingegangen werden. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Eine Umformulierung des besagten Abschnitts findet statt, in welcher die Anmerkungen eingearbeitet sind. | **Begründung LP 4.3** |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| 1. | **Grundsätzliches**<br><br>Der südliche Bereich des FNP befindet sich innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaus Cottbus-Nord bzw. nordöstlich daran anschließend innerhalb der Sicherheitslinie des Tagebaues Jänschwalde und damit innerhalb des bergrechtlichen Verantwortungsbereiches der LE-B sowie der Lausitzer und Mitteldeutschen Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LBMV). D8ie folgenden Aussagen beziehen sich auf die Bereiche, die sich innerhalb der Sicherheitslinie und dem bergrechtlichen Verantwortungsbereich der LE-B befinden.<br><br>Es sind folgende Betriebspläne und Genehmigungen vorliegend bzw. eingereicht:<br><br>• Braunkohleplan Tagebau Cottbus-Nord, Verordnung über Verbindlichkeit vom 18.07.2006, GVBL Teil 11 Nr. 22/06 v. 26.09.2006<br>• Gültige Rechtsverordnung über den Braunkohleplan Tagebau Jänschwalde vom 05.12.2002, GVBI. Teil II Nr. 32/02,<br>• Abschlussbetriebsplan (ABP) Tagebau Cottbus-Nord vom 22.06.2004 zugelassen 08.10.2012, einschließlich bis dato 15 Ergänzungen zur Durchführung der Tätigkeiten<br>• ABP Tagesanlagen Jänschwalde vom 22.11.2023, zugelassen am 31.07.2024<br>• ABP Tagebau Jänschwalde vom 31.01.2023, zugelassen am 23.12.2024 einschließlich zugehöriger Abänderungen, Ergänzungen und Sonderbetriebspläne (SBP)<br>• ABP Übergeordnete Stromversorgung – Tagebau Jänschwalde/ Cottbus-Nord vom 27.06.2023, zugelassen am 01.12.2023<br>• Wasserrechtliche Planfeststellung „Gewässerausbau Cottbuser See, Teilvorhaben 2 – Herstellung des Cottbuser Sees“; Planfeststellungsbeschluss vom 12.04.2019 | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Die Verpflichtung des LE-B leiten sich aus der o. g. raumordnerischen und bergrechtlichen Genehmigungslage ab. Aus dem FNP, als vorbereitenden Bauleitplan, können seitens LE-B keine weiterführenden Verpflichtungen abgeleitet werden. | | |
| **2.** | **Schnittstellen zu bergmännischen Tätigkeiten der LE-B**<br><br>Im Bereich des Tagebaues Cottbus-Nord werden bergmännische Tätigkeiten, die sich aus der o. g. Genehmigungslage ergeben, durchgeführt.<br><br>Bereich Tagebau Cottbus-Nord (Gemeinde Teichland)<br><br>Ab Winter/ Frühjahr 2022 wurden zunehmende Kliffbildungen und bereichsweise Rutschungen an den bereits hergestellten, gewachsenen Uferbereichen festgestellt. Um den damit einhergehenden Rückverlagerungen in das Uferprofil und einer Minderung des hergestellten Windwellenausgleichsprofils entgegenzuwirken, wurden auf Anordnung des Landesamtes für Bergbau, Geologie und Rohstoffe (LBGR) Sicherungsmaßnahmen an den Uferbereichen durchgeführt.<br><br>Im Rahmen eines bodenmechanischen Gutachtens konnten in den Uferbereichen lokale Abweichungen der Bodenparameter abgeleitet werden. Die LE-B führte in 2024 umfassende bodenphysikalische Nacherkundungen zur Spezifizierung der Bodenparameter durch. Die Auswertung der Erkundungsergebnisse wird bis Q II/2025 erwartet. Auf Grundlage dieser Ergebnisse und der Ergebnisse ggf. weiterer Erkundungsmaßnahmen werden die Uferböschungen bodenmechanisch neu bewertet.<br><br>Darauf aufbauend sind erforderliche Sanierungs- und Sicherungsarbeiten in Abstimmung mit dem LBGR entsprechend dem jeweiligen Uferbereich individuell zu erarbeiten und zur Zulassung zu bringen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Ein Hinweis zu dem beschriebenen Sachverhalt wird in die Begründung aufgenommen. | **Begründung 6.3.1** |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Hierbei ist die Genehmigungslage anzupassen bzw. zu ändern. Die LE-B verweist hierbei ausdrücklich darauf, dass Anpassungen bzw. Änderungen von Flächenbilanzen und Anpassungen von Zeitschienen im Hinblick auf die Entlassung aus der Bergaufsicht und Überführungen in Folgenutzungen aus aktueller Sicht erforderlich sein können. | | |
| **3.** | <u>Bereich Tagebau Jänschwalde (Gemeinde Heinersbrück und Jänschwalde)</u><br><br>Im Tagebau Jänschwalde erfolgen nach dem Ende der Kohleförderung in 2024 die Maßnahmen der Wiedernutzbarmachung auf Grundlage der unter 2. Genannten Genehmigungen. Der FNP stimmt mit der Flächenkulisse des zugelassenen ABP weitestgehend überein und weist geringfügige Abweichungen auf. Hier bitten wir um nochmaligen Abgleich mit den planerischen Daten der Bergbaufolgelandschaft (BFL; z.B. fehlt der Düringsgraben in der Planzeichnung zum Entwurf). | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Im Flächennutzungsplan erfolgt nun eine differenzierte Darstellung der Bergbaufolgelandschaft. Forstwirtschaftliche, landwirtschaftliche, wasserwirtschaftliche und sonstige Nutzungen werden jeweils getrennt nach gesicherter Nutzung und Renaturierungsfläche mit entsprechender Zielnutzung ausgewiesen. Damit wird dem Planungsstand und den unterschiedlichen Entwicklungsphasen der Flächen angemessen Rechnung getragen. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **4.** | **Anmerkungen**<br><br><u>Allgemeines</u><br><br>Grundsätzlich empfehlen wir nicht verwendete Raster/ Orthobilder in den Karten zu entfernen bzw. zu komprimieren, um die Dateigrößen im Rahmen zu halten und die Barrierefreiheit sicher zu stellen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Karten werden bei künftigen Planverfahren in unterschiedlichen Auflösungsstufen zur Verfügung gestellt, um die Barrierefreiheit sicherzustellen. | Keine |
| **5.** | Bezüglich der Darstellung von Altlasten bzw. Flächen mit umweltgefährdeten Stoffen verweisen wir auf die nachfolgende Stellungnahme zu Altlasten. Die Darstellung ist im gesamten FNP zu überarbeiten. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Im FNP kann keine Einzelfallbetrachtung aller Altlasten- und Altlastenverdachtsflächen stattfinden. Die gekennzeichneten Flächen sind nachrichtliche Übernahmen und als solche auch im FNP darzustellen. Eine Änderung der Daten kann nur in Absprache mit der unteren Abfallwirtschafts- und Bodenschutzbehörde erfolgen. | Keine |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **6.** | Aufgrund des Umfanges der Unterlagen wurde keine vollumfassende Prüfung vorgenommen. Nachstehend sind die wesentlichen Hinweise aufgeführt.<br><br>Hinsichtlich des Textteiles des Landschaftsrahmenplanes haben wir folgende Hinweise:<br><br>Seite 15: der Tagebau Cottbus-Nord wurde im Dezember 2015 stillgelegt. Das Kraftwerk Jänschwalde, das unter anderem mit Kohle aus dem Tagebau Cottbus-Nord beliefert wurde, ist aktuell noch in Betrieb. Die Stilllegung ist für das Ende 2028 eingeplant. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der Hinweis wird übernommen und an entsprechender Stelle eingefügt. | **Begründung LP 2.3** |
| **7.** | Seite 59: „[…] Außerdem ist in der Bergbaufolgelandschaft eine große Sonderbaufläche dargestellt, deren genaue Nutzung jedoch noch nicht abschätzbar ist und im Abschlussbetriebsplan des Tagebaus Jänschwalde behandelt wird." Dies ist nicht korrekt. Eine Folgenutzung der Bergbauflächen, wie z.B. für Energieerzeugung ist nicht Bestandteil des ABP, sondern Inhalt andere Genehmigungen wie z.B. nach BImSchG sowie Baurecht. Der ABP trifft hierzu keine Aussagen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der Absatz wird nochmals vollumfänglich überarbeitet. Die Informationen aus der Stellungnahme werden hierbei berücksichtigt. | **Planzeichnung LP 4.1.1** |
| **8.** | Bezüglich der Kartendarstellungen des Landschaftsrahmenplanes ist festzustellen, dass die dort dargestellten tagebaubezogenen Umringe einen deutlich veralteten Stand repräsentieren. Die Karte 2 – Boden z. B. weist im Tagebau Jänschwalde pauschal „Anthropogene Böden" (menschlich beeinflusste Böden) bis etwa Höhe Grießen aus (veralteter Tagebaustand). Die Daten wurden der öffentlich zugänglichen Bodenübersichtskarte BÜL 300 (M 1 : 300 000) des Landes Brandenburg entnommen. Dabei wurde nicht in geschüttete und rekultivierte Flächen unterschieden. Die rekultivierten Flächen wurden bodenkundlich untersucht und durch Düngung bzw. untergeordnet durch Kalkung verbessert und in Kultur genommen. Dem zuständigen LBGR wurden und werden fortlaufend die detaillierten bodenkundlichen Untersuchungen (vorerst Kippsubstrate, die sich zu Böden entwickeln) digital durch die LE-B übergeben. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die Karten zum Landschaftsplan sind aufgrund von öffentlich zugänglichen Daten erstellt worden. Der Landschaftsplan ist in seiner vorläufigen Fassung beteiligt worden und wird noch final mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Wenn das LBGR Daten zu den Bodenverhältnissen in der Bergbaufolgelandschaft zur Verfügung stellen kann, so wird eine geänderte Darstellung verfolgt. Eigene Untersuchungen sind in der Bergbaufolgelandschaft nicht möglich. | **Planzeichnung LP Karte 2** |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Wir empfehlen hierzu Abstimmungen mit der jeweiligen Fachbehörde. | | |
| **9.** | Hinsichtlich des Textteiles der Begründung des Entwurfes bestehen folgende Hinweise bzw. Forderungen:<br><br>Seite 67: „Im Südosten des Tagebaus angrenzend an die geplante Renaturierung der Malxe befindet sich eine Wasserretentionsfläche. […]“<br>Diese Retentionsfläche ist in verschiedenen Planzeichnungen enthalten (Beispiel nachfolgend).<br><br>Im Rahmen des ABP Tagebau Jänschwalde ist keine solche Retentionsfläche geplant bzw. sind die Flächen morphologisch als auch geotechnisch nicht für eine Retention im sinne eines Wasserrückhaltes geeignet. Diese Fläche ist aus dem gesamten FNP zu entfernen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Retentionsfläche wird aus den Planunterlagen entfernt. Im Vorentwurf war diese Fläche noch in den Daten des Landesamts für Umwelt eingestellt und nachrichtlich übernommen worden. Es handelt sich hierbei um ein Planungsrelikt. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.6, 7.3.6, 7.4.6, 9.1.2, 9.2.2, 13.7**<br>**Planzeichnung LP Karte 3** |
| **10.** | Seiten 77/78: „Ortsverbindungsstraßen (Geplant)“<br>Aus Sicht der LE-B ist die Abbildung 36 nicht zu verwenden. Die verwendete Darstellung stammt tatsächlich aus dem Jahr 2018 und ist inhaltlich veraltet. Auch ist die vorstehende Sachstandsdarstellung mit dem Auszug aus der Stellungnahme des Amtes Peitz aus der Sicht der LE-B hier nicht zielführend. Die Kommunen sowie der Bergbaubetreiber klären gemeinsam mit den zuständigen Behörden die | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die Abbildung wird nicht aus der Begründung entfernt. Es wird ein Hinweis auf den veralteten Planstand gegeben und auf das weitere Vorgehen bis eine Entscheidung fällt. Die kommunale Planungshoheit der Gemeinden des Amtes Peitz erlaubt es außerdem die Wünsche – in dem Fall die | **Begründung 6.2.12** |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Lage sowie die Parameter einer zukünftigen Wegeverbindung im Raum Heinersbrück/Jänschwalde und Grießen. | gewünschte Erschließungsvariante – in den Planungen zu platzieren. | |
| **11.** | **Bodenmechanische Hinweise**<br>Das zu bewertende Gebiet ist sehr groß. Das Antragsgebiet befindet sich teilweise innerhalb der Sicherheitslinie und der bergrechtlichen Verantwortung der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **12.** | Für die Seefläche und die Uferböschungen des Cottbuser Ostsees existieren bergmännische Restriktionen, Teilflächen liegen in einem geotechnischen Sperrbereich. Eine Nutzung der bergbaulich entstandenen See- und Uferflächen ist geotechnisch gesondert durch einen beim LBGR gelisteten Sachverständigen für Geotechnik zu bewerten. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **13.** | Es ist aufgrund der teils heterogenen geologischen und hydrologischen Verhältnisse im gesamten Betrachtungsraum nicht möglich allgemeingültige Aussagen zu treffen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **14.** | Aus der tagebaubedingten Entspannung und Entwässerung der Grundwasserleiter resultieren Setzungen des Gebirges. Der Grundwasserwiederanstieg ist mit Hebung verbunden. Alle Verschiebungen sind abhängig vom Schichtenaufbau im Untergrund. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **15.** | Setzungen sind bei in unterschiedlicher Ausprägung ggf. anstehenden organischen Schichten bereits eingetreten und können ja nach konkreten Untergrundbedingungen zu Einschränkungen in der Gebrauchstauglichkeit (z. B. zu Rissen in der Bausubstanz) führen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **16.** | Die geotechnischen Verhältnisse sind bezüglich der jeweils geplanten (Bau-)Maßnahmen im Einflussbereich der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung ortskonkret bzw. objekt- und nutzungsspezifisch zu gegebener Zeit gesondert zu bewerten bzw. in Betracht zu ziehen. Dazu sind u.a. ortskonkrete Baugrunduntersuchungen gemäß gültiger Normen Voraussetzung. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **17.** | **Geohydrologische Hinweise**<br><br>In der Themenkarte 3 Wasser sind alte Stände der Tagebaue dargestellt. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die Karten zum Landschaftsplan sind aufgrund von öffentlich zugänglichen Daten erstellt worden. Der Landschaftsplan ist in | **Planzeichnung LP Karte 3** |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | seiner vorläufigen Fassung beteiligt worden und wird noch final mit den entsprechenden Behörden abgestimmt. Wenn das LBGR Daten zu den Bodenverhältnissen in der Bergbaufolgelandschaft zur Verfügung stellen kann, so wird eine geänderte Darstellung verfolgt. Eigene Untersuchungen sind in der Bergbaufolgelandschaft nicht möglich. | |
| **18.** | Der Umring umfasst sowohl Flächen innerhalb als auch außerhalb der bergbaulichen Grundwasserbeeinflussung der Tagebaue Cottbus-Nord und Jänschwalde. Bereichsweise hat im Zusammenhang mit der Flutung des Cottbuser Ostsees der Grundwasserwiederanstieg eingesetzt. Der Zielwasserstand im Cottbuser Ostsee wurde erstmalig im Dezember 2024 erreicht: Die gesamte Seefläche mit Ausnahme des Lieskower Lauches (seeartige Erweiterung im Osten des Bergbaufolgesees) ist überflutet. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **19.** | Aufgrund der Größe des Betrachtungsraumes und der heterogenen geologischhydrogeologischen Verhältnisse sind keine allgemeingültigen Aussagen zu treffen. Daher sind für konkrete Einzelmaßnahmen im Einflussbereich der tagebaubedingten Grundwasserabsenkung ortskonkrete, objekt- und nutzungsspezifische Angaben zu den Grundwasserverhältnissen abzufragen bzw. bergbauliche Stellungnahmen einzuholen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.<br>Es ergeben sich keine direkten Maßnahmen durch die Daten zum Grundwasserflurabstand. Daten hierzu sind aktuell aufgrund der ehemaligen Bergbauflächen eh stark wandelnd, weswegen eine genaue Betrachtung im Rahmen des Landschaftsplans nicht erfolgt. | Keine |
| **20.** | Innerhalb des Plangebietes befinden sich wasserwirtschaftliche Anlagen und Leitungen sowie Grundwassermessstellen. Die Zugänglichkeit zur Beobachtung, für Kontrollen, zur Regenerierung, zur Reparatur und zum Rückbau sind abzusichern. Beeinträchtigungen, Beschädigungen u. ä. sind zu vermeiden. Ggf. ist der ordnungsgemäße Zustand durch den Maßnahmenträger wiederherzustellen. Dies gilt auch im Bereich von Zuwegungen, Arbeits- und Materiallagerflächen. | Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.<br>Es ergeben sich keine direkten Maßnahmen durch die Daten zum Grundwasserflurabstand. Die Zugänglichkeit zu den Messstellen<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **21.** | Weiterhin sind durch LE-B innerhalb des Plangebietes künftig Maßnahmen zur wasserwirtschaftlichen Restraumgestaltung und zum Gewässerausbau entsprechend den ABPs und wasserrechtlichen Planfeststellungsverfahren zu realisieren. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **22.** | An der Nordmarkscheide des Tagebaues Cottbus-Nord, nördlich der Uferlinie des Cottbuser Ostsees (Neuendorf), verläuft die unterirdische Dichtwand, die in ihrer Funktion nachbergbaulich zu erhalten ist. Eine nachbergbaulich verbleibende Dichtwand verläuft auch an der Ostmarkscheide des Tagebaues Jänschwalde zur Neiße hin (Grießen). | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Einen Verweis auf diese Thematik befindet sich bereits in der Begründung. | Keine |
| **23.** | **Informationen zu Altlasten**<br><br>Für die in den Karten dargestellten Altlasten ist eine aussagekräftige Legende zu ergänzen, siehe Geoportal Natur & Umwelt \| GEOPORTAL.LKSPN.de, | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Eine Darstellung aller unterschiedlichen Altlastenstandorte, ob saniert, unsaniert, bestätigt, verdächtig erfolgt in der Planzeichnung nicht. In der Begründung erfolgt ein Hinweis, auf den Webauftritt des Geoportals des Landkreis Spree-Neiße. Hier können alle weiteren Informationen eingesehen werden. | **Begründung 6.2.10, 7.1.10, 7.2.10, 7.3.10, 7.4.10, 7.5.10, 7.6.10, 7.7.10, 7.8.10, 9.4.1, 9.5** |
| **24.** | z. B. sind in der Karte „Potenzialanalyse Solar“ im Tagebaubereich Symbole, die mit umweltgefährdeten Stoffen belastete Flächen vermuten lassen. Diese Objekte sind nachweislich saniert worden. Dies ist auch im Geoportal des LK SPN entsprechend dargestellt. Dieser Sachverhalt führt zur Verwirrung. Daher sind sämtliche Anlagen (z. B. Landschaftsplan) zu prüfen. Es sollten nur noch tatsächlich nicht sanierte Flächen/ Objekte dargestellt werden. | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Eine Darstellung aller unterschiedlichen Altlastenstandorte, ob saniert, unsaniert, bestätigt, verdächtig erfolgt in der Planzeichnung nicht. In der Begründung erfolgt ein Hinweis, auf den Webauftritt des Geoportals des Landkreis Spree-Neiße. Hier können alle weiteren Informationen eingesehen werden. | **Begründung 13.7** |
| **25.** | **Hinweise zum Immissionsschutz**<br><br>Immissionsbelastungen aus dem Tagebau, hier insbesondere Feinstaubimmissionen, liegen deutlich unter den gesetzlichen Grenzwerten aus der 39. BImSchV und der TA Luft. Somit stellen sie | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Im Umweltbericht wird der Hinweis an entsprechender Stelle überarbeitet. | **Begründung 9.2.6.2** |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | kein Risiko dar. Außerdem ist der Anteil aus dem Tagebau schon in kurzer Entfernung zur Tagebaukante nicht mehr bestimmbar. | | |
| **26.** | Die Luftschadstoffemission aus dem Kraftwerk Jänschwalde unterliegen (und halten diese ein) ebenso den strengen Grenzwerten des BImSchG und dessen Verordnungen und wirken sich aufgrund der hohen Ableithöhen und der Verdünnung im Laufe des Transportes nicht negativ auf die Luftqualität aus. Die Formulierung sollte in dieser Textpassage angepasst werden. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Im Umweltbericht wird der Hinweis an entsprechender Stelle überarbeitet. | **Begründung 9.2.6.2** |
| **27.** | Gleiches gilt für den Punkt „9.2.6.4 Gesundheitsgefährdung". Der Tagebau hat hinsichtlich der Luftqualität keinen grundsätzlichen Einfluss auf die lokale Luftqualität. Allenfalls bei bestimmten meteorologischen Bedingungen sind Staubimmissionsereignisse temporär möglich, die sich aber nicht auf die durchschnittliche Immission, die zur Bewertung herangezogen wird, auswirken bzw. nur sehr begrenzt am Tagebaurand auftreten. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Im Umweltbericht wird der Hinweis an entsprechender Stelle überarbeitet. | **Begründung 9.2.6.4** |
| **28.** | **Weitere allgemeine Hinweise**<br><br>Wir weisen darauf hin, dass für sämtliche Baumaßnahmen in der Nähe der LEAG Bahnanlagen im Geltungsbereich des GFNP ggf. objektkonkrete bergbauliche Stellungnahmen einzuholen sind. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **29.** | Im FNP sind die Planungen des ABP Tagebau Jänschwalde/ABP Tagebau Cottbus-Nord ab den Sicherheitslinien zu übernehmen. Die Verpflichtung der LE-B für die BFL sind bindend und zu sichern (geschätzter Zeitraum zur Fertigstellung durch LE-B nach 2040). | **Der Stellungnahme wird teilweise gefolgt.**<br>Die Darstellung innerhalb der Sicherheitslinien des Tagebaus Cottbus-Nord basiert auf mehreren überlagernden Planungen (Bebauungs- und Konzeptpläne), die in die Planunterlagen übernommen wurden. | Keine |
| **30.** | Die Ziele aus dem ABP werden sukzessive unter Beachtung der behördlichen Forderungen umgesetzt. Die Folgenutzungen werden unter diesen Ansätzen abgewogen und integriert, um den Zielen gerecht zu werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **31.** | Die LEAG Renewables GmbH bedankt sich für die Möglichkeit zum Entwurf des GFNP der Gemeinden des Amtes Peitz erneut Stellung nehmen zu können. Unsere erste Stellungnahme behält weiterhin ihre Gültigkeit. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **32.** | Mit dieser Stellungnahme möchten wir spezifisch darauf hinweisen, dass die Planung von Nachnutzungen in der Bergbaufolgelandschaft (BFL) während der Zeit der verbleibenden Bergaufsicht nach BbergG möglich ist. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **33.** | Wir begrüßen weiterhin das Ziel der Gemeinden und des Amtes, eine gemeinsame Planungsgrundlage zu schaffen. Wie in der Begründung zum GFNP bereits vielfach und unter anderem in der SWOT-Analyse als Stärke und Chance erwähnt, bieten die Erneuerbaren Energien große, themenübergreifende Chancen für die Gemeinden im Amt Peitz.<br><br>Für eine zeitnahe Umsetzung der geplanten Projekte zur Erzeugung Erneuerbarer Energien in der BFL des Tagebaues Jänschwalde ist die Ausweisung von „sonstigen Sondergebieten Wind und PV“ gem. § 11 BauNVO notwendig. Mit einer solchen Ausweisung wird die Möglichkeit eröffnet, eine Verfahrensvereinfachung und -beschleunigung, die mit der Umsetzung der europäischen RED III-Richtlinie in nationales Recht möglich werden würde, zu nutzen (Beschleunigungsgebiete). | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Der GFNP trifft keine Aussagen zu Bereichen, welche unter Bergaufsicht stehen. Änderungen des GFNPs sind nach Erlangen der Rechtsgültigkeit möglich. | Keine |
| **34.** | **Photovoltaik in der BFL**<br><br>Die Potenzialanalyse Solar bietet einen grundlegenden Ansatz das Potenzial für Solarenergie und allen damit einhergehenden Vorteilen für die Gemeinden im Amtsgebiet schnell und beschleunigt zu heben. Die in der Analyse ermittelten PV-Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des Abschlussbetriebsplanes (ABP) Tagebau Jänschwalde wurden im Hinblick auf die Vereinbarkeit mit den Rekultivierungszielen und den geplanten, genehmigten oder bestehenden Windenergieanlagen durch uns bereits vorgeprüft. Im Ergebnis steht aus unserer Sicht einer weiteren detaillierten Projektentwicklung in diesen Bereichen nichts entgegen. Die konkrete Übernahme der hier ermittelten Flächen in den Gemeinsamen Flächennutzungsplan wäre jedoch für eine höhere Planungssicherheit und Beschleunigung von höchster Wichtigkeit. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Geeignete Flächen aus der Potenzialanalyse Solar konnten, sofern gewünscht, von den Gemeinden in den GFNP übernommen werden. Hier greift die kommunale Planungshoheit. Wenn eine Entwicklung zum Solarpark von diesen oder sonstigen Flächen verfolgt wird, kann bei der Gemeinde die Aufstellung eines Bebauungsplans angefragt werden. | Keine |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **35.** | Generell und insbesondere für die Potenzialflächen Nr. 37 und 38 sehen wir das Abwägungskriterium „Abstand zu Windenergieanlagen (Eiswurf)“ von 150 m zu den Anlagen nicht als Gegenstand der kommunalen Planung, sondern als ein Betreiberrisiko. Das Bestimmen der genauen Kriterien für eine Bebauung von Modulen in den Bereichen zwischen den Windkraftanlagen im Sinne eines Hybridparks (PV und Wind), kann im Bebauungsplan standortgenau festgelegt werden. Innerhalb von Vorranggebieten Windenergie sind Windenergieanlagen ohnehin vorrangig zu behandeln. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Potenzialanalyse Solar verfolgt einen konfliktarmen Ansatz („Negativplanung“) und schließt Flächen mit hohen Nutzungskonflikten von vornherein aus.<br>Die Nähe zu WEA birgt ein gewisses Konfliktpotenzial, weswegen im Rahmen der Kriteriensuche in Abstimmung mit dem Amtsausschuss ein Abstand von 150 m zu bestehenden WEA festgelegt wurde.<br>Die Potenzialanalyse sowie der Flächennutzungsplan stellen lediglich vorbereitende Nutzungsdarstellungen dar.<br>Die konkrete Entwicklung von PV-Anlagen erfolgt über separate Vorhaben. Außerhalb der in der Analyse dargestellten Flächen ist dies ebenfalls möglich, jedoch in der Regel mit höherem Planungsaufwand verbunden. | Keine |
| **36.** | Weitere Fragen werfen die Kriterien der Potenzialanalyse „Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild“ und „Unzerschnittene und störungsarme Räume“ auf bzw. deren Definition und deren Anwendung. Aus unserer Sicht bezieht sich das Kriterium „Gebiete mit hochwertigem Landschaftsbild“ auf die zukünftig zu entwickelnde BFL, welche jedoch noch nicht vorhanden ist. Das Kriterium „Unzerschnittene und störungsarme Räume“ bezieht sich im Gegensatz dazu auf die derzeitige Situation, da Straßen und weitere Strukturen nach dem Betrieb des Tagebaus noch nicht vorhanden sind. Eine konsistente Anwendung der Kriterien oder eine Begründung der Kreuze der zweiten Spalte sollte erfolgen. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Es erfolgt bereits eine Beschreibung der Kriterien in dem Textteil der Potenzialanalyse Solar. | Keine |
| **37.** | Wir befürworten die Darstellung von Potenzialflächen für PV-Nutzung innerhalb der BFL. Die Potenzialanalyse sollte jedoch noch auf den zuletzt beschlossenen ABP von Dezember 2024 angepasst werden. | Der Stellungnahme wird gefolgt.<br>Die Karten der Potenzialanalyse werden auf den im Dezember 2024 beschlossenen ABP angepasst. | Potenzialanalyse PV |

| **23 LEAG** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **38.** | In Bezug auf die einzelnen PV-Potenzialflächen innerhalb der BFL, die wir ebenfalls als geeignet für die Übernahme in den Gemeinsamen Flächennutzungsplan erachten, können wir Folgendes mitteilen:<br><br>• **Flächennummer 11**: begrüßen wir<br>• **Flächennummer 24**: begrüßen wir (Umring kann nicht abschließend flächenscharf beurteilt werden.)<br>• **Flächennummer 25**: begrüßen wir; Aussparung einer Fläche im Südwesten kann entfallen, da hier ebenfalls landwirtschaftliche Nutzung geplant ist. (Umring kann nicht abschließend flächenscharf beurteilt werden.)<br>• **Flächennummer 34**: begrüßen wir<br>• **Flächennummern 37/38**: Potenzialflächen orientieren sich nicht an den Landwirtschaftsflächen. Retentionsflächen aus der kommunalen Planung sind uns im Rahmen des ABP nicht bekannt. Die Fläche kann daher bis zur südöstlich liegenden Gemeindegrenze ausgeweitet werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **39.** | **Windenergie in der BFL**<br><br>Im Sinne der Kriterien des Entwurfes zum Teilregionalplan-Wind und unter der Voraussetzung der Vereinbarkeit mit den Rekultivierungszielen in der BFL, gibt es die planungsrechtliche Möglichkeit zusätzlich Flächen für Windenergie in der BFL auszuweisen. Dies ist auch über die sog. Gemeindeöffnungsklausel möglich, wenn der Regionalplanung in Kraft getreten ist. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Es erfolgte im gesamten Planverfahren keine Betrachtung von Potenzialflächen für WEA. Hier sind lediglich die Aussagen aus der Regionalplanung in Betracht zu ziehen. Separate Vorhaben sind getrennt vom GFNP zu führen. | Keine |
| **40.** | **Vorschlag Ausweisung Flächen in der BFL**<br><br>Der Entwurf des GFNP zeigt die BFL gemäß der aktuellen Genehmigungslage. Die Bergaufsicht über den Bergbaubetrieb endet gemäß §69 Abs. 2 BbergG nach Durchführung des ABP oder entsprechender Anordnungen der Bergbehörde zu dem Zeitpunkt, in dem | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Es erfolgte im gesamten Planverfahren keine Betrachtung von Potenzialflächen für WEA. Hier sind lediglich die Aussagen aus der Regionalplanung in Betracht zu ziehen. | Keine |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | nach allgemeiner Erfahrung nicht mehr damit zu rechnen ist, dass durch den Betrieb Gefahren für Leben und Gesundheit Dritter oder gemeinschädliche Einwirkungen eintreten werden. Eine Sperrwirkung zu dem Zeitpunkt gegenüber nicht-bergbaulichen Vorhaben oder Planungen besteht grundsätzlich nicht. | Separate Vorhaben sind getrennt vom GFNP zu führen. | |
| **41.** | Für den Tagebau Jänschwalde existierten lediglich ein fakultativer Rahmenbetriebsplan sowie Hauptbetriebspläne, deren Zulassungen jedoch aufgrund abgelaufener Befristungen nicht mehr wirksam sind. Derzeit bestehen lediglich ein vollziehbarer ABP sowie Sonderbetriebspläne, die sämtlich nicht im Verfahren nach §§52 Abs. 2a i. V. m. 57a ff. BbergG zugelassen wurden, sodass im Gebiet Jänschwalde keine öffentlich-rechtliche Zulassung mit den Rechtswirkungen einer Planfeststellung vorliegt, die den Planungsabsichten des Amtes Peitz – insbesondere der Überplanung der Tagebauflächen durch einen Flächennutzungsplan – als Sperrwirkung entgegenstehen könnte.<br>Dennoch sind gemäß § 1 Abs. 4 BauGB die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Daher darf ein FNP nicht im Widerspruch zu einem Ziel eines Braunkohlenplans (BKP) stehen; z. B. einer raumordnerischen Zielfestlegung als Abbaugebiet (im Fall des Tagebaus Jänschwalde jedoch zeitlich „überholt“) oder einer raumordnerischen Zielfestlegung zur Widernutzbarmachung.<br>Entscheidend für die Übereinstimmung mit den Zielen der Raumordnung und damit der Möglichkeit einer Nach- oder Parallelnutzung ist die Rekultivierung auf diesen Flächen. Der Rekultivierungserfolg (Herstellung einer land- oder forstwirtschaftlichen Nutzung und die Abnahme durch die zuständige Behörde) findet weit vor der Entlassung aus der Bergaufsicht statt.<br>Die Planungen und Umsetzung der Projekte im Sinne einer Nutzung dürfen die Durchführung von Maßnahmen für die Rekultivierung nicht erschweren oder verhindern. Die Ausweisung der Sonderbauflächen und auch die Umsetzung der Erneuerbaren Energien-Projekte erfolgen im Einklang mit den Wiedernutzbarmachungszielen und können so geplant werden, dass sie keine Einschränkung dieser | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Es erfolgte im gesamten Planverfahren keine Betrachtung von Potenzialflächen für WEA. Hier sind lediglich die Aussagen aus der Regionalplanung in Betracht zu ziehen.<br>Separate Vorhaben sind getrennt vom GFNP zu führen. | Keine |

| 23 LEAG | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|
| darstellen. Für einen Großteil der Potenzialflächen innerhalb der BFL hat die Rekultivierung begonnen. Für den Teil der Flächen, für welchen die Rekultivierung noch aussteht, stellt der ABP klare Vorgaben, die einzuhalten sind. Dies kann ggf. durch eine entsprechende Befristung der Zwischennutzung und/oder die gleichzeitige Herstellung der Zielnutzungen (im Sinne des § 9 Abs. 2 BauGB) erfolgen.<br><br>• Für PV-Projekte auf Flächen mit der Zielnutzung Landwirtschaft ist anzunehmen, dass die Rekultivierung im Planungshorizont des FNP bzw. vor Baustart von (Teil-) Projekten abgeschlossen sein wird oder mittels Agri-PV parallel vorgenommen werden kann (aufschiebende Bedingungen).<br>• Für Windprojekte auf Flächen mit der Zielnutzung Landwirtschaft stellt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen auch vor Abnahme der Rekultivierung kein Hindernis dar, da die Zieleigenschaft Landwirtschaft durch die punktuelle Flächeninanspruchnahme uneingeschränkt erreicht werden kann. Hierzu besteht auch behördlicher Konsens, siehe Windpark (WP) Forst Briesnig 2, bzw. der Windenergieerlass NRW, welcher feststellt, dass „Die Darstellung ‚Fläche für die Landwirtschaft' … in der Regel keinen Widerspruch zu der Errichtung einer Windenergieanlage im Sinne von § 35 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 BauGB aus[löst]" (Vgl. Windenergieerlass NRW; 5.2.2.3).<br>• Für Windprojekte auf Flächen mit der Zielnutzung Wald ist die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen schon vor der geplanten Aufforstung in der BFL vereinbar und sogar von ökologischem und ökonomischem Vorteil. Ein Widerspruch mit einem Ziel der Raumordnung besteht nur dann, wenn das betreffende Raumordnungsziel bei Realisierung eines raumbedeutsamen Außenbereichsvorhabens nicht mehr oder jedenfalls nicht mehr in dem raumordnerisch angestrebten Umfang erreicht werden kann, wobei unter bestimmten Voraussetzungen auch Abstriche bei der | | |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | raumordnerischen Zielerreichung hinzunehmen sind (vgl. Mitschang/Reidt, in: Battis/Krautzberger/Löhr, 15. Aufl. 2022, BauGB § 35 Rn. 104). Bei einem punktuellen Flächenverbrauch (1 – 2 %) ist jedoch sichergestellt, dass auch mit den geplanten Windenergieanlagen in der BFL zusammenhängende und störungsfreie Waldgebiete entwickelt werden, die der forstwirtschaftlichen Nutzung zur Verfügung stehen und demnach keine Konflikte mit den Zielen der Raumordnung (Ziele BKP) entstehen.<br>• Die durch die Windenergieanlagen und Nebenanlagen in Anspruch genommenen Teilflächen werden durch externe Ersatzaufforstung nach üblichen Maßstäben der Unteren Forstbehörde vorgenommen.<br>Hierzu liegen juristische Stellungnahmen sowie eine Stellungnahme der Unteren Forstbehörde vor. Hierbei besteht auch behördlicher Konsens, siehe WP Cottbus Ost.<br><br>Aus den oben genannten Gründen schlagen wir vor neben der PV-Nutzung auch Flächen für die Windenergie als Sonderbauflächen innerhalb des Umringes des ABP auszuweisen. Daraus ergibt sich im Gesamtbild der Sonderbauflächen eine Differenzierung zwischen Sonderbauflächen, welche nur für Solarenergie (insbesondere die oben genannten Flächen Nr. 11, 19, 24, 25, 34, 37 und 38) oder nur für die Windenergie oder für Wind- und Solarenergie geeignet wären (siehe Abbildung unten) . Die Flächenumringe stellen wir für eine Übernahme in den GFNP gern zur Verfügung. | | |
| **42.** | **Stellungnahme der LEAG Clean Power GmbH**<br><br>Die LEAG Clean Power GmbH plant auf den Flurstücken 24, 25/1, 25/2, Flur 5 der Gemarkung Heinersbrück in unmittelbarer Nähe zum bereits bestehenden Umspannwerk Heinersbrück die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Eine Darstellung der Fläche erfolgt nicht. Bauvoranfragen werden nicht in die finalen Unterlagen zum GFNP übernommen. | Keine |

| 23 LEAG | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Stromspeicherung mittels Lithium-Ionen-Akkumulatoren (Grid-Battery Heinersbrück).<br>Eine entsprechende Bauvoranfrage ist am 14.03.2025 beim zuständigen Bauamt eingegangen und wird gegenwärtig beschieden. Das Amt Peitz wurde über die Beteiligung dieser Voranfrage über das Vorhaben informiert und hat eine Stellungnahme abgegeben. | | |
| **43.** | Das bereits errichtete Umspannwerk Heinersbrück ist im Entwurf zum Flächennutzungsplan als Fläche für Versorgung – Elektrizität dargestellt und entsprechend berücksichtigt.<br>Daher bitten wir auch die Flächen für den geplanten Batteriespeicher entsprechend zu berücksichtigen und die Fläche für Versorgung – Elektrizität um das geplante Baufeld der GridBattery Heinersbrück auf den Flurstücken 24, 25/1, 25/2, Flur 5, Gemarkung Heinersbrück zu erweitern (siehe Anlage). | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Eine Darstellung der Fläche erfolgt nicht. Bauvoranfragen werden nicht in die finalen Unterlagen zum GFNP übernommen. | Keine |

| 24 Gubener Wasser- und Abwasserzweckverband | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die Stellungnahme des GWAZ vom 06.05.2024 behält ihre Gültigkeit.<br>Grundsätzlich gibt es keine Einwände gegen den Gemeinsamen Flächennutzungsplan der Gemeinden des Amtes Peitz seitens des Gubener Wasser- und Abwasserzweckverbandes. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 25 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Nach Prüfung der eingereichten Unterlagen werden durch die geplante Baumaßnahme kein Eigentum, keine Anlagen und auch | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **25 Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Spree-Havel** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | keine Belange der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung des Bundes berührt. | | |

| **26 Landesamt für Soziales und Versorgung** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Hierzu möchte ich Ihnen im Auftrag mitteilen, dass das Landesamt für Soziales und Versorgung von den beabsichtigten Maßnahmen nicht betroffen ist. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| **27 Zentraldienst der Polizei des Landes Brandenburg**<br>Kampfmittelbeseitigungsdienst | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Zur Beplanung des o.g. Gebietes bestehen keine grundsätzlichen Einwände. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Bei konkreten Bauvorhaben ist bei Notwendigkeit eine Kampfmittelfreiheitsbescheinigung beizubringen. Darüber entscheidet die für das Baugenehmigungsverfahren zuständige Behörde auf der Grundlage einer vom Kampfmittelbeseitigungsdienst erarbeiteten Kampfmittelverdachtsflächenkarte. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **3.** | Diese Einschätzung gilt auch für zukünftige Änderungen dieses Planes. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **4.** | **Neuerungen bei der Verlegung von Medienträgern**<br><br>Für die Verlegungen von Medienträgern und die damit verbundenen erforderlichen Bodeneingriffe in Bestandsstraßen in Kampfmittelverdachtsgebieten ist eine Freistellung von Anträgen auf Grundstücksüberprüfung möglich. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Eine Verlegung von Medien erfolgt durch nachgeordnete Verfahren. Eine Beteiligung aller Träger Öffentlicher Belange erfolgt dann. | Keine |

Versorgungsträger

| **28 Deutsche Telekom Technik GmbH** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung<br>Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:<br>Im Planbereich des Flächennutzungsplanes befinden sich Telekommunikationslinien der Telekom Deutschland GmbH.<br>Der Bestand und der Betrieb der vorhandenen TK-Linien müssen weiterhin gewährleistet bleiben.<br>Aus Gründen der Aktualität verzichten wir zum jetzigen Zeitpunkt auf die Überlassung von Bestandsplänen.<br>Gegen die o. a. Planung haben wir keine grundsätzlichen Bedenken.<br>Wir werden zu gegebener Zeit, zu den noch aus dem Flächennutzungsplan zu entwickelnden Bebauungsplänen, detaillierte Stellungnahmen abgeben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Hinweise:<br>In den Erläuterungsbericht zum Flächennutzungsplan ist ein Hinweis aufzunehmen, dass bei der Aufstellung von Bebauungsplänen, in allen Straßen und Wegen geeignete und ausreichende Trassen für die Unterbringung der Telekommunikationslinien vorzusehen sind.<br>Bei der Einplanung von Bäumen im Bereich der öffentlichen Flächen sind einschlägige Normen und Richtlinien ausreichend zu berücksichtigen.<br><br>Dies sind z. B.:<br>Kommunale Koordinierungsrichtlinien der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände;<br>DIN 1998: Unterbringung von Leitungen und Anlagen in öffentlichen Flächen;<br>DIN 18920: Schutz von Bäumen usw. bei Baumaßnahmen;<br>Richtlinien zum Schutz von Bäumen usw. der Forschungsanstalt für das Straßenwesen;<br>RAS-LP 4 | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es erfolgt ein Hinweis für die dem FNP nachgeordneten Bebauungspläne und zum Umgang mit der Unterbringung der Telekommunikationslinien. | **Begründung 6.3.3** |

| 28 Deutsche Telekom Technik GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Hierdurch können Konflikte bei Bau, Unterhaltung und Erweiterung des Telekommunikationsnetzes verhindert werden. Weiterhin fordern wir: Bei Abständen unter 2,50 m von der Stammachse zu unseren Anlagen den Einbau eines entsprechenden Medienschutzes gemäß RSA-LP4.<br>Die Kabelschutzanweisung der Telekom Deutschland GmbH ist zu beachten. | | |

| 29 Mitteldeutsche Netzgesellschaft Gas mbH (MITnetz) | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Zu dem uns vorliegenden Entwurf gilt auch nach unserem heutigen Kenntnisstand weiterhin unsere Stellungnahme V107372/24 VS-O-B-G vom 28.05.2024. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 30 SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Wir haben Ihr o.g. Schreiben vom 26.03.2025 erhalten. Allerdings sind die Belange der SBB bei dem o.g. Verfahren nur berührt, sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Hinweis:<br>Allerdings sind die Belange der SBB bei dem o.g. Verfahren nur berührt, sofern bei der Baumaßnahme gefährliche Abfälle anfallen. Für die Beurteilung, ob ein gefährlicher Abfall vorliegt, verweisen wir auf die „Vollzugshinweise zur Zuordnung von Abfällen zu den Abfallarten eines Spiegeleintrages in der Abfallverzeichnis-Verordnung“ des Landes Brandenburg.<br>Sollten gefährliche Abfälle anfallen, besteht eine Nachweise- und Andieungspflicht an die SBB. Bitte reichen Sie die entsprechenden | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der GFNP ist ein vorbereitender Bauleitplan und es leiten sich keine rechtsverbindlichen Vorhaben aus ihm ab. Dies wird erst auf der Ebene des B-Plans möglich werden. | Keine |

| 30 SBB Sonderabfallgesellschaft Brandenburg/Berlin mbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Entsorgungsnachweise und die Andieungsanträge rechtzeitig vor Baubeginn bei der SBB ein. | | |

| 31 50Hertz Transmission GmbH, Regionalzentrum Ost | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Gegen den vorliegenden Flächennutzungsplan (Bearbeitungsstand März 2025) haben wir keine Einwände. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 32 envia THERM GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die Versorgungsleitung oberirdische Fernwärmetrasse zum Kraftwerk Jänschwalde wurde im Entwurf FN-Plan nicht berücksichtigt und sollte in den Plänen ergänzt werden. Wir weisen darauf hin, dass im gesamten Stadtgebiet von Peitz unterirdische Fernwärmeleitungen verlaufen. Die Fernwärmeleitungen werden von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet: Mitteldeutsche Netzgesellschaft, Strom mbH, Postfach 156017, 03060 Cottbus | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die oberirdische Fernwärmetrasse wird im Plan dargestellt. Die unterirdischen Trassen werden auf der Maßstabsebene des GFNPs nicht dargestellt. | **Planzeichnung (Teil A) Begründung 6.2.4, 7.5.4 und 7.7.4** |
| **2.** | Die schrittweise Stilllegung des Kohlekraftwerks Jänschwalde bis zum Jahresende 2028 veranlasste envia THERM GmbH ein zukunftsorientiertes Wärmeversorgungskonzept für den Standort Peitz zu entwickeln. Voraussichtlich wird die oberirdische Fernwärmetrasse zum Kraftwerk Jänschwalde in Teilen oder gänzlich nicht mehr benötigt. Zur Erzeugung der Wärme bedarf es ein geeignetes Grundstück in der Stadt Peitz, auf welchem die Wärmeerzeugungsanlagen errichtet und dauerhaft betrieben werden können. Diese Fläche ist als Sondergebiet zur Energieerzeugung auszuweisen. Momentan sind potenzielle Grundstücke vorhanden die unsere Anforderungen erfüllen. Die Flächen sind im angefügten Lageplan | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Aufgrund der Lage im SPA-Gebiet und dem Stand des Verfahrens (Bauvoranfrage) wird eine Darstellung im GFNP nicht erfolgen. In der Begründung erfolgt ein Hinweis auf die baldige Stilllegung des Kraftwerks und die sich daraus ergebende geänderte Wärmeversorgung der Stadt Peitz. | **Begründung Kapitel 6.3.3** |

| 32 envia THERM GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | ersichtlich. Eine genaue Festlegung des Standortes für die neuen Wärmeerzeugungsanlagen hat noch nicht stattgefunden. | | |

| 33 Tyczka Energy GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die Tyczka Energy GmbH hat keine Einwände gegen das Bauvorhaben in den Gebieten im Postleitzahlbereich: 03185, 03096, 03172, 03197, 03149 & 03054<br>Anbei erhalten Sie die Leitungsauskunft. Sie finden diesen im Anhang dieser E-Mail.<br>Diese Leitungsauskunft hat eine Gültigkeit von 3 Monaten. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 34 Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Wir teilen Ihnen mit, dass die Vodafone GmbH / Vodafone Deutschland GmbH gegen die von Ihnen geplante Maßnahme keine Einwände geltend macht.<br><br>In Ihrem Planbereich befinden sich Telekommunikationsanlagen unseres Unternehmens. Bei objektkonkreten Bauvorhaben im Plangebiet werden wir dazu eine Stellungnahme mit entsprechender Auskunft über unseren vorhandenen Leitungsbestand abgeben. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 35 BOREAS Energie GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Wir möchten hiermit darauf hinweisen, dass eine Ausweisung als SPA-Gebiet die Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen im Grundsatz nicht ausschließt. Eine solche Gebietskulisse erfordert eine einzelfallbezogene naturschutzrechtliche Prüfung, begründet | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Zwar ist eine Photovoltaik-Nutzung in einem SPA-Gebiet grundsätzlich möglich, sie erfordert jedoch eine umfassende | Keine |

| 35 BOREAS Energie GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | jedoch keine pauschale Ablehnung und sollte dementsprechend als weiches Ausschlusskriterium gehandhabt werden. In zahlreichen Regionen konnten vergleichbare Projekte trotz SPA-Kulisse erfolgreich und mit naturschutzfachlicher Begleitung umgesetzt werden. Im konkreten Fall wurde bereits eine SPA-Verträglichkeitsvorprüfung durchgeführt, welche im Ergebnis konstatiert, dass bei der Errichtung einer Freiflächen- Photovoltaikanlage keine erheblichen Beeinträchtigungen der lokalen Populationen zu erwarten sind.<br><br>Weiter erfüllt die benannte Fläche planerische Positivkriterien, welche auch innerhalb der Potentialstudie erkannt wurden und aus unserer Sicht keine ausreichende Beachtung gefunden haben:<br>- Die Fläche liegt vollständig innerhalb des für förderfähige PV-Freiflächenanlagen gesetzlich definierten 500-Meter-Korridor entlang von Schienenwegen (§ 37 Abs. 1 Nr. 2 EEG), vgl. Karte 07 – Positivkriterien der Potentialanalyse Solar.<br>- Entfernung zum nächstgelegenen Netzeinspeisepunkt wird mit maximal 5 km beziffert, vgl. Karte 07 – Positivkriterien der Potentialanalyse Solar.<br>- Es wird ein Abstand zur Wohnbebauung von ca. 550 m eingehalten, welcher den in der Potentialanalyse als positiv bewerteten Mindestabstand zu Siedlungen von 200 m deutlich überschreitet, vgl. Karte 05 – weiche Ausschlusskriterien der Potentialanalyse Solar.<br>- Die Fläche erfüllt die Kriterien benachteiligter Gebiete im Sinne des EEG, was ihre vorrangige Eignung für PV-Nutzung nahelegt, vgl. Karte 07 – Positivkriterien der Potentialanalyse Solar.<br>- Laut Geoportal Brandenburg liegen die Bodenwertzahlen der Fläche überwiegend unter 30. Dies unterstreicht die Bewertung der Benachteiligung für die landwirtschaftliche Nutzung und unterstützt die Inanspruchnahme für PV-Anlagen im Vergleich zu anderen, höherwertigeren Böden des Amtsgebietes. | naturschutzrechtliche Prüfung. Diese kann im Rahmen des Flächennutzungsplans weder zeitlich noch fachlich geleistet werden. Ziel der Potenzialanalyse war es, vorrangig konfliktarme Flächen zu identifizieren. Die Lage im SPA-Gebiet stellt dabei ein erhebliches Risiko dar und schränkt die Eignung der Fläche in der Abwägung ein.<br>Die vorgebrachten Positivkriterien (u. a. Nähe zur Schiene, geringer Bodenwert, Abstand zur Wohnbebauung) wurden berücksichtigt, konnten das genannte Konfliktpotenzial jedoch nicht aufwiegen.<br>Eine Entwicklung der Fläche ist im Rahmen eines gesonderten Bebauungsplanverfahrens weiterhin möglich. | |

| 36 ABO Energy O&M GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Sämtliche Maßnahmen und Arbeiten sind mit einer Ankündigungsfrist von mindestens einer Woche mit unserer Betriebsführung telefonisch oder per Mail an abzustimmen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 37 GasLINE GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Mit Bezug auf Ihre o.g. Anfrage teilen wir Ihnen mit, dass von uns verwaltete Versorgungsleitungen der GasLINE GmbH im angezeigten Projektbereich nicht betroffen werden. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |
| **2.** | Wir weisen darauf hin, dass gemäß unseren Unterlagen in dem von Ihnen angefragten Bereich eine Produktenleitung / Kabelschutzrohranlage verläuft, die von nachfolgender Gesellschaft beauskunftet wird:<br><br>GasLINE Trasse in Zuständigkeit der GDMcom GmbH - Maximilianallee 4 in 04129 Leipzig | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Keine Abwägung erforderlich. | Keine |

| 38 Neptune Energy Deutschland GmbH | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Eine Überprüfung des Sachverhaltes ergab, dass sich nach unserem Kenntnisstand in Ihrem Planungsgebiet mehrere verfüllte Tiefbohrungen befinden. Die Bohrungen haben wir in den beiliegenden Lageplänen farbig hinterlegt.<br><br>Im Hause der Neptune Energy Deutschland GmbH ist für derartige Bohrungen festgelegt worden, dass diese im Radius von 5 Metern nicht überbaut und abgegraben werden dürfen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Ein Hinweis findet sich bereits in der Begründung. | Keine |
| **2.** | Weiterhin möchten wir Ihnen mitteilen, dass die im Bereich der Tiefbohrung ehemals liegenden Schlammgruben nach damaliger Gesetzgebung ordnungsgemäß zurückgebaut worden sind. Ein Altlastenverdacht lässt sich jedoch nicht ausschließen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Ein Hinweis findet sich bereits in der Begründung. | Keine |

Nachbargemeinden

| **39 Stadt Forst** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **S.51 Pkt. 4.2 Bergbaufolge**<br>Richtigstellung zur rechtlichen Problematik öffentliche Nutzung/ Entlassung aus der Bergaufsicht: Die Entlassung aus der Bergaufsicht ist nicht Voraussetzung für die öffentliche Nutzung der Flächen. Wie viele bereits genutzte Seen sind noch unter Bergaufsicht?! Wenn Wind- und Solarparks auf BF-Flächen entstehen, ist das keine Wiedernutzbarmachung im Sinne des Bergrechts (also BKP bzw. ABP), sondern bereits eine nachbergbauliche Folgenutzung. Auch dafür ist die Entlassung aus der Bergaufsicht nicht Bedingung, und eben auch nicht für touristische Nachnutzungen (Wirtschaftswege auch als Wanderwege, Aussichtspunkte etc.), soweit die Gefahrenlage für die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden kann.<br>Deshalb: Erlauben Sie uns den Hinweis, dass für die öffentliche Nutzung der Flächen nicht zwangsläufig die Entlassung aus der Bergaufsicht erforderlich ist. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Es ist zutreffend, dass eine Entlassung aus der Bergaufsicht nicht zwingende Voraussetzung für jede Form der Folgenutzung ist, sofern keine Gefahrenlage besteht. Gleichwohl soll der Flächennutzungsplan keine Aussagen treffen, die dem kürzlich genehmigten Abschlussbetriebsplan widersprechen oder diesen vorwegnehmen. Daher erfolgt die Darstellung bergbaulicher Folgenutzungen im FNP in enger Anlehnung an den gültigen bergrechtlichen Rahmen. Weitere Entwicklungen bleiben gesonderten Verfahren vorbehalten. | Keine |
| **2.** | **Pkt. 6.2.12 Planzeichen ohne Normcharakter:** Hinweis: Bei den drei gemäß Braunkohlenplan herzustellenden Verkehrsbeziehungen beschränkt man sich auf die eine (Grötsch - Mulknitz).<br>Wir weisen darauf hin, dass es sich bei Radwegen auch um Straßen - Sonstige öffentliche Straßen - gemäß § 3 Brandenburgischem Straßengesetz (BbgStrG) handelt und man sich eine Vollfinanzierung einer derartigen Ost-West-Verbindung durch den infrastrukturell leeren Tagebauraum durch den Bergbaubetreiber vergeben würde. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der FNP stellt nur das übergeordnete Verkehrssystem dar, also Fernradwege und Hauptverkehrsstraßen. Dazu gehören diese Radwege nicht.<br>Außerdem ist die Vollfinanzierung der genannten Wege nicht an die Darstellung im FNP gebunden. | Keine |

Öffentlichkeit

*Hinweis: Personen- und Adressangaben wurden aus datenschutzrechtlichen Gründen anonymisiert und durch neutrale Bezeichnungen in Klammern und Anführungszeichen ersetzt.*

| **40 Öffentlichkeit 1** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **3.** | In vorgenannten Teil des Flächennutzungsplanes heißt es, dass die extensiv genutzte Landwirtschaftsfläche ein mittleres Konfliktpotential für Böden, Grundwasser, Mikroklima, Arten und Biotope sowie das Landschaftsbild aufweist.<br><br>Landwirtschaftlich wurde die Fläche in den letzten Jahren nur teilweise genutzt, der größte Teil der Fläche wurde lediglich zweimal im Jahr gemäht. In den letzten Jahren hat sich hier der Wiedehopf wieder angesiedelt.<br><br>Weiter heißt es, dass die Fläche Erweiterung dörfliches Gewerbe am südöstlichen Rand von Drehnow an der Hauptstraße das Siedlungsgefüge ergänzt und verkehrlich gut angebunden ist.<br><br>Dies ist jedoch nicht der Fall. Verkehrlich ist die bisher als Lager genutzte Fläche mit einer Größe von 2.063 m² über einen im Untergrund verdichteten Schotterweg, dicht vorbei an *(„einem angrenzen Wohnhaus“)* verbunden. Durch die Verdichtung an diesem Weg sind an *(„einem angrenzenden Wohnhaus“)* bereits erhebliche Schäden entstanden. Bei Regen drückt das Wasser in die Kellerräume *(„des im Jahr 1994 bezogenen Zweifamilienhauses“)*. Von den Schäden hat sich bereits der Eigentümer überzeugt. Zudem ist die Zufahrt anders, als in den im Bebauungsplan angegebene 5,00 m, nur 4,86 m breit. Für die Zufahrten zu Gewerbegebieten ist eine Breite von 7,50 m mindestens, jedoch von 6 m notwendig. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Fläche wird aus den Planunterlagen herausgenommen. Aufgrund aufgebrachter Belange auch aus anderen Stellungnahmen ist eine Überplanung des Areals im Rahmen des GFNPs nicht sinnstiftend. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 7.2.13 und 13.6** |
| **4.** | Der Bebauungsplan „Neubau einer Lagerhalle“ vom 06.12.2002 hat Bestandskraft, weitere juristische Überprüfungen („wurden“) damals nicht angestellt, da der vorhabenbezogene | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die geplante Fläche wird aus den Planungen entfernt. Eine Erweiterung der Fläche | Planzeichnung und Begründung Kapitel XX |

| 40 Öffentlichkeit 1 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Bebauungsplan eine Nutzung des Weges für max. 25 Fahrten pro Woche in der Zeit von 6:30 bis 18:00 Uhr und 1 -2 Entsorgungsfahrten pro Monat festlegte. (Siehe Satzung „Neubau einer Lagerhalle“ vom April 2002).<br><br>Straßen in Gewerbegebieten werden in erhöhtem Maße von Kunden sowie von fremden Nutzfahrzeugen und solchen der dort angesiedelten Gewerbebetriebe selbst benutzt. Eine Erweiterung der Bebauungsfläche auf insgesamt über 9.000 m² soll mit diesem Weg verkehrlich gut angebunden sein? | würde nicht der konfliktarmen Vorgehensweise des GFNPs entsprechen. | |
| **5.** | Zudem wurde im B-Plan festgelegt, dass die Fläche nicht für Stellplätze oder Lagerflächen genutzt werden darf. Gelagert werden sollten Baumaschinen, Material etc. ausschließlich in der Lagerhalle. Gegen diese Auflagen wurde vom ersten Tag an verstoßen. Wir regen an, diese Auflagen zu prüfen und den ordnungsgemäßen Zustand herzustellen zu lassen. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die genannten Nutzungsverstöße betreffen Fragen des Bebauungsplans und des Bauordnungsrechts, nicht jedoch den Geltungsbereich des Flächennutzungsplans. Eine Prüfung und Durchsetzung etwaiger Auflagen ist daher auf anderer Ebene vorzunehmen. | Keine |

| 41 Öffentlichkeit 2 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **6.** | **Gebietskulisse des GFNP (Bergbau)**<br>Mehrere Gemeinden sind in der Gebietskulisse durch einen übergeordneten raumordnerischen Plan, dem Braunkohleplan des Tagebau Jänschwalde betroffen. Zwar ist der Abschlussbetriebsplan positiv beschieden, jedoch ist die Bergbaufolgelandschaft nicht vollständig umgesetzt. Eine entsprechende Abschlussdokumentation kann demnach nicht vorliegen. Durch die Potenzialanalyse Solar zum GFNP werden zum Teil betroffene Flächen schon mit einer Folgenutzung versehen. Diese Nutzungsänderungen sind abweichend zu den Zielen (Rekultivierung der Bergbaufolgelandschaft) des Abschlussbetriebsplans. | **Die Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Potenzialanalyse Solar dient ausschließlich der vergleichenden Bewertung von Flächen hinsichtlich ihrer grundsätzlichen Eignung für Freiflächen-Photovoltaik nach landesweit einheitlichen Kriterien. Sie entfaltet keine rechtliche Wirkung und begründet weder Planungsrechte noch einen Anspruch auf Nutzungsänderung. Eigentumsverhältnisse oder bergrechtliche Vorgaben werden dabei nicht berücksichtigt. | Keine |

| 41 Öffentlichkeit 2 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Es ist daher zwingend erforderlich, dass aus der Potenzialanalyse Solar bzw. GFNP kein Recht auf Nutzungsänderung und entsprechender Bauleitplanung hervorgeht. Diese Rechte wären nicht mit den Zielen des Abschlussbetriebsplans vereinbar und könnten den Bergbaubetreiber aus der Pflicht zur Umsetzung der Rekultivierung befreien. | Auch der Flächennutzungsplan (FNP) begründet keine baurechtliche Zulässigkeit. Er stellt lediglich die beabsichtigte städtebauliche Entwicklung dar. Im konkreten Fall ist die betreffende Fläche ohnehin nicht im FNP als PV-Fläche dargestellt, sodass eine planungsrechtliche Nutzungsänderung nicht erfolgt.<br><br>Zudem bleibt die bergrechtliche Pflicht zur Rekultivierung unberührt. Eine Darstellung in der Potenzialanalyse oder im FNP hat keinerlei Auswirkung auf die Gültigkeit oder Umsetzung des Abschlussbetriebsplans. | |
| **7.** | **Landschaftsplan**<br>Im Landschaftsplan des GFNP ist der Erhalt der Laßzinswiesen in den Vordergrund gestellt. Durch Wiedervernässung und Umbau von Acker in Grünland soll das Weiterentwicklungspotenzial und der Lebensraum gefährdeter Arten gefördert werden.<br><br>In nachfolgender Abbildung erstreckt sich das Gebiet zum Erhalt der Laßzinswiesen über die Ortschaft Jänschwalde Dorf hinaus. Diese Darstellung ist fehlerhaft, da die eigentlichen Schutzgebiete SPA und FFH sich nicht über das Dorf Jänschwalde erstrecken.<br><br>Die Umsetzung der eigentlichen Maßnahmen (Umbau von Acker in Grünland) greift nicht nur in das Privatrecht ein, sondern stellt auch einen erheblichen Eingriff in der zukünftigen Entwicklung des Dorfes (z.B. Ausweisung Bauland) dar. Betroffene Ackerflächen südlich des Bahndammes sind für den in Jänschwalde angesiedelten Agrarbetrieb von wirtschaftlicher Bedeutung oder dienen der Bevölkerung zur Eigenversorgung. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Der Landschaftsplan wird angepasst, um die Siedlungslage auszugrenzen. | **Planzeichnung LP Karte 6** |

| 41 Öffentlichkeit 2 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Der Erhalt der Laßzinswiesen ist demnach auf die zuvor genannten Schutzgebiete zu beschränken, die Abbildung sollte im Landschaftsplan angepasst werden. | | |
| **8.** | **Wasserstofftrasse geplant**<br>Im GFNP wird eine geplante Wasserstofftrasse abgebildet, welche im Plangebiet im Jahr 2035 errichtet werden könnte. Die genaue Lage der geplanten Trasse ist nicht bekannt.<br><br>Die Darstellung der Trasse ist bedenklich, da wie zuvor erwähnt die Lage nicht bekannt ist. Entsprechende Schutzbereiche, welche durch eine solche Trasse hervorgerufen werden, können sich zwischenzeitlich auf andere Projekte und auch Planungen auswirken. Ob und an welcher Stelle der Vorhabenträger die Trasse wirklich errichten wird, kann auf Grund des fehlenden Genehmigungsverfahren nicht garantiert werden. Somit stellt die Abbildung dieser Trasse eine Hinderung für weitere Nutzungen dar, welche selbst ins Privatrecht der Grundstückseigentümer eingreift.<br><br>Die Darstellung der Trasse ist demnach bis zur privatrechtlichen Sicherung des Vorhabenträgers und einer Genehmigung durch ein entsprechenden Genehmigungsverfahren zu unterlassen. Die Gemeinde bzw. das Amt hat nach der Genehmigung der Trasse die Möglichkeit die Darstellung im GFNP vorzunehmen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es fehlen aktuell genaue Planungen, wo die Wasserstofftrasse verlaufen soll. Eine Darstellung erfolgt nicht mehr im Hauptplan, solange kein genauer Verlauf konkretisiert wurde. Stattdessen wird der bisherige Beiplan Wohnen zum allgemeinen Beiplan abgeändert und stellt nun den groben Verlauf der Wasserstofftrasse dar. In der Begründung wird ein Absatz auf diesen Sachverhalt hinweisen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.11, 6.3.3, 7.2.11, 7.4.11, 7.5.11, 7.7.11, 7.8.11 und 13.7** |
| **9.** | **Potenzialanalyse Solar zum GFNP**<br>Dem Amt Peitz und auch den zuständigen Gemeinden ist bekannt, dass im Amtsgebiet (z.B. in Jänschwalde Dorf) Flächen zur Verfügung stehen, welche durch § 35 BauGB (Bereich 200m zu doppelgleisigen Schienenwegen) zur Errichtung einer PV-Anlage begünstigt sind. Die Gemeinde bzw. das Amt hat dies zu berücksichtigen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Flächen, die nach § 35 BauGB in Verbindung mit § 37 Abs. 1 Nr. 2c EEG 2023 begünstigt sind (z. B. innerhalb eines 500-Meter-Korridors zu doppelgleisigen Schienenwegen), werden im Rahmen der Potenzialanalyse Solar grundsätzlich positiv bewertet (s. Kapitel 13.7). | Keine |

| 41 Öffentlichkeit 2 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | Im Flächennutzungsplan selbst finden privilegierte Vorhaben nach § 35 BauGB jedoch keine gesonderte Darstellung, da sie keiner Ausweisung bedürfen. Die Planung berücksichtigt solche Flächen daher nicht im zeichnerischen Teil des FNP, bewertet sie aber im Rahmen der Potenzialanalyse mit. | |
| **10.** | Im Kriterienkatalog zur Potenzialanalyse Solar ist unter der Kategorie Abstand zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Wohnanlagen im Außenbereich ein Pauschalabstand von 200m angenommen. Als Grund für den Abstand werden Nutzungskonflikte genannt, die vermieden werden sollen. Im Amtsbereich Peitz (z.B. im Gewerbepark Peitz) sind jedoch Anlagen errichtet worden, welche den Abstand zur Wohnbebauung in Höhe von 200m bei weitem unterschreiten. In zuvor genanntem Beispiel ist ein Grünstreifen mit Hecken und Bäumen als Sichtschutz und Trennung zur Wohnbebauung vorhanden. Nahe der Rudolph-Breitscheid-Straße 37 gibt es keinen Sichtschutz, die Anlage ist von der Wohnbebauung nur durch die Straße getrennt. Beide Anlagen sind errichtet, die zuständige Genehmigungsbehörde muss Nutzungskonflikte wie „das Blenden der Module“ und die Thematik des Schalls abgehandelt haben. Demnach erweist sich das Kriterium des Abstands zu Wohnbauflächen, gemischten Bauflächen und Wohnanlagen im Außenbereich in dieser Größenordnung als nicht haltbar, zumal der einzelne Nutzungskonflikt dadurch nicht behandelt wird. Weiterhin blieben bereits vorhandene Einschränkungen der Sicht und des Schalls, wie zum Beispiel ein Bahndamm, unberücksichtigt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Kriterienkatalog ist mit dem Amt für eine einheitliche Bewertungsgrundlage abgestimmt. Dabei wurden die 200 m als passend empfunden.<br>Der FNP ist ein konfliktarmes Planungsinstrument und möchte deswegen im Rahmen der Potenzialanalyse Solar nicht zu nah an Siedlungsbereiche heranrücken.<br>In separaten Planungsverfahren kann ein anderer Abstand gewählt werden, in der Potenzialanalyse Solar ist jedoch ein gemeinsamer Kompromiss gefunden worden. | Keine |
| **11.** | Der mit 200m angenommene Abstand zu Hauptradwegen erweist sich ebenfalls als zu hoch angesetzt. Ein Radweg, welcher als Verkehrsweg dient, soll sicher befahrbar sein. Somit muss das Blenden der Module durch den Vorhabenträger ausgeschlossen werden. Der Pauschalabstand zu Hauptradwegen ist in der Begründung | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Kriterienkatalog ist mit dem Amt für eine einheitliche Bewertungsgrundlage abgestimmt. Dabei wurde beschlossen 200 | Keine |

| 41 Öffentlichkeit 2 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | zum GFNP unbegründet geblieben, jedoch liegt die Sicherheit des Verkehrs als Grund nahe. Bereits vorhandene Einschränkungen der Sicht und des Schalls sind ebenfalls nicht in die Bewertung eingeflossen. Der pauschale Abstand zu Radwegen ist demnach ebenfalls nicht haltbar. | m Abstand zu touristischen bzw. wichtigen öffentlichkeitswirksamen Nutzungen zu halten.<br>Der FNP ist ein konfliktarmes Planungsinstrument und möchte deswegen im Rahmen der Potenzialanalyse Solar nicht zu nah an solche Bereiche heranrücken.<br>In separaten Planungsverfahren kann ein anderer Abstand gewählt werden, in der Potenzialanalyse Solar ist jedoch ein gemeinsamer Kompromiss gefunden worden. | |
| **12.** | **Vorranggebiet Wind (VRW)**<br>Betrachtet man den Teilplan Jänschwalde des GFNP, kann zwar die Grenze des VRW von Westen nach Osten verlaufend erkennen, jedoch bleibt die eigentliche Flächenausweisung, das Erkennen des VRW offen.<br><br>Der GFNP weist auf Grundlage des Entwurfs des sachlichen Teilregionalplans „Windenergienutzung“ der zuständigen Regionalen Planungsgemeinschaft ein VRW auf dem Gebiet des Tagebau Jänschwalde aus. Der Entwurf des Regionalplans wird jedoch zurzeit überarbeitet. Eine Steuerungswirkung des Regionalplans ist somit nicht erkennbar. Demnach muss das Amt bzw. die betroffenen Gemeinden eine eigene Planungsgrundlage erstellen, da diese Planungen getrennt voneinander existieren müssen. Das bloße Stützen auf einen Entwurf des Regionalplans ist bis zu seiner Rechtkräftigkeit ungenügend. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>In der Begründung ist bei jeglicher Erwähnung des Vorranggebiets Windenergienutzung von dem Entwurfsstand des Sachlichen Teilregionalplans die Rede.<br>In der Planzeichnung wird die Nachrichtliche Übernahme fortgeführt, da der Plan Ende des Jahres in die nächste Offenlage kommt und sich daraus klare räumliche Nutzungen ableiten lassen.<br>Eine Ergänzung in der Planzeichenerklärung wird hinweisen, dass das Vorranggebiet Windenergienutzung aus einem sich im Verfahren befindlichen Planwerk übernommen ist. | Keine |

| 42 Öffentlichkeit 3 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Die von mir eingezeichneten Flächen 1 und 2 sind im GFNP als gemischte Baufläche eingezeichnet. Dabei handelt es sich um Grünflächen die nach der „Verordnung des Landkreises Spree-Neiße | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die betroffene Fläche liegt im Geltungsbereich der Klarstellungs- und | Keine |

| 42 Öffentlichkeit 3 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | zum Schutz von Bäumen, Feldhecken und Sträuchern“ zu schützen sind.<br><br>Begründung:<br>Die **Gemeinde – Fläche 1** mit einer Fläche von 350m², ist eine Grünfläche mit 12 St. Hochgewachsenen, gesunden Kiefern, 3 St. Birken und diversen Sträuchern. Sie erstreckt sich von der Spitze, wo die Hornoer Straße sich teilt, bis zum Feuerlöschteich. In den Kiefern nisten verschiedene Vogelarten unter anderen der Buntsprecht und der auf der Roten Liste stehende Wiedehopf.<br>Auf der **Fläche 2**, die im Privatbesitz ist, stehen ebenfalls Kiefern, Birken, Sträuchern und erstreckt sich vom Feuerlöschteich, am Kindergarten vorbei und übergangslos bis zum angrenzenden Wald. Die Fläche 2 ist ebenfalls, fälschlicherweise, als gemischte Baufläche ausgewiesen und muss im GFNP als Fläche für Wald ausgewiesen werden. | Abrundungssatzung der Gemeinde Heinersbrück und zählt somit formal zum Innenbereich und ist somit als potenzielle Baufläche auszuweisen.<br>Ob eine Bebauung erfolgt, liegt in den Händen des Eigentümers. Wenn keine Bebauung nicht gewünscht ist, so erfolgt diese auch nicht. | |

| 43 Öffentlichkeit 4 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | **Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde**<br>Die dargestellte Bergbaufolgelandschaft widerspricht dem geltenden Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde. In einem Zielabweichungsbeschluss wurde zwar durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt, aber keine neuen Festsetzungen getroffen. Auch wenn zwischenzeitlich ein Abschlussbetriebsplan zu, Tagebau Jänschwalde zugelassen wurde, steht sowohl die wasserrechtliche Erlaubnis für die weitere Grundwasserentnahme als auch eine wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung der Seen bisher aus. Zu letzterem ist bisher lediglich ein Scoping statt, jedoch kein Beteiligungsverfahren zu einem Antrag. Sollte sich das Konzept der LEAG als wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig erweisen, wäre auch der Abschlussbetriebsplan entsprechend abzuändern. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Darstellung der Bergbaufolgelandschaft im Flächennutzungsplan erfolgt rein nachrichtlich auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen, durch das LBGR zugelassen Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde. Dieser basiert auf einem Zielabweichungsverfahren, welches von der GL geführt und per Bescheid abgeschlossen wurde und eine vom Braunkohleplan abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt. | Keine |

| 43 Öffentlichkeit 4 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Der Flächennutzungsplan kann Größe und Lage der Seen jedenfalls nicht selbst festlegen. Angesichts der wie beschrieben ausstehenden Entscheidungen stehen auch alle an die Seen angrenzenden Nutzungenunter Vorbehalt, was der FNP transparent machen muss. Vorsorglich werden die Stellungnahmen der Umweltgruppe Cottbus im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. | Die angesprochenen wasserrechtlichen Verfahren – insbesondere die Erlaubnis zur weiteren Grundwasserentnahme und das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Tagebauseen – sind eigenständige Fachverfahren und nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan trifft keine eigenen Festsetzungen zur Lage oder Ausgestaltung der Seen, sondern bildet den aktuellen bergrechtlichen Planungsstand ab.<br>Eine eigenständige inhaltliche Auseinandersetzung mit laufenden oder künftigen Fachverfahren sowie mit Stellungnahmen Dritter (z. B. Umweltgruppe Cottbus) erfolgt im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht. | |
| **2.** | **Rückbau von Industrieanlagen**<br>Das Amt Peitz sollte alle Möglichkeiten nutzen, sowohl den Rückbau des Altkraftwerkes Jänschwalde als auch eventueller künftiger Kraftwerks- oder Industrieanlagen bauplanungsrechtlich zu regeln. Soweit keine Nachnutzung gefunden wird, ist eine Aufforstung der früheren „Kleinen Heide“ anzustreben. Diese Forderung schließt sich mit einer Nachnutzung gerade nicht aus, wie in der Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf offenbar angenommen wird. Eine entsprechende Behandlung steht deshalb noch aus. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Flächennutzungsplan trifft keine Rückbauverpflichtungen, sondern stellt mögliche Nutzungen dar. Das Kraftwerk Jänschwalde steht inzwischen unter Denkmalschutz; ein Rückbau ist daher aktuell ausgeschlossen. Zugleich existieren konkrete Planungen zur industriellen Nachnutzung (GigaWattFactory), die in die Planung eingeflossen sind. Eine Aufforstung ist nicht ausgeschlossen, aber derzeit nicht planungsleitend. | Keine |
| **3.** | **Umfang von Planung und Potenzial neuer Wohnbauflächen**<br>Grundsätzlich ermöglicht bereits der vorhandene Bestand an Wohn- und Mischgebieten einen Zuzug in das Amt Peitz. Denn die Einwohnerzahl ist in den vergangenen Jahren / Jahrzehnten | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>In Kapitel 4.5 der Begründung wird bereits ausführlich auf das Thema Wohnen | Keine |

| 43 Öffentlichkeit 4 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | teilweise deutlich zurückgegangen und auch nach dem 31. Dezember 2018 weiter gesunken. Zu einem nennenswerten Rückbau von Wohngebäuden kam es in dieser Zeit nur in der Stadt Peitz.<br><br>Damit bietet bereits die vorhandenen Gebäude- und Hofstrukturen das Potenzial zusätzlich Menschen, etwa die dringend gesuchten Fachkräfte, im Amt Peitz anzusiedeln.<br><br>Das Amt Peitz hat wie der gesamte Landkreis einen steigenden Altersdurchschnitt. Selbstbestimmtes Leben im Alter geht in vielen Fällen mit einer Verkleinerung der in Anspruch genommenen Wohnfläche einher. Die Untervermietung von Teilen des eigenen Hofes bzw. Hauses, die Bildung von (ggf. betreuten) gemeinsamen Wohnprojekten oder der Umzug in kleinere aber infrastrukturell besser angeschlossene Wohnungen sind naheliegende Möglichkeiten, die zunehmend auf Interesse stoßen. Dabei wird jeweils bestehende Gebäudesubstanz für den Wohnungs- oder Immobilienmarkt verfügbar. Für den Erwerb alter Häuser durch junge Familien hat die Bundesregierung beispielsweise das Förderprogramm „Jung kauft alt“ aufgelegt.<br><br>Das Amt sollte einen Schwerpunkt darauflegen, solche Ansätze durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Ein Ausschöpfen der auf S. 33f. dargestellten Eigenentwicklungsoption und der nach S. 34 möglichen weiteren Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist dagegen nicht notwendig. Die Planungs- und Potenzialflächen sollten daher insgesamt reduziert werden. | eingegangen. Hier wird auch erläutert, dass verschiedene Wohnformen in Zukunft wichtiger werden.<br>Außerdem ist durch viele parallel laufende vielversprechende Entwicklungen mit einem Einwohnerzuwachs zu rechnen.<br>Um für die kommenden 10-15 Jahre vorbereitet zu sein, werden alle Möglichkeiten aus dem landesplanerisch vorgegebenen Rahmen in den FNP Eingang finden.<br>Der FNP soll hier verschiedene Angebote schaffen, die bei Bedarf und Nachfrage genutzt werden können. | |
| **4.** | **Gestaltungssatzungen**<br>Es wird angeregt, dass sich die Gemeinden des Amtes Peitz Gestaltungssatzungen geben, um die regionaltypischen Ortsbilder auch bei weiteren Neu- und Umbauten zu erhalten. Gerade wenn die weitere Entwicklung des Amtes stark mit der Erholungsnutzung und Tourismus verknüpft wird (Cottbuser Ostsee, Ausstrahlen des | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Gestalterische Vorgaben gehören nicht in den Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 3 BbgBO). Sie greifen in die Eigentumsfreiheit ein und erfordern eine genaue Begründung, klare Zielsetzung sowie Umsetzbarkeit. Aufgrund begrenzter | Keine |

| 43 Öffentlichkeit 4 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Spreewaldtourismus ins Umland), stellen traditionsbewusste Ortsbilder ein Qualitätsmerkmal als Tourismusdestination dar. | Personalkapazitäten und möglicher Rechtsrisiken wird auf entsprechende Regelungen verzichtet. | |
| **5.** | **Gemeinde Drachhausen**<br>Die im Vorentwurf (März 2024) als Potenzialfläche „Am Sportplatz" benannte Fläche ist nun als Bestandsfläche eines Wohngebietes dargestellt. Das ist offensichtlich nicht korrekt, die Fläche ist nach Abfrage im Geoportal des Landkreises bisher nicht als Wohngebiet ausgewiesen. Sofern an dieser Stelle die Neuausweisung eines Wohngebietes geplant ist, ist diese gegen die drei als Neuausweisungen dargestellten Flächen („Dorfstraße / Aue Drachhausen", „Aue bei der Agrargenossenschaft", „Dorfstraße/Heide Drachhausen") abzuwägen und die Entwicklungsoption von maximal 0,9 ha einzuhalten sowie die Neuausweisung auch schriftlich darzustellen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Flächen werden aus der Planzeichnung herausgenommen. Die Fläche ist nicht nur angrenzend an den Sportplatz, sondern wird auch von weiteren Nutzungen beschränkt. | **Planzeichnung (Teil A)** |
| **6.** | **Nachrichtliche Übernahme: Wasserstoffleitung**<br>Die „nachrichtliche Übernahme" einer Trasse für eine Wasserstoffleitung ist nicht nachvollziehbar. Auf S. 83 ist lediglich von „aktuellen Planungen" und einer „Skizze" die Rede. Damit fehlt jede Transparenz über Herkunft und Regelungsgehalt der Darstellung.<br><br>In § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch heißt es: „Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden."<br><br>Ob und welche Festsetzung aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift hier erfolgt sein soll oder in Aussicht genommen ist, ist jedoch nicht erkennbar.<br><br>Es ist anzumerken, dass die dargestellte „Skizze" nicht nachvollziehbar ist. Dargestellt ist ein Verlauf durch die Jänschwalder Laßzinswiesen und dort eine Verzweigung in einen Strang zum | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es fehlen aktuell genaue Planungen, wo die Wasserstofftrasse verlaufen soll. Eine Darstellung erfolgt nicht mehr im Hauptplan, solange kein genauer Verlauf konkretisiert wurde. Stattdessen wird der bisherige Beiplan Wohnen zum allgemeinen Beiplan abgeändert und stellt nun den groben Verlauf der Wasserstofftrasse dar. In der Begründung wird ein Absatz auf diesen Sachverhalt hinweisen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.11, 6.3.3, 7.2.11, 7.4.11, 7.5.11, 7.7.11, 7.8.11 und 13.7** |

| 43 Öffentlichkeit 4 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Kraftwerk Jänschwalde und einen zusätzlichen (!) in Richtung Cottbus, der westlich von Peitz (!) nahe Turnow und Drehnow verläuft und offenbar die Ortschaft Maiberg (!) und die renaturierten Spreeaue queren soll. Vom Kraftwerksstandort Jänschwalde verlaufen verschiedenste Trassen in Richtung Cottbus (Fernwärme, Deutsche Bahn, Werksbahn, Stromleitungen). Sofern eine Trassenbündelung nicht möglich ist, etwa aufgrund von Gefahren die von der Wasserstofftrasse ausgehen können, wäre dies transparent darzustellen. | | |
| **7.** | **Planzeichen ohne Normcharakter: Untersuchungsraum Umfahrungsstraße Peitz**<br>Die dargestellte Umgehungsstraße würde nicht nur zu weiterem Landschaftsverbrauch im Bereich der Peitzer Laßzinswiesen und Zerschneidung des überregionalen Freiraumverbundes, sondern auch zu weiteren Querungen von Hammergraben und Malxe sowie zur Entwertung des Erholungsgebietes Garkoschke und des Radweges in Richtung Spreewald führen. Darüber hinaus lenkt sie den Verkehr an Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie der Stadt vorbei. Der Plan macht auch hier den konkreten Stand der Überlegungen bzw. Planungen nicht transparent, auf den er sich mit der Darstellung bezieht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Eine Umgehungsstraße ist sinnvoll, um den historischen Altstadtkern von dem starken Durchgangsverkehr zu entlasten und einen Beitrag zu einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt zu leisten (Reduzierung Lärm und Emissionen, Aufwertung Radtourismus). | Keine |
| **8.** | **Nötige inhaltliche Korrekturen**<br>S. 86: Der Ort Horno wurde nicht 1994 umgesiedelt sondern 2004. Die Auflösung der „Gemeinde“ war dabei bereits vor 2004 erfolgt. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Jahreszahl wird in der Begründung angepasst. | **Begründung Kapitel 6.2.12** |
| **9.** | S. 94: In Drachhausen findet nicht jährlich im September ein „Dorf- und Erntefest“ statt. Das Brandenburgische Dorf- und Erntefest 2024 fand zwar im September in Drachhausen statt, der ausrichtende Ort wechselt jedoch jedes Mal! Als regelmäßige Veranstaltung in Drachhausen wäre stattdessen beispielsweise das Internationale Folklorefestival Lausitz erwähnenswert, dass alle zwei Jahre in Drachhausen (Niederlausitz) sowie Bautzen und Chrostwitz (Oberlausitz) stattfindet. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Begründung wird dahingehend angepasst. | **Begründung Kapitel 7.1** |

| 44 Öffentlichkeit 5 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| 1. | **Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde**<br>Die dargestellte Bergbaufolgelandschaft widerspricht dem geltenden Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde. In einem Zielabweichungsbeschluss wurde zwar durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt; es wurden aber keine neuen Festsetzungen getroffen. Auch wenn zwischenzeitlich ein Abschlussbetriebsplan zum Tagebau Jänschwalde zugelassen wurde, steht sowohl die wasserrechtliche Erlaubnis für die weitere Grundwasserentnahme als auch eine wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung der Seen bisher aus. Zu letzterem fand bisher lediglich ein Scoping statt, jedoch kein Beteiligungsverfahren zu einem Antrag. Sollte sich das Konzept der LEAG als wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig erweisen, wäre auch der Abschlussbetriebsplan entsprechend abzuändern.<br><br>Der Flächennutzungsplan kann Größe und Lage der Seen jedenfalls nicht selbst festlegen. Angesichts der wie beschrieben ausstehenden Entscheidungen stehen auch alle an die Seen angrenzenden Nutzungen unter Vorbehalt, was der FNP transparent machen muss.<br><br>Vorsorglich werden die Stellungnahmen der Umweltgruppe Cottbus im Verfahren zur wasserrechtlichen Erlaubnis des Tagebaues vollumfänglich zum Gegenstand dieser Stellungnahme gemacht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Darstellung der Bergbaufolgelandschaft im Flächennutzungsplan erfolgt rein nachrichtlich auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen, durch das LBGR zugelassen Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde. Dieser basiert auf einem Zielabweichungsverfahren, welches von der GL geführt und per Bescheid abgeschlossen wurde und eine vom Braunkohleplan abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt.<br>Die angesprochenen wasserrechtlichen Verfahren – insbesondere die Erlaubnis zur weiteren Grundwasserentnahme und das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Tagebauseen – sind eigenständige Fachverfahren und nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan trifft keine eigenen Festsetzungen zur Lage oder Ausgestaltung der Seen, sondern bildet den aktuellen bergrechtlichen Planungsstand ab.<br>Eine eigenständige inhaltliche Auseinandersetzung mit laufenden oder künftigen Fachverfahren sowie mit Stellungnahmen Dritter (z. B. Umweltgruppe Cottbus) erfolgt im Rahmen des Flächennutzungsplans nicht. | Keine |
| 2. | **Rückbau von Industrieanlagen**<br>Das Amt Peitz sollte alle Möglichkeiten nutzen, sowohl den Rückbau des Altkraftwerkes Jänschwalde als auch eventueller künftiger Kraftwerks- oder Industrieanlagen bauplanungsrechtlich zu | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Flächennutzungsplan trifft keine Rückbauverpflichtungen, sondern stellt | Keine |

| 44 Öffentlichkeit 5 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | regeln. Soweit keine Nachnutzung gefunden wird, ist eine Aufforstung der früheren „Kleinen Heide“ anzustreben. Diese Forderung schließt sich mit einer Nachnutzung gerade nicht aus, wie in der Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf offenbar angenommen wird. Eine entsprechende Behandlung steht deshalb noch aus. | mögliche Nutzungen dar. Das Kraftwerk Jänschwalde steht inzwischen unter Denkmalschutz; ein Rückbau ist daher aktuell ausgeschlossen. Zugleich existieren konkrete Planungen zur industriellen Nachnutzung (GigaWattFactory), die in die Planung eingeflossen sind. Eine Aufforstung ist nicht ausgeschlossen, aber derzeit nicht planungsleitend. | |
| **3.** | **Umfang von Planung und Potenzial neuer Wohnbauflächen**<br>Grundsätzlich ermöglicht bereits der vorhandene Bestand an Wohn- und Mischgebieten einen Zuzug in das Amt Peitz. Denn die Einwohnerzahl ist in den vergangenen Jahren / Jahrzehnten teilweise deutlich zurückgegangen und auch nach dem 31. Dezember 2018 weiter gesunken. Zu einem nennenswerten Rückbau von Wohngebäuden kam es in dieser Zeit nur in der Stadt Peitz. Damit bietet bereits die vorhandenen Gebäude- und Hofstrukturen das Potenzial, zusätzlich Menschen – wie die dringend gesuchten Fachkräfte – im Amt Peitz anzusiedeln.<br><br>Das Amt Peitz hat wie der gesamte Landkreis einen steigenden Altersdurchschnitt. Selbstbestimmtes Leben im Alter geht in vielen Fällen mit einer Verkleinerung der in Anspruch genommenen Wohnfläche einher. Die Untervermietung von Teilen des eigenen Hofes bzw. Hauses, die Bildung von (ggf. betreuten) gemeinsamen Wohnprojekten oder der Umzug in kleinere aber infrastrukturell besser angeschlossene Wohnungen sind naheliegende Möglichkeiten, die zunehmend auf Interesse stoßen. Dabei wird jeweils bestehende Gebäudesubstanz für den Wohnungs- oder Immobilienmarkt verfügbar. Für den Erwerb alter Häuser durch junge Familien hat die Bundesregierung beispielsweise das Förderprogramm „Jung kauft alt“ aufgelegt. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>In Kapitel 4.5 der Begründung wird bereits ausführlich auf das Thema Wohnen eingegangen. Hier wird auch erläutert, dass verschiedene Wohnformen in Zukunft wichtiger werden.<br>Außerdem ist durch viele parallel laufende vielversprechende Entwicklungen mit einem Einwohnerzuwachs zu rechnen.<br>Um für die kommenden 10-15 Jahre vorbereitet zu sein, werden alle Möglichkeiten aus dem landesplanerisch vorgegebenen Rahmen in den FNP Eingang finden.<br>Der FNP soll hier verschiedene Angebote schaffen, die bei Bedarf und Nachfrage genutzt werden können. | Keine |

| 44 Öffentlichkeit 5 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Das Amt sollte einen Schwerpunkt darauflegen, solche Ansätze durch Beratung und Unterstützung zu fördern. Ein Ausschöpfen der auf S. 33f. dargestellten Eigenentwicklungsoption und der nach S. 34 möglichen weiteren Schwerpunkte der Wohnsiedlungsflächenentwicklung ist dagegen nicht notwendig. Die Planungs- und Potenzialflächen sollten daher insgesamt reduziert werden. | | |
| **4.** | **Gestaltungssatzungen**<br>Es wird angeregt, dass sich die Gemeinden des Amtes Peitz Gestaltungssatzungen geben, um die regionaltypischen Ortsbilder auch bei weiteren Neu- und Umbauten zu erhalten. Gerade wenn die weitere Entwicklung des Amtes stark mit der Erholungsnutzung und Tourismus verknüpft wird (Cottbuser Ostsee, Ausstrahlen des Spreewaldtourismus ins Umland), stellen traditionsbewusste Ortsbilder ein Qualitätsmerkmal als Tourismusdestination dar. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Gestalterische Vorgaben gehören nicht in den Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 3 BbgBO). Sie greifen in die Eigentumsfreiheit ein und erfordern eine genaue Begründung, klare Zielsetzung sowie Umsetzbarkeit. Aufgrund begrenzter Personalkapazitäten und möglicher Rechtsrisiken wird auf entsprechende Regelungen verzichtet. | Keine |
| **5.** | **Nachrichtliche Übernahme: Wasserstoffleitung**<br>Die „nachrichtliche Übernahme" einer Trasse für eine Wasserstoffleitung ist nicht nachvollziehbar. Auf S. 83 ist lediglich von „aktuellen Planungen" und einer „Skizze" die Rede. Damit fehlt jede Transparenz über Herkunft und Regelungsgehalt der Darstellung.<br><br>In § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch heißt es:<br>„*Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.*"<br><br>Ob und welche Festsetzung aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift hier erfolgt sein soll oder in Aussicht genommen ist, ist jedoch nicht erkennbar. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es fehlen aktuell genaue Planungen, wo die Wasserstofftrasse verlaufen soll. Eine Darstellung erfolgt nicht mehr im Hauptplan, solange kein genauer Verlauf konkretisiert wurde. Stattdessen wird der bisherige Beiplan Wohnen zum allgemeinen Beiplan abgeändert und stellt nun den groben Verlauf der Wasserstofftrasse dar. In der Begründung wird ein Absatz auf diesen Sachverhalt hinweisen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.11, 6.3.3, 7.2.11, 7.4.11, 7.5.11, 7.7.11, 7.8.11 und 13.7** |

| 44 Öffentlichkeit 5 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Es ist anzumerken, dass die dargestellte „Skizze“ nicht nachvollziehbar ist. Dargestellt ist ein Verlauf durch die Jänschwalder Laßzinswiesen und dort eine Verzweigung in einen Strang zum Kraftwerk Jänschwalde und einen zusätzlichen (!) in Richtung Cottbus, der westlich von Peitz (!) nahe Turnow und Drehnow verläuft und offenbar die Ortschaft Maiberg (!) und die renaturierte Spreeaue queren soll. Vom Kraftwerksstandort Jänschwalde verlaufen verschiedenste Trassen in Richtung Cottbus (Fernwärme, Deutsche Bahn, Werksbahn, Stromleitungen). Sofern eine Trassenbündelung nicht möglich ist, etwa aufgrund von Gefahren, die von der Wasserstofftrasse ausgehen könnten, wäre dies transparent darzustellen. | | |
| **6.** | **Planzeichen ohne Normcharakter: Untersuchungsraum Umfahrungsstraße Peitz**<br>Die dargestellte Umgehungsstraße würde nicht nur zu weiterem Landschaftsverbrauch im Bereich der Peitzer Laßzinswiesen und Zerschneidung des überregionalen Freiraumverbundes, sondern auch zu weiteren Querungen von Hammergraben und Malxe sowie zur Entwertung des Erholungsgebietes Garkoschke und des Radweges in Richtung Spreewald führen. Darüber hinaus lenkt sie den Verkehr an Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie der Stadt vorbei. Der Plan macht auch hier den konkreten Stand der Überlegungen bzw. Planungen nicht transparent, auf den er sich mit der Darstellung bezieht. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Eine Umgehungsstraße ist sinnvoll, um den historischen Altstadtkern von dem starken Durchgangsverkehr zu entlasten und einen Beitrag zu einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt zu leisten (Reduzierung Lärm und Emissionen, Aufwertung Radtourismus). | Keine |
| **7.** | **Nötige inhaltliche Korrekturen**<br>S. 86: Der Ort Horno wurde nicht 1994 umgesiedelt, sondern 2004. Die Auflösung der „Gemeinde“ war dabei bereits vor 2004 erfolgt. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Jahreszahl wird in der Begründung angepasst. | **Begründung Kapitel 6.2.12** |
| **8.** | S. 94: In Drachhausen findet – anders als hierin angegeben – keineswegs jährlich ein „Dorf- und Erntefest“ statt. Richtig ist, dass Drachhausen im September 2024 Ausrichter vom Brandenburgische Dorf und Erntefest war; der ausrichtende Ort wechselt jedoch jedes Jahr! Als regelmäßige Veranstaltung in Drachhausen wäre stattdessen beispielsweise das Internationale Folklorefestival Lausitz | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Begründung wird dahingehend angepasst. | **Begründung Kapitel 7.1** |

| 44 Öffentlichkeit 5 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | erwähnenswert, das alle zwei Jahre in Drachhausen (Niederlausitz) sowie Bautzen und Chrostwitz (Oberlausitz) stattfindet. | | |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Mit dem Verfahren schließen Sie die Bürgerbeteiligung zu dem Zeitpunkt ab an welchem im Amtsblatt die Auslegung der ergänzenden Antragsunterlagen zur Gewässerbenutzung… durch das LBGR bekannt gemacht wird. Aus meiner Sicht hängen die Verfahren zusammen und bedingen einander. Somit werden Festlegungen, getroffen die dann in Folgeverfahren widerlegt oder erst (ohne Erkenntnis der Bürger zu den Zusammenhängen) die volle Entfaltung entwickeln. Erst im Ganzen kann man die Auswirkungen erkennen jedoch im schlechtesten Fall nichts mehr ändern. Insofern muss die Auslegungsfrist zum GFNP bis zum Ende der anderen Auslegungsfrist verlängert werden und die Abgabefrist der Bürger ebenfalls entsprechend Verlängerung bis 4.8.25 erfahren. Es ist kein Bezug auf dem ABP Tagebau CB N und Jänschwalde erkennbar. Hier können als Beispiel die notwendigen Anlagenstandorte und Trassen die für die Rekultivierung und Wasserbefüllung der Restlochseen im alten Tagebau Jänschwalde angeführt werden. Die schränkt die öffentliche Nutzung genau wie die PV Flächenbelegung ein. Flächen die der Bergbau nur aufgrund der öffentlichen Belange von den Besitzern erhalten hat und nur nicht rekultiviert der Öffentlichkeit zurückgibt, sondern weiterhin industrielle zur Stromproduktion nutzt. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Eine Verlängerung der Offenlage ist nicht erforderlich. Zwar laufen parallel weitere Planungsverfahren, die auch Bezüge zum GFNP aufweisen können, jedoch handelt es sich beim Flächennutzungsplan um ein eigenständiges Verfahren mit eigenen rechtlichen Rahmenbedingungen und Fristen. Der GFNP entfaltet keine unmittelbare rechtliche Bindung, sodass potenzielle spätere Entwicklungen oder neue Erkenntnisse in künftige Fortschreibungen oder Änderungen einfließen können.<br>Laufende Fachplanungen mit Relevanz für den GFNP werden in der Begründung benannt oder darauf verwiesen. Weiterführende Informationen können den jeweiligen Fachverfahren entnommen werden. | Keine |
| **2.** | In den Plänen ist auch keine weitere Nutzung der Grubenentwässerungsanlagen für eine Wasserentnahme aus dem CB See zur Flutung der Restlöcher des Tagebau JäWa erkennbar. Im AK CB des Braunkohleausschusses wurde dies jedoch zuletzt durch die LEAG entsprechend erklärt. Aus diesem Grund bestehen Einschränkungen beim Rückbau der Beton U-Teil-Gerinnen-Grubenwasserableiter 3 ab Ndf.. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die Nutzung bestehender bergbaulicher Anlagen sowie deren Rückbau betreffen laufende oder künftige Fachplanungsverfahren und liegen außerhalb der Zuständigkeit des Flächennutzungsplans. Der GFNP stellt keine rechtsverbindlichen | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | Festsetzungen dar, sondern bildet übergeordnete Entwicklungslinien ab.<br>Änderungen oder neue Erkenntnisse, die sich aus anderen Verfahren ergeben, können im Rahmen künftiger Fortschreibungen berücksichtigt werden. Auf relevante Fachplanungen wird in der Begründung verwiesen. | |
| **3.** | Weiterhin ist die Erschließung des Kiessee Maust der in Verhandlungen aus der Bergaufsicht und an die Gemeinde übergeben werden soll nicht in den Plänen enthalten. Dabei sind dort aufgrund der Planungen zum Tagebausee erhebliche Umgestaltungen geplant jedoch in den Planunterlagen nicht enthalten bzw. erkennbar. Eine Betroffenheit für unsere angrenzenden Ackerflächen ist nicht erkennbar Zumal auch Übergreifend in die Gemarkung Willmersdorf welche unmittelbar angrenzt. Insofern sollte die Verlängerung der Auslegung im bis zum 5.8.25 erfolgen. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Die im Zusammenhang mit dem Kiessee Maust genannten Planungen betreffen eigenständige Verfahren, die nicht Bestandteil des Flächennutzungsplans sind. Eine Übernahme aktueller Planungen erfolgte.<br>Der GFNP trifft keine rechtsverbindlichen Festsetzungen und bildet lediglich übergeordnete Entwicklungsperspektiven ab.<br>Eine Verlängerung der Offenlage ist nicht erforderlich. Neue Erkenntnisse aus anderen Verfahren können im Rahmen künftiger Fortschreibungen des GFNP berücksichtigt werden. Relevante Fachplanungen werden in der Begründung benannt oder darauf verwiesen. | Keine |
| **4.** | Die Planungen für die neue Verbindungsstraße nach Forst bei Grötsch sind in den Planungen nicht enthalten | Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die geplanten Straßen sind in der Planzeichnung dargestellt. | Keine |
| **5.** | ebenso wie die Planungen zur Zukunft der Tagesanlagen | Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Weiterführende Angaben zur Nutzung der Tagesanlagen sind noch nicht verfügbar.<br>Der GFNP stellt alle aktuellen | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | Planungsstände dar, eine Nachnutzung wird für Bereiche unter Bergaufsicht nicht getroffen. | |
| **6.** | und der Aschedeponie | Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Weiterführende Angaben zur Aschedeponie sind noch nicht verfügbar. Der GFNP stellt alle aktuellen Planungsstände dar, eine Nachnutzung wird für Bereiche unter Bergaufsicht nicht getroffen. | Keine |
| **7.** | und dem Baustoff-Recycling. | Eine Nachnutzung mit den Anlagen behandelt der FNP nicht, da dieser nur allgemeine Angaben liefert. | Keine |
| **8.** | **Bergbaufolgelandschaft Tagebau Jänschwalde**<br>Die dargestellte Bergbaufolgelandschaft widerspricht dem geltenden Braunkohlenplan Tagebau Jänschwalde. In einem Zielabweichungsbeschluss wurde zwar durch die Gemeinsame Landesplanungsabteilung eine abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt, aber keine neuen Festsetzungen getroffen. Auch wenn zwischenzeitlich ein Abschlussbetriebsplan zu, Tagebau Jänschwalde zugelassen wurde, steht sowohl die wasserrechtliche Erlaubnis für die weitere Grundwasserentnahme als auch eine wasserrechtliche Planfeststellung zur Herstellung der Seen bisher aus. Zu letzterem ist bisher lediglich ein Scoping statt, jedoch kein Beteiligungsverfahren zu einem Antrag. Sollte sich das Konzept der LEAG als wasserrechtlich nicht genehmigungsfähig erweisen, wäre auch der Abschlussbetriebsplan entsprechend abzuändern.<br><br>Der Flächennutzungsplan kann Größe und Lage der Seen jedenfalls nicht selbst festlegen. Angesichts der wie beschrieben ausstehenden Entscheidungen stehen auch alle an die Seen angrenzenden Nutzungen unter Vorbehalt, was der FNP transparent machen muss. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Darstellung der Bergbaufolgelandschaft im Flächennutzungsplan erfolgt rein nachrichtlich auf Grundlage des zum Zeitpunkt der Planaufstellung gültigen, durch das LBGR zugelassen Abschlussbetriebsplans Tagebau Jänschwalde. Dieser basiert auf einem Zielabweichungsverfahren, welches von der GL geführt und per Bescheid abgeschlossen wurde und eine vom Braunkohleplan abweichende Bergbaufolgelandschaft erlaubt.<br>Die angesprochenen wasserrechtlichen Verfahren – insbesondere die Erlaubnis zur weiteren Grundwasserentnahme und das Planfeststellungsverfahren zur Herstellung der Tagebauseen – sind eigenständige Fachverfahren und nicht Bestandteil der Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan trifft keine eigenen Festsetzungen zur Lage | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Aufgrund dessen sind die Unterlagen nicht eindeutig und im Bezug auf mein Grundstück widersprüchlich. Der GFNP kann daher ohne Anpassung und erneute Auslegung nicht in der ausgelegten Form beschlossen und rechtskräftig werden. | oder Ausgestaltung der Seen, sondern bildet den aktuellen bergrechtlichen Planungsstand ab. | |
| **9.** | **Rückbau von Industrieanlagen**<br>Das Amt Peitz sollte alle Möglichkeiten nutzen, sowohl den Rückbau des Altkraftwerkes Jänschwalde als auch eventueller künftiger Kraftwerks- oder Industrieanlagen bauplanungsrechtlich zu regeln. Soweit keine Nachnutzung gefunden wird, ist eine Aufforstung der früheren „Kleinen Heide“ anzustreben. Diese Forderung schließt sich mit einer Nachnutzung gerade nicht aus, wie in der Abwägungsprotokoll zum Vorentwurf offenbar angenommen wird. Eine entsprechende Behandlung steht deshalb noch aus. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Flächennutzungsplan trifft keine Rückbauverpflichtungen, sondern stellt mögliche Nutzungen dar. Das Kraftwerk Jänschwalde steht inzwischen unter Denkmalschutz; ein Rückbau ist daher aktuell ausgeschlossen. Zugleich existieren konkrete Planungen zur industriellen Nachnutzung (GigaWattFactory), die in die Planung eingeflossen sind. Eine Aufforstung ist nicht ausgeschlossen, aber derzeit nicht planungsleitend. | Keine |
| **10.** | **Betroffenheiten durch die ausgelegten Planunterlagen**<br>Die Planungen für die Ausgleichfläche M2 wurde weder mit den Anliegern noch mit den Pächtern oder landwirtschaftlichen Betrieben abgestimmt. Der vorhandene Weg ist unbefestigt und sehr schmal, sodass derzeit nicht mal die landwirtschaftlichen Fahrzeuge sich dort begegnen können. Die Baumpflanzungen würden den Fahrweg weiter einschränken und eine Nutzung der Fläche unmöglich machen. Ein Flächenerwerb für diesen Ausgleich wurde bis heute nicht mit den Eigentümern besprochen und muss zudem im FFH und LSG beantragt werden. Ein Genehmigungsverfahren dazu ist nicht bekannt. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Eine Betrachtung einzelner Flurstücke sowie Absprachen mit Eigentümern erfolgen nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Die Eigentümer sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden.<br>Die dargestellten Nutzungen werden erst mit späteren Bebauungsplänen oder Fachplanungen konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt.<br>Die Maßnahmenkarte stellt ein Angebot für mögliche Ausgleichsflächen dar; eine Umsetzung erfolgt nur im Einvernehmen mit Fachbehörden und Eigentümern. | Keine |

| **45 Öffentlichkeit 6** | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **11.** | In den Planunterlagen sind zwingend die Grundstücke und Flurstücke welche durch die geplanten Maßnahmen wie die ausgewiesen Ausgleichsflächen betroffen sind auszuweisen und in den Karten mit Flurstück zu kennzeichnen.<br>Ich kann hierbei lediglich Mutmaßungen anstellen dass z.B. mein Grundstück durch die Ausgleichfläche (*Streichung Flächenbezeichnung)* betroffen ist. Hierfür wurde keine Zustimmung zur Planung oder eine entsprechende Freigabe erteilt. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Eine Betrachtung einzelner Flurstücke sowie Absprachen mit Eigentümern erfolgen nicht auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung. Der Flächennutzungsplan als vorbereitender Bauleitplan ist ausdrücklich nicht flurstücksgetreu; auf der Maßstabsebene 1:25.000 ist eine flurstücksgenaue Darstellung nicht möglich. Die Eigentümer sind im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung eingebunden.<br>Die dargestellten Nutzungen werden erst mit späteren Bebauungsplänen oder Fachplanungen konkretisiert und rechtsverbindlich festgesetzt. Die Maßnahmenkarte stellt ein Angebot für mögliche Ausgleichsflächen dar; eine Umsetzung erfolgt nur im Einvernehmen mit Fachbehörden und Eigentümern. | Keine |
| **12.** | Zudem wird aus den Plänen ersichtlich das sich die Grenze der Innenbereiches / Baulandes nicht mehr wie zuvor zur Hälfte über mein Grundstück verläuft. Nun liegt es vollends im Außenbereich und wird lediglich als Landwirtschaftsfläche ausgewiesen. Diesem Wertverlust wird widersprochen.<br>Als Grundbesitzer führt dies zur Änderung der Einordnung und Wertigkeit für das Grundstücks.<br>Nichtmehr wie bisher liegt das Grundstück nicht mehr halb im Innenbereich bzw. als Bauland ausgewiesen (siehe Brandenburgviewer). Es wird nun ganz als Landwirtschaft ausgewiesen und teilweise ohne Zustimmung als Ausgleichfläche (*Streichung Flächenbezeichnung)*bezeichnet. Das führt zum Wertverlust und daher kann dem Plan keine Zustimmung erteilt werden. Änderungen müssen erfolgen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Flächennutzungsplan regelt keine Zugehörigkeit zum Innen- oder Außenbereich und trifft hier keine rechtsverbindlichen Aussagen.<br>Im Vergleich zum Vorentwurf wurden an der Stelle der („entsprechenden“) Maßnahme außerdem keine Flächen gestrichen, sondern in Anlehnung an den alten FNP der Gemeinde Teichland mehr Flächen ausgewiesen. | **Landschaftsplan** |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **13.** | Der vorherige Bezug zum Masterplan und zum Bebauungsplan Seehafen Teichland ist nicht enthalten und erkennbar.<br>So fehlt die eine Weiterführung der Erschließungsstraße zum Hafen wie im ursprünglichen Plan eingetragen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Im GFNP sind nur übergeordnete Verkehrswege dargestellt (Bundes-, Landes- und Kreisstraße). Im Teilplan der Gemeinde Teichland sind alle örtlichen Verkehrsstraßen (inkl. der genannten Straße) enthalten.<br>Der Bezug zu den genannten Planungen wurde im Entwurf stärker gezogen, als dies im Vorentwurf noch der Fall war. | Keine |
| **14.** | Aufgrund der im GFNP getroffenen Festlegung ist keine anderweitige Entwicklung meines Grundstücks möglich. Es ist nicht im PV Vorrangplan enthalten und kann somit diesbezüglich keine Nutzung erfahren.<br>Die Festlegungen erfolgen ohne Befragung und Stellungnahme der Grundbesitzer dabei ist die Fläche geeignet und bzgl. der Erschließung optimal gelegen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Potenzialanalyse Solar verfolgt einen konfliktarmen Ansatz („Negativplanung“) und schließt Flächen mit hohen Nutzungskonflikten von vornherein aus.<br>Die Nähe zu Siedlungskörpern birgt häufig großes Konfliktpotenzial, weswegen im Rahmen der Kriteriensuche in Abstimmung mit dem Amtsausschuss ein Abstand von 200 m von Wohnbebauung festgelegt wurde.<br>Die Potenzialanalyse sowie der Flächennutzungsplan stellen lediglich vorbereitende Nutzungsdarstellungen dar.<br>Die konkrete Entwicklung von PV-Anlagen erfolgt über separate Vorhaben. Außerhalb der in der Analyse dargestellten Flächen ist dies ebenfalls möglich, jedoch in der Regel mit höherem Planungsaufwand verbunden. | Keine |
| **15.** | Es ist keine Nutzung als Kleingartenfläche möglich, da die Fläche nicht entsprechend ausgewiesen und auch nicht durch den Ortsbürgermeister bei den Grundbesitzern angefragt worden. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Das Ziel von den Ausgleichsflächen ist eine menschlich nicht nutzbare Fläche zu schaffen, um diese der Natur zur Verfügung zu | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Eine Kleingartenanlage ist durchaus eine sehr gute Erschließungsvariante im Gegensatz zu einer nicht nutzbaren Ausgleichsfläche. | stellen. Der Nichtnutzen für den Menschen steht hier ausdrücklich im Vordergrund. Eine Kleingartenanlage ist auch mit einer baulichen Nutzung und Versiegelung verbunden. | |
| **16.** | Vielmehr wurden als Sondergebiete (zur Entwicklung) ausschließlich Flächen der LEAG markiert. (Sondergebiete auf enteigneten und für den Tagebau angekauften Flächen innerhalb des Sicherheitsstreifens vom Tagebau) nur dort vorbehalten, dabei sind diese als Tauschflächen im Flurbereinigungsverfahren Ostsee notwendig. Meine Fläche in Neuendorf, hatte ich im Austausch bzgl. der Bergbaubeanspruchung erworben und mir wurde gem. Aussage *(Person anonymisiert)* zugesichert das es Bauland werden würde. Keine Berücksichtigung der Flächen für eine spätere Baulandausweisung, da genau angrenzend die Ausweisung der Planflächen der Gemeinde endet. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Darstellung von Sondergebieten im FNP erfolgt unabhängig von Eigentumsverhältnissen und basiert auf fachlichen Kriterien sowie kommunaler Wünsche. Aussagen Dritter begründen keine planungsrechtliche Bindung. | Keine |
| **17.** | Auch nur wieder Sondergebiets-Flächen im Eigentum der LEAG die im Zuge des Bergbaus und der Vorbereitung damals durch den Bergbaubetreiber das Braunkohlekombinat für wenige Pfennige der DDR (18pf/m² Acker) erworben wurden. Sie sind als Sondergebiete markiert, jedoch keine einzige Fläche privater Eigentümer. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.** Die Potenzialanalyse Solar sowie der Flächennutzungsplan bewerten Flächen ausschließlich nach fachlichen Kriterien, nicht nach Eigentumsverhältnissen. Eine Darstellung im FNP erfolgt unabhängig von früheren Erwerbsvorgängen und begründet keine baurechtliche Zulässigkeit. | Keine |
| **18.** | Der Enteignung der Ausgleichflächenbesitzer (weil das Gebiet nicht weiter gefasst wurde wie z.B. bis die Pflaumenallee) ist auszuschließen. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Gewerbliche Flächennutzungsplan (GFNP) ist als vorbereitende Bauleitplanung nicht rechtsverbindlich und entfaltet keine unmittelbaren Auswirkungen auf Eigentumsverhältnisse. Eine Enteignung ist im Rahmen des GFNP grundsätzlich ausgeschlossen. | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | Darstellungen im Flächennutzungs- oder Landschaftsplan dienen der konzeptionellen Steuerung der städtebaulichen Entwicklung und führen nicht zu unmittelbaren Eingriffen in Eigentumsrechte. Enteignungen sind ausschließlich im Rahmen nachfolgender, rechtsverbindlicher Planungen unter sehr engen gesetzlichen Voraussetzungen und nur im öffentlichen Interesse möglich. Eine Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen erfolgt – sofern erforderlich – stets im Einvernehmen mit den betroffenen Eigentümerinnen und Eigentümern. Sollte dies nicht möglich sein, werden alternative Flächen geprüft. | |
| **19.** | Die geplanten Erschließungsstraße zum Hafen, wie im Bebauungsplan Seehafen Teichland dargestellt, ist aus den Unterlagen verschwunden. Den Planungen für meine Grundstücke widerspreche ich hiermit. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Im GFNP sind nur übergeordnete Verkehrswege dargestellt (Bundes-, Landes- und Kreisstraße). Im Teilplan der Gemeinde Teichland sind alle örtlichen Verkehrsstraße (inkl. der genannten Straße) enthalten. | Keine |
| **20.** | Die als PV Vorrangflächen ausgewiesenen Bereiche auf der Bärenbrücker Kippe und im Bereich Neuendorf sind im GNFP nicht diesbezüglich bezeichnet, sondern lediglich als Sonderfläche markiert. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Die Fläche ist als Sonderbaufläche mit der Zweckbestimmung Erneuerbare Energien dargestellt. Die Darstellung ergibt sich aus der Potenzialanalyse Solar. Eine darüber hinausgehende Darstellung der Fläche ist nicht notwendig. | Keine |
| **21.** | Der Verlauf des Ableitungsgrabens aus dem Tagebausee zur Spree ist in den Planunterlagen nicht erkennbar, sodass die Planunterlage unvollständig ist. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Der Flächennutzungsplan stellt keine wasserwirtschaftlichen oder bergrechtlichen | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | | Anlagen dar, die außerhalb der kommunalen Planungshoheit liegen. Der Verlauf eines möglichen Ableitungsgrabens aus einem Tagebausee zur Spree ist nicht Gegenstand des FNP-Verfahrens und daher auch nicht in den Unterlagen enthalten. Eine Unvollständigkeit des FNP ergibt sich daraus nicht. | |
| **22.** | Der Plan macht den konkreten Stand der Überlegungen bzw. Planungen auf den er sich mit der Darstellung bezieht nicht transparent. | Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.<br>Alle Darstellungen im Plan sind in der Begründung erläutert. Des Weiteren sind viele nicht darstellbare Planungen in der Begründung beschrieben. | Keine |
| **23.** | **Gestaltungssatzungen**<br>Es wird angeregt, dass sich die Gemeinden des Amtes Peitz Gestaltungssatzungen geben, um die regionaltypischen Ortsbilder auch bei weiteren Neu- und Umbauten zu erhalten. Gerade wenn die weitere Entwicklung des Amtes stark mit der Erholungsnutzung und Tourismus verknüpft wird (Cottbuser Ostsee, Ausstrahlen des Spreewaldtourismus ins Umland), stellen traditionsbewusste Ortsbilder ein Qualitätsmerkmal als Tourismusdestination dar. | **Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.**<br>Gestalterische Vorgaben gehören nicht in den Flächennutzungsplan (§ 1 Abs. 3 BbgBO). Sie greifen in die Eigentumsfreiheit ein und erfordern eine genaue Begründung, klare Zielsetzung sowie Umsetzbarkeit. Aufgrund begrenzter Personalkapazitäten und möglicher Rechtsrisiken wird auf entsprechende Regelungen verzichtet. | Keine |
| **24.** | **Gemeinde Drachhausen**<br>Die im Vorentwurf (März 2024) als Potenzialfläche „Am Sportplatz“ benannte Fläche ist nun als Bestandsfläche eines Wohngebietes dargestellt. Das ist offensichtlich nicht korrekt, die Fläche ist nach Abfrage im Geoportal des Landkreises bisher nicht als Wohngebiet ausgewiesen. Sofern an dieser Stelle die Neuausweisung eines Wohngebietes geplant ist, ist diese gegen die drei als Neuausweisungen dargestellten Flächen („Dorfstraße / Aue Drachhausen“, „Aue bei der Agrargenossenschaft“, „Dorfstraße/Heide Drachhausen“) abzuwägen und die Entwicklungsoption von maximal 0,9 ha einzuhalten sowie die Neuausweisung auch schriftlich darzustellen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Flächen werden aus der Planzeichnung herausgenommen. Die Fläche ist nicht nur angrenzend an den Sportplatz, sondern wird auch von weiteren Nutzungen beschränkt. | **Planzeichnung (Teil A)** |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **25.** | **Nachrichtliche Übernahme: Wasserstoffleitung**<br>Die „nachrichtliche Übernahme“ einer Trasse für eine Wasserstoffleitung ist nicht nachvollziehbar. Auf S. 83 ist lediglich von „aktuellen Planungen“ und einer „Skizze“ die Rede. Damit fehlt jede Transparenz über Herkunft und Regelungsgehalt der Darstellung.<br><br>In § 5 Absatz 4 Baugesetzbuch heißt es:<br>„Planungen und sonstige Nutzungsregelungen, die nach anderen gesetzlichen Vorschriften festgesetzt sind, sowie nach Landesrecht denkmalgeschützte Mehrheiten von baulichen Anlagen sollen nachrichtlich übernommen werden. Sind derartige Festsetzungen in Aussicht genommen, sollen sie im Flächennutzungsplan vermerkt werden.“<br><br>Ob und welche Festsetzung aufgrund welcher gesetzlichen Vorschrift hier erfolgt sein soll oder in Aussicht genommen ist, ist jedoch nicht erkennbar.<br><br>Es ist anzumerken, dass die dargestellte „Skizze“ nicht nachvollziehbar ist. Dargestellt ist ein Verlauf durch die Jänschwalder Laßzinswiesen und dort eine Verzweigung in einen Strang zum Kraftwerk Jänschwalde und einen zusätzlichen (!) in Richtung Cottbus, der westlich von Peitz (!) nahe Turnow und Drehnow verläuft und offenbar die Ortschaft Maiberg (!) und die renaturierten Spreeaue queren soll. Vom Kraftwerksstandort Jänschwalde verlaufen verschiedenste Trassen in Richtung Cottbus (Fernwärme, Deutsche Bahn, Werksbahn, Stromleitungen). Sofern eine Trassenbündelung nicht möglich ist, etwa aufgrund von Gefahren die von der Wasserstofftrasse ausgehen können, wäre dies transparent darzustellen. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Es fehlen aktuell genaue Planungen, wo die Wasserstofftrasse verlaufen soll. Eine Darstellung erfolgt nicht mehr im Hauptplan, solange kein genauer Verlauf konkretisiert wurde. Stattdessen wird der bisherige Beiplan Wohnen zum allgemeinen Beiplan abgeändert und stellt nun den groben Verlauf der Wasserstofftrasse dar. In der Begründung wird ein Absatz auf diesen Sachverhalt hinweisen. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 6.2.11, 6.3.3, 7.2.11, 7.4.11, 7.5.11, 7.7.11, 7.8.11 und 13.7** |
| **26.** | **Planzeichen ohne Normcharakter: Untersuchungsraum Umfahrungsstraße Peitz**<br>Die dargestellte Umgehungsstraße würde nicht nur zu weiterem Landschaftsverbrauch im Bereich der Peitzer Laßzinswiesen und | Das Projekt liegt in der kommunalen Planungshoheit.<br>Eine Umgehungsstraße ist sinnvoll, um den historischen Altstadtkern von dem starken | Keine |

| 45 Öffentlichkeit 6 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | Zerschneidung des überregionalen Freiraumverbundes, sondern auch zu weiteren Querungen von Hammergraben und Malxe sowie zur Entwertung des Erholungsgebietes Garkoschke und des Radweges in Richtung Spreewald führen. Darüber hinaus lenkt sie den Verkehr an Einkaufsmöglichkeiten und Gastronomie der Stadt vorbei. Der Plan macht auch hier den konkreten Stand der Überlegungen bzw. Planungen nicht transparent, auf den er sich mit der Darstellung bezieht. | Durchgangsverkehr zu entlasten und einen Beitrag zu einer fußgänger- und fahrradfreundlichen Innenstadt zu leisten (Reduzierung Lärm und Emissionen, Aufwertung Radtourismus). | |

| 46 Öffentlichkeit 7 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | Meine Stellungnahme betrifft die Ausweitung/Ausweisung eines Gewerbegebietes am Dorfeingang, nahe dem Präsidentengraben. Bedingung *(„der Genehmigung damals")* war, dass es lediglich als Lagerhalle dient und kein Medienanschluss erfolgt. Zudem wurde zugesichert, die Frequenz des Fahrzeugverkehrs auf das Notwendigste zu beschränken. Mit der Ausweisung als Gewerbegebiet steht zu befürchten, dass es zur vollkommenen Erschließung des Gebietes und zur Ansiedlung anderer Gewerbebetriebe kommen kann. Dies betriff der Zuleitung aller Medien bzw. der Aus- und Neubau von Zufahrtswegen. Eine Ausweitung des Gebietes widerspricht damit der ursprünglichen Intention.<br>Über die Jahre *(„ist")* feststzuellen, dass es neben der Nutzung der Lagerhalle offensichtlich zur weiteren großflächigen Ablagerung von Abfall gekommen ist. Die Lagerung von Abfall erstreckt sich bereits bis in den Bereich des Präsidentengrabens. Ein Zusammenhang mit der Führung eines Heizung- und Sanitärgewerbebetriebes erschließt sich mir nicht. Von dem Radweg an der Malxe – touristisch ausgewiesen als Gurkenradweg - ergibt sich folgendes Bild. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Fläche wird aus den Planunterlagen herausgenommen. Aufgrund aufgebrachter Belange auch aus anderen Stellungnahmen ist eine Überplanung des Areals im Rahmen des GFNPs nicht sinnstiftend. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 7.2.13 und 13.6** |

| 46 Öffentlichkeit 7 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | <br>Dieses Bild wertet die Gemeinde als potentielles Tourismusziel ab. Es widerspricht der Erwartung von Radtouristen an das Bild eines naturnahen Vorspreewaldes zwischen Spree, Hammergraben und Malxe.<br>Es ist daher aus tourismuswirtschaftlicher Sicht eher eine ordnungsgemäße Nutzung des Geländes angemahnt, als seine Ausweitung. Die Ablagerungen auf das umliegende Gebiet würden sich dann auf Lagerung auf „erlaubtes“ Gelände erweisen.<br>Insbesondere die Ausweisung eines Gewerbegebietes am Präsidentengraben birgt eine Gefahr für den Spreewald. Der „Präsidentengraben“ mündet in die Malxe. Dies mündet als „Großes Fließ“ in den Spreewald. Ein Gewebegebiet im Randbereich des Präsidentengrabens hat das Potential zur Einleitung von Schadstoffen durch den Betrieb oder durch eine Havarie. | | |
| **2.** | *(„Im Bereich Malxe–Hammergraben–Spree konnte wiederholt das Vorkommen eines Wiedehopfes beobachtet werden. Das Vorkommen wurde sowohl visuell festgestellt als auch von mehreren* | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Fläche wird aus den Planunterlagen herausgenommen. Aufgrund | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 7.2.13 und 13.6** |

| 46 Öffentlichkeit 7 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | *Anwohnenden akustisch bestätigt. Eine genaue Brutstelle ist nicht bekannt.")* Auf jeden Fall würde die Ausweisung des geplanten Gewerbegebietes seinen Lebensraum negativ beeinflussen. | aufgebrachter Belange auch aus anderen Stellungnahmen ist eine Überplanung des Areals im Rahmen des GFNPs nicht sinnstiftend. | |

| 47 Öffentlichkeit 8 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **1.** | bitte ich um Prüfung der Möglichkeit der Erweiterung der o. g. Fläche und gegebenenfalls um Berücksichtigung des folgenden Änderungswunsches: Aufnahme der o. g. Fläche als Gewerbegrundstück.<br>Dieser Zusammenschluss beider Flächen zu einem größeren Gewerbegrundstück würde eine Erweiterung des Betriebes auf Flurstück 79/1 ermöglichen, um Teile des bestehenden Betriebes in andere Räume/Flächen zu verlagern, somit kann damit mehr Platz in der ursprünglichen Fläche geschaffen werden. Insgesamt ist damit ein Wachstum des bestehenden Geschäfts zu erwarten. | **Der Stellungnahme wird gefolgt.**<br>Die Gewerbeerweiterung wird unterstützt. Mit dem dadurch entstehenden Potenzial wird außerdem die lokale Wirtschaft unterstützt. | **Planzeichnung (Teil A)**<br>**Begründung 7.4.13 und 13.6** |

| 48 Öffentlichkeit 9 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **2.** | Im Nachgang unserer Einwendungen gegen o.g. Teil-Flächennutzungsplanes vom 28.04.2025 möchten wir folgende Ergänzung einbringen.<br>Lt. Aussage der Mitarbeiterin im Bauamt des Amtes Peitz kann die Gemeinde Drehnow anhand der Einwohnerzahl eine Erweiterungsfläche für Gewerbemischgebiete von ca. 0,5 ha im neuen Flächennutzungsplan ausweisen. Ausgewiesen im jetzigen Entwurf sind zwei Gewerbemischgebiete von 0.6 ha und die o.g. 0,7 ha. Wir haben uns die vorherigen Planungen angesehen. Da war u.a. auch ein Gewerbemischgebiet an der Straße zur Malxebrücke ausgewiesen, bei welchem die Voraussetzungen einer Zuwegung | **Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.**<br>Im Entwurf des Flächennutzungsplans sind keine Gewerbemischgebiete vorgesehen; es handelt sich um Darstellungen von gewerblichen Bauflächen bzw. gemischten Bauflächen gemäß den Vorgaben des Baugesetzbuches. Die genannten Flächengrößenbeschränkungen beziehen sich ausschließlich auf Wohnbauflächen und nicht auf gewerbliche Nutzungen. | **Keine** |

| 48 Öffentlichkeit 9 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| | schon jetzt erfüllt sind. Sie hat eine entsprechende Breite und ist tatsächlich bereits ausgebaut. Im jetzigen Plan taucht dieses Gebiet auf Grund der Einschränkungen, dass nur 0,5 ha neue Bebauungsfläche für die Gemeinde Drehnow erschlossen werden dürfen, nicht mehr auf.<br>Lt. Aussage der Mitarbeiterin des Amtes Peitz soll der Flächennutzungsplan eine verlässliche Planung für die nächsten Jahre sein. Man geht davon aus, dass durch Alterung und ggf. Verkauf von Grundstücken eine geeignete Straße erschlossen werden kann. Als selbstständiger Handwerker geht man nicht mit 60 in Rente bzw. geht in ein Altersheim. Eine derartige Planung für die nächsten Jahre ist also Nonsens.<br>Warum also wird in die Planung nicht das Gewerbemischgebiet an der Straße zur Malxebrücke aufgenommen, sondern eine Fläche, auf dem in den nächsten Jahren kein Gewerbe angesiedelt werden kann.<br>Wir denken, dass es sich hier wieder einmal um eine Gefälligkeitsplanung für den Eigentümer handelt. Sein Grundstück hätte mit dieser Planung statt ca. 0,50 € pro m² einen Wert von ca. 20,00 € pro m². | Die im Entwurf dargestellten gewerblichen Flächen wurden im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung fachlich geprüft und nach städtebaulichen Gesichtspunkten ausgewählt. Der Vorwurf einer Gefälligkeitsplanung wird entschieden zurückgewiesen.<br>Die Fläche an der Straße bei der Malxebrücke wurde in den Beiplan aufgenommen und damit planerisch berücksichtigt. Das ursprünglich benannte Gebiet im Süden von Drehnow wurde nach eingehender Abwägung aus dem Entwurf genommen und als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Eine gewerbliche Entwicklung an dieser Stelle wird derzeit nicht weiterverfolgt. | |

| 49 Öffentlichkeit 10 | | Sachaufklärung / Abwägungsvorschlag | Änderung Plan // Begründung |
|---|---|---|---|
| **3.** | Gemarkung Jänschwalde<br>Flur 4, Flurstück 115,<br>Gebäude- und Freifläche, Waldstraße,<br><br>Größe 1.421 qm<br><br>Lt. dem neuen Entwurf des Flächennutzungsplans ist es vorgesehen, die betreffende Fläche in eine Waldfläche umzuwidmen. | **Wird zur Kenntnis genommen.**<br>Das betroffene Flurstück ist in den Plänen weiterhin Teil von gemischten Bauflächen und grenzt nur an Waldflächen an. | **Keine** |